Sozialbericht Kanton Zürich 2001

Sozialbericht Kanton Zürich 2001

Sozialbericht Kanton Zürich 2001

Der Sozialbericht Kanton Zürich 2001 ist die erste Publikation von Ergebnissen im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik, die vom Bundesamt für Statistik erstellt wird. Er bietet umfassende Informationen über den aktuellen Stand der Sozialhilfe im Kanton Zürich. Mit detaillierten Auswertungen der Sozialhilfedossiers im Jahr 2001 gibt er Auskunft über die finanzielle und soziale Situation von Personen und Familien, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Problemsituationen und neue Entwicklungen werden identifiziert und in den gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang gestellt. Zudem enthält der Bericht einen Überblick über die Entwicklung der Nettoleistungen und Fallzahlen aller Bedarfsleistungen im Kanton seit 1990. Mit dem Sozialbericht werden wichtige Grundlagen in klarer, verständlicher Weise für Entscheidungen in Politik und Praxis zur Verfügung gestellt.

Office fédéral de la statistique
Bundesamt für Statistik
Ufficio federale di statistica
Uffizi federal da statistica
OFS BFS UST

Bundesamt für Statistik

Bundesamt für Statistik

Stéphane Fleury, Robert Fluder, Verena Gerber, Tom Priester

SOZIALBERICHT KANTON ZÜRICH 2001

Ergebnisse der
Schweizerischen Sozialhilfestatistik

Office fédéral de la statistique
Bundesamt für Statistik
Ufficio federale di statistica
Uffizi federal da statistica
OFS BFS UST

Projektleitung
Dr. Robert Fluder, BFS

Umschlag
Illustration: Caroline Liechti
Gestaltung: Monika Sommerhalder

Gestaltung, Grafik und Satz
Markus Schweizer, Neuchâtel

Druck
idm sa, La Chaux-de-Fonds

Auskunft
Dr. Tom Priester
Bundesamt für Statistik
Tel. 032 713 64 75
Verena Gerber
Fachstelle Sozialhilfestatistik Zürich
und Ostschweiz
Tel. 01 225 12 24

Vertrieb
Bundesamt für Statistik
2010 Neuchâtel
Tel. 032 713 60 60
Fax 032 713 60 61
Bestellnummer: 542-0100
Fachbereich: 13 Soziale Sicherheit

Preis: Fr. 30.–

Copyright
Bundesamt für Statistik

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet

Neuchâtel 2003

ISBN: 3-303-13051-5

Inhalt

Vorwort 1

Das Wichtigste in Kürze 2

Einleitung 4

1 Grundlagen 7
- Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 8
- Methodisches Verfahren für den Kanton Zürich 10
- Regeln der Sozialhilfestatistik 12

2 Der wirtschaftliche und sozialpolitische Hintergrund 13
- Rahmenbedingungen: Schweiz und Kanton Zürich 14
- Sozialpolitische Struktur der Bezirksgruppen 16

3 Das Leistungssystem 21
- Übersicht über das Leistungssystem 22
- Die Sozialhilfe 24
- Die Zusatzleistungen zur AHV/IV 26
- Die Jugendhilfe 28

4 Entwicklung der Bedarfsleistungen seit 1990 und Stand 2001 31
- Entwicklung der Bedarfsleistungen seit 1990 32
- Fallzahlen und Nettoleistungen in den Bezirksgruppen 36
- Stand der Bedarfsleistungen im Jahr 2001 38

5 Überblick über die Sozialhilfe 41
- Umfang der Sozialhilfe im Dezember 2001 42
- Beendigungsgründe und Dauer des Sozialhilfebezugs 45

6 Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfeempfänger/-innen 49
- Sozialhilfeempfänger/-innen im Kanton Zürich 50
- Sozialhilfeempfänger/-innen in den Bezirksgruppen 52

7 Mehrfachleistungen 55
- Häufigkeit von Mehrfachleistungen im Kanton Zürich 56
- Häufigkeit von Mehrfachleistungen in den Bezirksgruppen 59

8 Erwerbsstatus 61
- Erwerbstätige Sozialhilfebezüger/-innen 62
- Erwerbstätige Bezüger/-innen: Soziodemografische Gruppen 64

9 Familiensituation und Wohnstatus 67
- Struktur der Sozialhilfefälle 68
- Familien mit Kindern 71
- Erwerbsstatus der Familien mit Kindern 73

10 Finanzielle Situation 75
- Fallstruktur und finanzielle Unterstützung 76
- Wohnkosten und Wohnungsgrösse nach Fallstruktur 78

11 Problemsituation der Sozialhilfebezüger/-innen 81
- Problemmerkmale im Kanton und in den Bezirksgruppen 82
- Problemkombinationen 85

Anhang: Tabellen/Glossar/Literatur 87

Vorwort

Mit dem „Sozialbericht Kanton Zürich 2001“ veröffentlicht das Bundesamt für Statistik die erste detaillierte Auswertung von Daten aus der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Diese wird zur Zeit in enger Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden schrittweise aufgebaut. Der Kanton Zürich gehört zu den ersten Kantonen, welche die neue Statistik eingeführt haben. Der Bericht enthält detaillierte Informationen über die Dynamik, die Struktur und das Umfeld der Sozialhilfe sowie über die Problemlage der Unterstützungsfälle. Soweit bereits entsprechende Daten vorhanden sind, wurden neben den Sozialhilfeleistungen auch die anderen, vom Kanton und von den Gemeinden finanzierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen in die Untersuchung einbezogen.

Der vorliegende, vom Bundesamt für Statistik im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich erarbeitete Sozialbericht steht in der Tradition der Sozialberichte, die bisher von Dr. H. Rüst für den Kanton Zürich erstellt wurden. Im Vergleich zu den früheren Berichten wurde die Datengrundlage ausgebaut, der Kommentar erweitert und die Gestaltung erneuert. Gleich geblieben sind die erfassten Sozialleistungen, die Auswertung nach Bezirksgruppen und die Mehrheit der ausgewiesenen Kennzahlen. Dadurch bleibt die Kontinuität gewahrt, und die bisher beobachteten Entwicklungen lassen sich weiterverfolgen.

Es ist vorgesehen, den Sozialbericht künftig noch zu erweitern, indem insbesondere die Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Alimentenbevorschussung und die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge detaillierter dargestellt werden.

All jenen Personen und Stellen, welche zum Gelingen dieses wichtigen Projekts beigetragen haben, möchten wir herzlich danken. Die Projektverantwortlichen sind sich bewusst, dass die Einführungsphase der Sozialhilfestatistik für die Sozialdienste einen zusätzlichen Aufwand bedeutet hat. Der Einsatz hat sich jedoch gelohnt. Der vorliegende Bericht liefert aktuelle und aussagekräftige Informationen für Entscheidungen in der Sozialpolitik und den Vollzug in der Praxis. In diesem Sinne hoffen wir auf ein reges Interesse an dieser ersten Veröffentlichung im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik.

Neuenburg, Januar 2003

Dr. Werner Haug
Vizedirektor, Bundesamt für Statistik

Das Wichtigste in Kürze

Im vorliegenden Bericht werden erstmals Ergebnisse aus der neuen Sozialhilfestatistik des Bundes für den Kanton Zürich vorgestellt. Damit kann sich der Sozialbericht auf eine neue, stark erweitere Datenbasis abstützen.

In der zweiten Jahreshälfte 2001 wurden im Kanton Zürich etwa 30'000 Personen mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Dies entspricht einer Sozialhilfequote von 2.4 %. Rund die Hälfte der Sozialhilfefälle des Kantons entfallen auf die Stadt Zürich, obwohl hier nur etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung wohnt. Die Stadt Zürich ist damit überdurchschnittlich stark belastet. Zusammen mit den Bezirksgruppen der Agglomeration Zürich – Dietikon, Bülach, Uster sowie Horgen, Meilen – entfallen drei Viertel der Sozialhilfefälle auf diese drei Bezirksgruppen. Nur ein Viertel der Sozialhilfefälle werden in Winterthur und den beiden eher peripher-ländlichen Bezirksgruppen Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil und Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land unterstützt. Bezüglich der Sozialhilfequote können grosse Unterschiede festgestellt werden: Während die Quote in der Stadt Zürich 4 % beträgt, liegt sie in der Bezirksgruppe Dielsdorf, Affoltern, Winterthur-Land nur bei 0.7 %.

Die Fallzahlen stiegen gemäss Angaben des kantonalen Sozialamtes seit 1990 um über 10'000 Fälle an. Sie gingen jedoch in den letzten beiden Jahren leicht zurück. Damit hat sich die Entwicklung seit 1999 stabilisiert. Die Nettoleistungen für Sozialhilfe betrugen im Jahr 2001 mit 193 Mio. Franken 12 Mio Franken weniger als 1999.

Ein Sozialhilfefall umfasst durchschnittlich 1.8 Personen. Der Median der ausbezahlten Leistung pro Fall liegt pro Monat bei 1878 Franken, d. h. 50 % der Sozialhilfefälle erhalten einen geringeren, 50 % einen höheren Unterstützungsbetrag. 45 % aller Sozialhilfefälle weisen eine Deckungsquote von eins auf, d. h. ihr ganzer finanzieller Bedarf wird durch die Sozialhilfe abgedeckt. 55 % der Sozialhilfefälle haben neben der Sozialhilfe weitere Einkommensquellen (Leistungen der Sozialversicherungen, Einkommen aus Erwerbsarbeit oder andere bedarfsabhängige Leistungen).

Bei den Sozialhilfefällen können verschiedenste Probleme bzw. Problemkonstellationen auftreten. Gemäss Einschätzung der Sozialarbeitenden sind «vollständig oder teilweise erwerbsunfähig» (64 %) und «Erwerbslosigkeit» (61 %) die beiden häufigsten Problemmerkmale. Das Problem der Überschuldung wird nur in 13 % der Fälle vermerkt. Mangelnde berufliche und sprachliche Qualifikation weisen die Sozialarbeitenden erwartungsgemäss den Nicht-Schweizern (38 %) weitaus häufiger als Problemkategorie zu als den Schweizer Klienten (24 %).

Der Grad der Abhängigkeit von Sozialhilfe variiert mit dem persönlichen Umfeld wie dem Zivilstand und dem Alter. Ledige und geschiedene Personen sind bei den Sozialhilfe Beziehenden im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich übervertreten, während verwitwete und verheiratete Personen klar untervertreten sind. Besonders hoch ist bei den Sozialhilfefällen der Anteil der Kinder und Jugendlichen. Offenbar führen die finanziellen Belastungen bei der Gründung einer Familie zu einem erhöhten Armutsrisiko, das nicht durch spezifische Sozialleistungen abgefedert wird.

Rentnerinnen und Rentner gehören auf Grund der ausgebauten Altersvorsorge im Kanton Zürich kaum zu den Sozialhilfe Beziehenden. Dank den Ergänzungsleistungen, den kantonalen Beihilfen und den in ca. 50 Gemeinden ausgerichteten Gemeindezuschüssen sind Rentner/-innen in der Regel nicht auf Sozialhilfe angewiesen.

43 % der Sozialhilfeempfänger/-innen sind Ausländer/-innen. Damit sind diese in der Sozialhilfe deutlich übervertreten. Dies ist vor allem durch die schlechteren Chancen der Ausländer/-innen auf dem Arbeitsmarkt, eine fehlende oder ungenügende beruflichen Ausbildung oder ein unzureichendes Erwerbseinkommen bedingt.

Das Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu sein, unterscheidet sich je nach Wohn- und Familiensituation der Personen. Besonders hoch ist das Sozialhilferisiko bei allein Lebenden und allein Erziehenden. Bei 61 % der Sozialhilfefälle wird eine einzelne Person unterstützt. Knapp 20 % sind allein Erziehende. Weniger betroffen sind Kleinfamilien und Paare ohne Kinder: Von den Sozialhilfe Beziehenden sind 13 % Familien mit Kindern und 6 % Paare ohne Kinder. Betrachtet man die Gesamtheit der sozialhilfeabhängigen Personen, so gehören nur noch 34 % zu den Ein-Personen-Fällen. Knapp 60 % von ihnen sind Männer. Demnach wird bestätigt, was aus Armutsstudien bekannt ist: Allein Erziehende, allein lebende Männer und Familien mit drei und mehr Kindern weisen das höchste Armutsrisiko auf.

Dass Armut trotz Erwerbstätigkeit existiert, bestätigt sich auch anhand der Sozialhilfestatistik im Kanton Zürich. Ein Drittel der Personen, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind erwerbstätig, und ein gutes Viertel sind erwerbslos, d. h. sie haben entweder keine oder eine zu geringe Arbeitslosenunterstützung. Von den erwerbstätigen Sozialhilfe Beziehenden arbeiten 37 % auf einer Vollzeitstelle. 58 % arbeiten Teilzeit, oft bedingt durch Erziehungs- und Familienpflichten. 5 % der Erwerbstätigen sind an verschiedenen Stellen beschäftigt, wohl oft mit geringem Beschäftigungsumfang und in unsicheren Arbeitsverhältnissen. Die Situation, dass Erwerbstätige auf Sozialhilfe angewiesen sind, trifft bei allein Erziehenden und bei Paaren mit Kindern besonders häufig zu. Bei den Erwerbstätigen die Sozialhilfe beziehen, sind zudem Personen ohne berufliche Ausbildung überrepräsentiert.

Rund 13 % der Sozialhilfefälle beziehen neben der Sozialhilfe noch mindestens eine Sozialversicherungsleistung, knapp 7 % eine andere Bedarfsleistung. Von den Sozialversicherungsleistungen wird neben der Sozialhilfe am häufigsten eine IV-Rente bezogen. Es dürfte sich dabei um Personen in Heimen handeln, bei denen die IV-Rente und die Ergänzungsleistungen wegen des hohen Pflegeaufwands nicht ausreichen.

Im Kanton Zürich sind die Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Alimentenbevorschussung und die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge als spezifische Bedarfsleistungen der Sozialhilfe vorgelagert. Diese Leistungen wurden erst ab 2002 im Rahmen der Sozialhilfestatistik erhoben. 2001 konnten nur die Administrativdaten des Kantons ausgewertet werden: Demnach wurden im Kanton Zürich 2001 33'000 Ergänzungsleistungsfälle gezählt, die 36'500 Personen umfassen. Dafür wurden 356 Mio. Franken aufgewendet. Die Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen waren zu knapp zwei Dritteln Alters- und zu einem Drittel IV-Rentner/-innen. Der Anteil der Hinterlassenen ist sehr klein. Für die kantonalen Beihilfen wurden 44 Mio. Franken aufgewendet. Es wurden 24'500 Fälle mit 27'000 Personen gezählt. In der Regel sind die Beihilfen ein Zusatz zu den Ergänzungsleistungen. Nur schätzungsweise 5 % der Beihilfebezüger/-innen erhalten keine Ergänzungsleistungen. Ein Ergänzungsleistungsfall kostet durchschnittlich 10'730 Franken, ein Beihilfefall 1800 Franken.

Für 7400 Kinder wurden im Jahr 2001 Alimenten in der Höhe von 34 Mio. Franken bevorschusst, 20 Mio. Franken davon wurden von den Schuldnern nicht oder noch nicht zurückerstattet. Dies entspricht einer Nettoleistung von 2700 Franken pro Fall.

Für die 1300 Fälle mit Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen wurden insgesamt 11 Mio. Franken aufgewendet. Dies entspricht einer Nettoleistung pro Fall von durchschnittlich 9000 Franken.

Einleitung

Ziel des Sozialberichtes des Kantons Zürich ist es, einen Überblick über den Stand der Sozialhilfe im Kanton zu vermitteln. Zentral sind dabei die Entwicklungen (Fallzahlen, Unterstützungsquoten) sowie die Struktur der Unterstützungsfälle. Gleichzeitig werden die wichtigsten Problemsituationen identifiziert. Der Sozialbericht soll Fachkreise, die zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsgremien sowie die Öffentlichkeit über die Entwicklung der kantonalen Bedarfsleistungen informieren. Insbesondere orientiert er über die Struktur der Sozialhilfefälle und die Dynamik des Sozialhilfebezugs. Er enthält wichtige sozialpolitische Steuerungsindikatoren.

Die neue Sozialhilfestatistik

Der Sozialbericht 2001 beruht erstmals auf den Daten der neuen Sozialhilfestatistik des Bundes. So weit wie möglich werden die in den bisherigen Sozialberichten enthaltenen Kennzahlen in vergleichbarer Form weitergeführt. Der vorliegende Sozialbericht setzt die Tradition der Sozialberichterstattung auf einer neuen, erweiterten Grundlage fort.

Die gesamtschweizerische Sozialhilfestatistik befindet sich zurzeit im Aufbau. Das Bundesamt für Statistik realisiert sie in enger Kooperation mit den Kantonen und den Gemeinden. Im Kanton Zürich wurde Mitte 2001 mit der Datenerfassung begonnen. Damit liegt noch nicht das vollständige Datenset vor. Zudem bestehen im ersten Erhebungsjahr erwartungsgemäss Mängel bei der Qualität der Daten. Die kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität bildet eine wichtige Zielsetzung für die nächsten Jahre. Das BFS ist dabei auf die enge Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten und dem Kanton angewiesen. Nur wenn bei den Sozialdiensten eine sorgfältige Dossierführung existiert, werden auch die Daten für die Statistik die nötige Qualität aufweisen. Gegenwärtig sind noch nicht alle vorgesehenen Auswertungen möglich. Der Sozialbericht 2001 bildet deshalb den Übergang von den bisherigen Sozialberichten zu einer umfassenderen Berichterstattung zur Sozialhilfe.

Für die Sozialdienste wie auch für das BFS stellt die Einführung der Statistik eine grosse Herausforderung dar. Trotz der schwierigen und komplexen Aufgabe und der aufwändigen und heiklen Anpassung der Informatiktools ist es bereits im ersten Erhebungsjahr möglich, die wichtigsten Kennzahlen zur Sozialhilfe auszuweisen. Eine wesentliche Lücke im vorliegenden Bericht sind die Daten zu den anderen Bedarfsleistungen. Diese werden erst ab 2002 erhoben. Deshalb mussten wir uns für die Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Alimentenbevorschussung und die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge auf die beim Kanton vorhandenen Administrativdaten abstützen.

Der Hauptteil des Berichtes beruht auf den von den Gemeinden und Sozialdiensten erfassten Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe. Berücksichtigt sind alle im Dezember 2001 aktiven Dossiers, d. h. alle Dossiers, bei denen im zweiten Halbjahr 2001 mindestens eine Zahlung getätigt wurde.

Im Unterschied zu den bisherigen Sozialberichten werden neu alle Sozialhilfefälle von 87 der Stichprobe angehörenden Gemeinden berücksichtigt (vgl. Kap. 1). Damit stützt sich die Statistik neu auf eine wesentlich breitere Grundlage. Die alten Sozialberichte beruhten auf Daten aus 77 Gemeinden, wobei jeweils nur eine Stichprobe der Fälle eines Stichmonats berücksichtigt worden ist. Nur in den 22 kleinsten Gemeinden wurden bisher alle Fälle des Stichmonats einbezogen. Neu werden die Daten in allen Sozialdiensten mit einer automatisierten Fallführung erhoben. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden, die Erhebung optimal in die Abläufe integriert und die Nutzung der Daten für die Sozialdienste sichergestellt werden. Die Erhebung beruht auf einem neuen, ausführlicheren Fragenkatalog.

Wie bereits die früheren Berichte enthält auch der vorliegende Bericht einen Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen und der Nettoleistungen seit 1990. Nach wie vor werden die Auswertungen für den ganzen Kanton und die sechs Bezirksgruppen vorgenommen. Ebenfalls übernommen wurde der bisher im Kanton Zürich verwendete Katalog zur Charakterisierung der Sozialhilfefälle, welcher nicht Teil der Sozialhilfestatistik des Bundes ist. Die entsprechenden Daten werden nur im Kanton Zürich – im Auftrag des Kantons – erhoben.

Struktur des Berichtes

Der Aufbau des Berichtes soll sowohl eine gesamtheitliche Lektüre als auch den gezielten Zugriff auf ausgewählte Themen ermöglichen. Die Aufteilung in kleine, übersichtlich gegliederte Kapitel erleichtert die Orientierung. Im Textteil werden die Ergebnisse in Form von kommentierten Grafiken dargestellt. Wo dies sinnvoll erschien, sind die ausführlicheren Ergebnisse im Tabellenanhang abgedruckt. Auf Grund der unterschiedlichen Methodik sind die Auswertungen im Einzelnen nicht immer vollständig vergleichbar mit den Ergebnissen der früheren Berichte. Trotzdem lassen sich die bisher beobachteten Entwicklungen weiterverfolgen. Die Grafiken sollten auch ohne den Text verständlich sein. Das Glossar im Anhang gibt einen Überblick über die wichtigsten Begriffe und Definitionen.

In einem ersten Kapitel werden Basisinformationen zur Sozialhilfestatistik des Bundes und zur verwendeten Methodik der Statistik, zur Datenqualität und zu den Auswertungen gegeben. Daran schliesst ein kurzer Überblick über das sozialpolitische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld an. Kapitel 3 bettet die kantonalen Bedarfsleistungen ins gesamte System der sozialen Sicherheit ein und beschreibt die einzelnen Leistungen. Die Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen und Nettoleistungen aller Bedarfsleistungen seit 1990 und des Standes im Berichtsjahr 2001 findet sich in Kapitel 4. Sie basiert auf der Grundlage der Administrativdaten des kantonalen Sozialamtes und des Amtes für Jugend und Berufsberatung.

Ab Kapitel 5 folgen die Auswertungen der Daten der Sozialhilfestatistik. Als Erstes wird ein Überblick über die Sozialhilfe im Dezember 2001 anhand der Fallzahlen, der Zahl der beteiligten Personen, der Sozialhilfequoten, der Fallzugänge und der Nettoleistungen vermittelt. Es folgt ein Abschnitt zu den Beendigungsgründen und zur Dauer des Sozialhilfebezugs. Die soziodemografische Struktur der Sozialhilfebezüger/-innen ist das Thema des nächsten Kapitels. Wie viele Sozialhilfeempfänger/-innen neben den Sozialhilfeleistungen noch andere Sozialleistungen beziehen, wird im Kapitel über Mehrfachleistungen behandelt. Die Situation der erwerbstätigen Sozialhilfebezüger/-innen – oft auch als Working Poor bezeichnet – ist Thema eines separaten Kapitels. Familien- und Wohnsituationen der Bezüger/-innen werden in Kapitel 9 untersucht. Im ersten Berichtsjahr konnten wegen der beschränkten Datenqualität nur wenige Kennzahlen zur finanziellen Situation der Unterstützungseinheiten dargestellt werden. Die Problemlage sowie das soziale und wirtschaftliche Umfeld der Bezüger/-innen bilden den Schwerpunkt des letzten Kapitels. Schliesslich sind im Anhang detaillierte Tabellen zu den einzelnen Kapiteln zu finden.

Dank

Ein spezieller Dank geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Sozialdienste der Gemeinden. Sie haben uns die Daten für die Statistik geliefert und im ersten Jahr einen zusätzlichen Aufwand auf sich nehmen müssen. Ohne ihre wertvolle Mitarbeit wäre es nicht möglich gewesen, diesen Bericht zu erstellen.

Danken möchten wir aber auch allen kantonalen Stellen, welche uns beim Aufbau der Sozialhilfestatistik unterstützen, sowie insbesondere Karl Conte, Hanspeter Rüst, Renate Salzgeber, Peter Stadler, Ruedi Winkler und Kurt Wyss für ihre wertvollen Hinweise und Rückmeldungen.

1

GRUNDLAGEN

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik

Der soziale, wirtschaftliche und strukturelle Wandel sowie die steigenden Ausgaben im Sozialbereich erfordern eine permanente Anpassung der Institutionen der sozialen Sicherung an die sich verändernden Anforderungen. Um über die dazu notwendigen Informationen zu verfügen, haben die Verantwortlichen auf Kantons- und Bundesebene beschlossen, eine schweizerische Sozialhilfestatistik aufzubauen. Zweck dieser Statistik ist die Bildung einer zuverlässigen Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungssystems sowie der Sozialhilfe und die Behebung von vorhandenen Schwachstellen. Die Schaffung einer gesamtschweizerischen Sozialhilfestatistik wurde als Projekt von höchster Priorität in das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes 1999-2003 aufgenommen. Das System der Statistiken im Bereich der Sozialhilfe wird nach erfolgtem Ausbau aus drei Elementen bestehen, die eng aufeinander bezogen sind: Dem Inventar der Sozialhilfe, der Finanzstatistik der Sozialhilfe und der Einzelfall-Statistik.

Ziele der Einzelfall-Statistik

1. Erfassung des Bestandes und der Struktur der Sozialhilfeempfänger/-innen
2. Information zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Sozialhilfeempfänger/-innen in der Schweiz
3. Information über die Art und die Höhe der Sozialleistungen
4. (Früh-)Erkennung von neuen Problemlagen und sozialen Risiken (z. B. Arbeitslosigkeit, Scheidung, Trennung, etc.)
5. Information zur Dynamik und Dauer des Sozialhilfebezugs

Grundsätze der Sozialhilfestatistik

1. Die geplante Sozialhilfestatistik basiert auf einer breiten Definition der Sozialhilfe. Diese umfasst alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone. Dazu gehören die direkte finanzielle Sozialhilfe im engeren Sinn (gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen) und alle übrigen direkten kantonalen bedarfsabhängigen Geldleistungen, wie zum Beispiel diverse Zuschüsse/ Beihilfen, Alimentenbevorschussung, Kleinkinder-Betreuungsbeiträge u. a. m. Die folgenden Leistungen werden aus Gründen der regionalen Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt:
   - Beratungsfälle, Betreuung, Information
   - direkte Sachhilfe (Möbel, Haushaltgeräte)
   - indirekte Sozialhilfe wie Ursachenbekämpfung, Koordination, Infrastruktur- und Personalkosten der Sozialdienste und weiterer Institutionen, präventive Einrichtungen, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung
2. Die Statistik basiert auf einer repräsentativen Stichprobe von mindestens 1100 Gemeinden der Schweiz (Kanton Zürich: Knapp 90 Gemeinden).
3. In den Stichprobengemeinden werden alle Personen erfasst, die im Laufe eines Berichtsjahres bedarfsabhängige Leistungen beziehen.
4. Alle Mitglieder der Unterstützungseinheit werden berücksichtigt.
5. Die Rechtsgrundlage für eine Einzelfall-Statistik bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 und die Verordnung vom 30.6.1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes. Die Einzelfall-Statistik ist im Anhang der Verordnung (Stand: 1998) aufgeführt.
6. Bei der Datenerhebung und Datenauswertung sind die Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten, wie sie im Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 (Artikel 14-17), im Bundesgesetz über den Datenschutz (Artikel 22) und in der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes festgehalten sind.

Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden

Der Aufbau einer gesamtschweizerischen Sozialhilfestatistik ist ein äusserst komplexes Projekt, gilt es doch, 26 verschiedene kantonale Sozialhilfegesetze und Vollzugssysteme zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Einführung der Statistik ist eine enge und gut funktionierende Kooperation zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und regionalen Sozialdiensten. Die Kantone, denen viel an den Ergebnissen liegt, beteiligen sich auch finanziell am Projekt. Auf der Basis dieser statistischen Grundlagen sind Vergleiche zwischen Kantonen und Regionen möglich. Die Sozialhilfestatistik ist ein wichtiges Instrument für die Sozialpolitik der Kantone und Gemeinden. Sie bildet aber auch eine wichtige Grundlage für die Durchführung des im neuen Finanzausgleich zwischen den Kantonen vorgesehen soziodemografischen Lastenausgleichs. Mit den erhobenen Daten wird es möglich sein, die Wechselwirkungen zwischen den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe zu überprüfen. Sie bietet zudem die Möglichkeit, die Wirkungen von sozialpolitischen Massnahmen gezielt zu untersuchen.

Aufbau in Etappen

2001 wurde die Statistik in den Kantonen Zürich, Bern, Uri, Graubünden, Nidwalden und Jura eingeführt. 2002/2003 folgen die Kantone der Zentralschweiz sowie Thurgau, Freiburg, Neuchâtel, Basel-Stadt, Aargau und St. Gallen. Ab 2004 werden sämtliche Gemeinden der alle 26 Schweizer Kantone abdeckenden Stichprobe die erforderlichen statistischen Daten zur Sozialhilfe erfassen. Auf dieser Basis werden die ersten gesamtschweizerischen Resultate verfügbar sein.

Die auf diesen Daten beruhenden Kennzahlen nach Kantonen oder Regionen sowie spezifische Analysen werden Aufschluss geben über die Anzahl der Empfänger/-innen bedarfsabhängiger Sozialleistungen, die Art der gewährten Leistungen usw. Weiter wird es möglich sein, die regionale Entwicklung der Sozialhilfeempfänger/-innen zu verfolgen. Auf dieser Basis können die verantwortlichen Stellen den Bedarf der Gemeinden und regionalen Sozialdienste besser planen, und neue Problemlagen lassen sich frühzeitig erkennen.

Den Gemeinden soll die Sozialhilfestatistik wenig Aufwand und viel Nutzen bringen. Für diejenigen Gemeinden, welche bereits mit einem elektronischen Fallführungssystem arbeiten, sind einige Anpassungen notwendig. Alle anderen Gemeinden erhalten gratis ein elektronisches Dossierverwaltungssystem vom Bundesamt für Statistik. Zur Erfassung der Sozialhilfedaten in den Gemeinden stehen somit folgende Erhebungsinstrumente zur Verfügung:

- Fallführungssysteme wurden in Zusammenarbeit mit dem BFS mit Statistikmodulen ergänzt (Vollintegration des statistischen Fragekatalogs für die Sozialhilfestatistik). Das Modul sorgt für die Kontrolle, die Anpassung und das Herausschreiben der Daten.
- Dossierführungsprogramm SOSTAT: Denjenigen Gemeinden mit EDV, die in den entsprechenden Dienststellen nicht über ein Fallführungssystem verfügen, wird dieses Programm zur Erhebung der Daten für die Sozialhilfestatistik zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig dient es zur Dossiererfassung und -verwaltung in den Sozialdiensten.
- Konventioneller Papierfragebogen für kleine Gemeinden ohne EDV und mit wenigen Dossiers.

Standardprinzip der Datenerhebung (G.1.1)

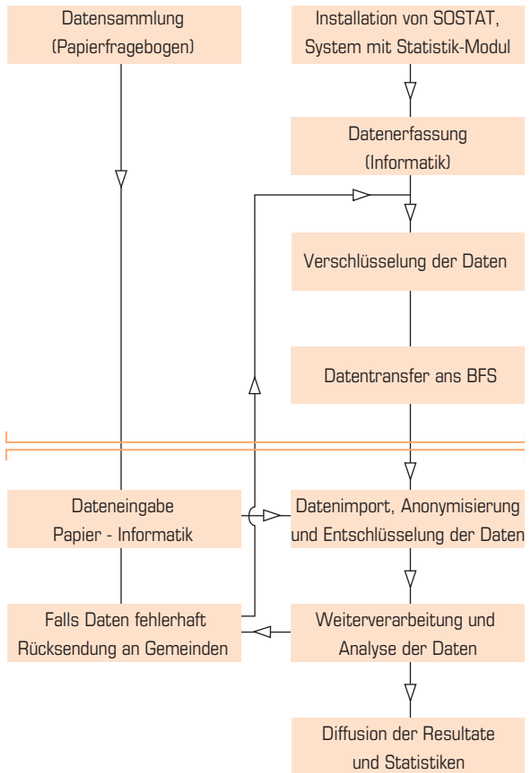

Methodisches Verfahren für den Kanton Zürich

Die Daten zur Sozialhilfe im Sozialbericht des Kantons Zürich werden im Rahmen der gesamtschweizerischen Sozialhilfestatistik des Bundes erhoben. Auf Grund dieses Erhebungskonzepts ergeben sich gegenüber den früheren Sozialberichten des Kantons Zürich Unterschiede in der Methodik, die sich letztendlich auch auf die Ergebnisse der Auswertungen auswirken können. Für die gesamtschweizerische Sozialhilfestatistik wurde ein Stichprobenplan erarbeitet (Gemeindestichprobe). Die Stichprobe umfasst gesamtschweizerisch mehr als 1100 Gemeinden (Renaud 2001). In den Stichprobengemeinden wird eine Vollerhebung durchgeführt, d. h. es werden alle Personen erfasst, die im Laufe eines Berichtsjahres bedarfsabhängige Leistungen beziehen. Die Datenerhebung erfolgt in den entsprechenden Dienststellen (Sozialdienste, Fürsorgeämter etc.) auf Gemeindeebene. Als Datenerhebungsinstrument stehen den Dienststellen der Gemeinden Softwareprogramme zur Verfügung. Die Daten werden von den Gemeinden einmal jährlich (Ende Januar) auf eine Diskette exportiert, an das BFS weitergeleitet und dort in einer Datenbank zusammengeführt.

Stichprobe

Die schweizerische Sozialhilfestatistik beruht auf einer Stichprobe von Gemeinden, die aus der Gesamtheit aller Schweizer Gemeinden gezogen wurde. Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik sind auf kantonaler Ebene vergleichbar. Für den Kanton Zürich wurde eine Zusatzstichprobe gezogen, um neben den Ergebnissen für die Städte Zürich und Winterthur auch solche für vier Bezirksgruppen zu erhalten.

Für jeden Kanton sind Schichtungen vorgenommen worden. Eine erste Schichtung der Gemeinden nach 26 Kantonen wurde durchgeführt, um eine vergleichbare Genauigkeit der Resultate für die verschiedenen Kantone zu erreichen. Mit Hilfe der Angaben zur durchschnittlichen Wohnbevölkerung wurde eine Einteilung nach Gemeindegrösse vorgenommen. Zwischen der Einwohnerzahl der Gemeinde und der Anzahl Sozialhilfeempfänger/-innen besteht ein klarer Zusammenhang. Ausserdem spielt die Gemeindegrösse bei den Analysen eine wichtige Rolle. Um den Unterschieden zwischen den Kantonen in der Grössenverteilung der Gemeinden nach Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurden für jeden Kanton mit mehr als 20 Gemeinden drei Grössenklassen definiert: (1) kleine Gemeinden, (2) mittlere Gemeinden und (3) grosse Gemeinden. In den Kantonen mit weniger als 21 Gemeinden wurde auf die Schichtung verzichtet. In diesen Kantonen wird eine Vollerhebung durchgeführt. Die Gesamtstichprobe für alle Kantone umfasst 1100 von knapp 3000 Gemeinden und damit rund zwei Drittel der Bevölkerung der Schweiz.

Sonderstichprobe des Kantons Zürich

Für die Schichtung und die Zuordnung der Sonderstichproben (Bezirksgruppen) wurde ein kombiniertes Vorgehen gewählt. Entscheidend war dabei die Festlegung der grössenbezogenen Schichtgrenzen. Die Stichprobe für den ganzen Kanton umfasst 87 der 171 Gemeinden.

Der Zusammenstellung der Bezirksgruppen ging eine statistische Analyse (Clusteranalyse) voraus, bei der verschiedene Merkmale jedes einzelnen Bezirks – Einwohnerzahl und Altersstruktur der Bevölkerung, vorhandene Gemeindetypen, Sozialkosten und Steuerkraft pro Einwohner – berücksichtigt wurden, um möglichst homogene Berzirksgruppen bilden zu können (Rüst 1997). Der Stichprobenplan für die Bezirksgruppen wurde so aufgestellt, dass die geforderten Ziele für jede Bezirksgruppe erfüllt werden konnten, insbesondere was die Genauigkeit der Anzahl Sozialhilfeempfänger/-innen (ausgedrückt durch einen Variationskoeffizienten von maximal 10 %) betrifft.

Während in den Städten Zürich[1] und Winterthur eine Vollerhebung durchgeführt wird, wurde in den Bezirksgruppen eine geschichtete Stichprobenziehung vorgenommen. Die Gemeinden wurden nach ihrer Einwohnerzahl in zwei Schichten aufgeteilt. Während alle grossen Gemeinden berücksichtigt sind, wurde innerhalb der Schicht der kleinen Gemeinden eine Stichprobe gezogen. Der definitive Stichprobenplan umfasst 87 Gemeinden.

Zuverlässigkeit der Ergebnisse

Die in dieser Publikation präsentierten Zahlen stellen eine gewichtete Hochrechnung aus den 13'967 gelieferten Dossiers dar. Zwar findet in den 87 Gemeinden eine Vollerhebung statt, aber die Gemeinden selbst wurden durch eine Stichprobenziehung ermittelt. Ein Dossier (bzw. ein Fall), welches erfasst und für die Sozialhilfestatistik weiterverarbeitet wurde, repräsentiert durchschnittlich 1.13 Dossiers in der gesamten Sozialhilfe des Kantons Zürich, d. h. sämtliche Tabellen und Grafiken basieren auf 15'766 Dossiers.

Ergebnisse aus Stichprobenerhebungen unterliegen immer einem Zufallsfehler. Darunter versteht man die Abweichung der Ergebnisse von dem Wert, den man bei einer Erfassung aller Gemeinden des Kantons Zürich erhalten hätte. Als Indikator für die Zuverlässigkeit des Ergebnisses wird üblicherweise der Variationskoeffizient (Standardabweichung in Prozent des Mittelwerts) berechnet. Je höher dieser Koeffizient, desto ungenauer das errechnete Ergebnis. Auf Grund der gelieferten Dossiers ist für den Kanton Zürich berechnet worden, dass insgesamt 28'345 Personen von Sozialhilfe abhängig sind. Mit 95 %iger Wahrscheinlichkeit liegt der wahre Wert zwischen 26'982 und 29'707, dies entspricht einem Variationskoeffizienten von 2.5 %. Der Variationskoeffizient der beiden Städte Zürich und Winterthur ist – da Vollerhebungen – gleich 0.

Vollerhebung in den ausgewählten Gemeinden

In den Stichprobengemeinden werden alle Personen erfasst, die innerhalb des Berichtsjahres Sozialhilfe beziehen. Dieses Verfahren hat für die Gemeinden den Vorteil, dass die Fallzahl in der Gemeinde nicht hochgerechnet werden muss, das heisst die Zahlen und Auswertungen bewegen sich im Gegensatz zu denjenigen von Stichprobenerhebungen nicht in einem Vertrauensintervall. Die Gemeinden verfügen auf diese Weise über standardisierte Daten und Kennzahlen sowie über Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden, Regionen und Kantonen und sind in der Lage, mit diesen Daten eigene Sozialberichte zu erstellen. Zudem können sie die Sozialhilfestatistik als wichtiges Instrument für ihre Planungsaufgaben nutzen (z. B. Controlling und Benchmarking). Grundsätzlich wird die Vollerhebung in den Stichprobengemeinden auf Jahresbasis (kontinuierliche Erhebung während des ganzen Jahres) durchgeführt.

1 Die von der Stadt Zürich nachgemeldeten 851 Fälle konnten hier nicht mehr berücksichtigt werden. In Kapitel V sind diese Fälle hingegen in den Resultaten enthalten.

Struktur der Stichprobe (T.1.1)

BEZIRKSGRUPPEN	ANZAHL GEMEINDEN	ANZAHL STICHPROBEN-GEMEINDEN	ANTEIL AN DER WOHNBEVÖLKERUNG
Stadt Zürich	1	1	100 %
Stadt Winterthur	1	1	100 %
Bülach, Dietikon, Uster	43	22	72 %
Horgen, Meilen	23	17	89 %
Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil	45	20	72 %
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	58	26	69 %
Kanton Zürich insgesamt	171	87	84 %

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Variationskoeffizienten bei einem 95%-Vertrauensbereich (T.1.2)

	ANZAHL PERSONEN	INTERVALL UNTERE GRENZE	INTERVALL OBERE GRENZE	VARIATIONS-KOEFFIZIENT
Stadt Zürich	12'943	12'943	12'943	0.0 %
Stadt Winterthur	3168	3168	3168	0.0 %
Bülach, Dietikon, Uster	5922	4843	7001	9.3 %
Horgen, Meilen	2353	2078	2627	6.0 %
Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil	3174	2411	3938	12.3 %
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	785	602	968	11.9 %
Kanton Zürich insgesamt	28'345	26'982	29'707	2.5 %

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Regeln der Sozialhilfestatistik

Die Situation eines Dossiers wird von der Dossier führenden Stelle zweimal erfasst:

- Der Anfangszustand gibt Auskunft über die Situation der Antrag stellenden Person und der Mitglieder der *Unterstützungseinheit* zu Beginn des Sozialhilfebezugs. Das Abspeichern des Anfangszustandes erfolgt spätestens 6 Wochen nach der ersten Zahlung.
- Der Stichtagszustand gibt Auskunft über die Situation der Antrag stellenden Person und der Mitglieder der Unterstützungseinheit am Stichtag der Erhebung.

6 Monate nach der letzten Zahlung gilt ein Fall als abgeschlossen. Erhält die Antrag stellende Person nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten wieder finanzielle Unterstützung, wird sie als Neubezüger/-in definiert und muss als neuer Fall behandelt werden.

- Die Erhebungsperiode umfasst ein Kalenderjahr.
- Der Stichtag für die Erhebung ist der 31. Dezember.
- Die Datenlieferung an das BFS erfolgt bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- Relevante Dossiers sind all jene, bei denen eine finanzielle Sozialhilfeleistung ausbezahlt wurde.

In der Sozialhilfestatistik entspricht ein Fall (Dossier) der *Unterstützungseinheit*, welche die im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten umfasst, sowie die unmündigen Kinder, die mit ihren Eltern resp. einem Elternteil zusammenleben.
Für die Einzelfall-Statistik bedeutet dies, dass für den gleichen Haushalt mehrere Unterstützungseinheiten existieren können und dass Personen einer Unterstützungseinheit mit nicht unterstützten Personen im selben Haushalt zusammenleben können. Werden z. B. innerhalb eines Konkubinats beide Partner unterstützt, so ist für jeden ein eigenes Unterstützungskonto zu führen. Dauernd fremdplatzierte Kinder wie auch wirtschaftlich selbstständige Kinder gelten ebenfalls als eigene Unterstützungseinheit.

Datenlieferung 2001

Der Kanton Zürich hat die Sozialhilfestatistik im Laufe des Jahres 2001 etappenweise eingeführt und gehört damit zu den ersten Kantonen der Schweiz. Für die Sozialdienste ist mit der Realisierung ein grösserer Aufwand verbunden, so dass im ersten Jahr der Aufbauphase nicht alle Regeln der Sozialhilfestatistik angewendet wurden. Die Tabellen und Grafiken in diesem Bericht umfassen alle Fälle, die zwischen dem 1. Juni und 31. Dezember 2001 mindestens ein Mal eine finanzielle Sozialhilfeleistung bezogen haben. Im Januar 2002 haben die Stichprobengemeinden die Ankündigung zur Lieferung der Daten mit Stichtag 31. Dezember 2001 erhalten. Sämtliche Auswertungen beziehen sich daher auf die Situation am Stichtag der Erhebung. Demgemäss umfasst die Datenlieferung folgende Dossiers:

- mit finanzieller Leistung im Dezember
- ohne finanzielle Leistung im Dezember, aber zwischen Juli und November
- im Dezember abgeschlossen gemäss 6-Monats-Regel, d. h. letzte finanzielle Leistung im Juni

Alle 87 Stichprobengemeinden des Kantons Zürich haben Daten geliefert. Schwierigkeiten traten in jenen Gemeinden auf, die während der Erhebungsperiode ein neues Fallführungssystem einführten und auf Grund von Umstellungsproblemen nur Eckdaten liefern konnten. Bei vielen Gemeinden verzögerte sich die fristgerechte Datenlieferung, zum Teil durch unvorhergesehene Probleme bei der Installation der Informatikinstrumente, zum Teil aus Kapazitätsgründen. Die vielschichtigen und komplexen Informatiksysteme der Sozialdienste von Winterthur und Zürich nahmen ausführliche Vorarbeiten in Anspruch. Grundsätzlich erwiesen sich die Anpassungen der unterschiedlichen EDV-Programme an die Bedürfnisse der Sozialhilfestatistik als sehr aufwändig. Im ersten Jahr der neuen Sozialhilfestatistik muss daher noch mit einer unterschiedlichen Datenqualität gearbeitet werden. 56 der 88 Datenlieferanten (87 Gemeinden und ein regionaler Sozialdienst) erfassten die Daten mit dem SOSTAT-Programm, 13 mit TUTORIS, 9 mit KLIB, 2 mit VIS, die Stadt Zürich mit PROLEIST und Winterthur mit ROFA. 6 Gemeinden konnten dem BFS auf Grund der erwähnten Probleme lediglich rudimentäre Eckdaten im Excel-Format zur Verfügung stellen. So fehlten in diesen Fällen unter anderem wichtige Angaben zum Wohnstatus und zur Haushaltsgrösse. Da diese Gemeinden knapp ein Fünftel aller Dossiers des Kantons Zürich lieferten, wurde dieses Problem durch eine spezielle Gewichtung korrigiert. Auf diese Weise konnten trotz einiger Informationslücken Standardauswertungen durchgeführt werden. Insgesamt war die Kooperationsbereitschaft der Gemeinden gross und es konnte eine gute Zusammenarbeit aufgebaut werden. Diese wird auch beim weiteren Ausbau der Statistik entscheidend sein.

2

DER WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALPOLITISCHE HINTERGRUND

Rahmenbedingungen: Schweiz und Kanton Zürich

Der Sozialhilfe kommt eine wichtige Existenz sichernde Funktion zu. Sie ist das unterste vom Staat garantierte soziale Netz und bezweckt, Armut zu vermeiden, den Bedürftigen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen und deren gesellschaftliche Integration zu erhalten und zu fördern (Fluder/Stremlow 1999, S. 2). Das Ausmass der Bedürftigkeit innerhalb der Bevölkerung und damit die Notwendigkeit für Sozialhilfeleistungen hängen unter anderem vom wirtschaftlichen und soziodemografischen Umfeld ab. Einerseits haben längerfristige Entwicklungstendenzen wie die Veränderung der Familienstrukturen und die Erosion von familialen Netzen dazu geführt, dass die Sozialhilfe wieder zu einem bedeutenderen Träger der sozialen Sicherheit wurde. Andererseits sind auf Grund des wirtschaftlichen Strukturwandels und der konjunkturellen Lage neue soziale Risiken entstanden und stellten an die Sozialhilfe neue Herausforderungen.

Um der Aufgabe der sozialen Sicherung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden, wird zunehmend vorausschauendes Handeln und Flexibilität gefordert. Die im Bereich der Sozialhilfe zu beobachtenden Veränderungen können nur verstanden und richtig interpretiert werden, wenn ihre Einordnung in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld gelingt.

Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes

In den 90er-Jahren geriet die Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft in eine länger dauernde Phase der Stagnation und Rezession. Diese längste Rezessionsphase seit dem zweiten Weltkrieg wirkte sich nachhaltig auf den schweizerischen Arbeitsmarkt aus. Zu Beginn der 90er-Jahre stieg die Arbeitslosenrate in der gesamten Schweiz von weniger als 1% auf über 5% an, wobei 1997 mit 5.2% im Jahresdurchschnitt der Höhepunkt erreicht wurde. Diese wirtschaftlichen Veränderungen und der damit verbundene Strukturwandel wirkten sich nachhaltig auf den Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere die Sozialhilfe aus. In den 90er-Jahren verdoppelte sich die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, und die Ausgaben für Sozialhilfe verdreifachten sich innert weniger Jahre. Damit stellten sich ganz neue Anforderungen an die Sozialhilfe, und die Vollzugsinstanzen standen vor einer grossen Herausforderung.

1997 bis 2000 verzeichnete die Schweizer Wirtschaft ein Wachstum von 1.5% bis 3% jährlich. Die Periode seit dem letzten Sozialbericht kann als konjunkturell günstig bezeichnet werden. Im Jahr 2000 wurde mit 3% realem Wachstum die grösste Zunahme seit 1990 registriert. 2001 verlangsamte sich das Wachstum auf 0.9%. Seither machen sich Anzeichen einer erneuten Rezession bemerkbar. In den letzten beiden Quartalen 2001 schrumpfte die Schweizer Wirtschaft wieder um 0.9% (3. Quartal) bzw. 1.0% (4. Quartal).

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt entspannte sich in der Periode 2000/2001. Im schweizerischen Mittel sank die Arbeitslosenquote auf 2.0% im Jahr 2000 bzw. auf 1.9% im Jahr 2001. 2002 nahm dann konjunkturbedingt die Arbeitslosigkeit wieder deutlich zu, und die Prognosen lassen keine schnelle Verbesserung erhoffen.

Wirtschaftswachstum in der Schweiz 1990-2001 (G.2.1)

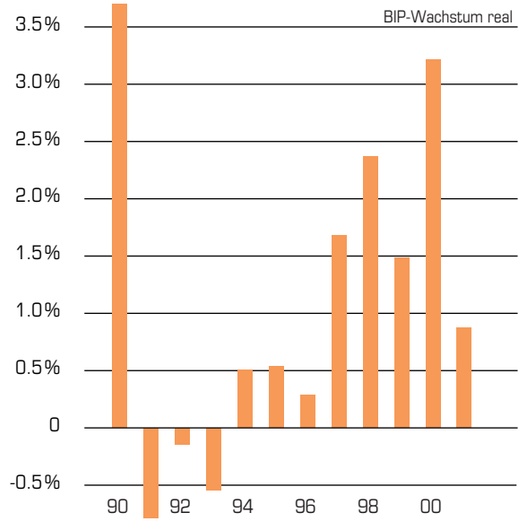

Quelle: BFS (provisorische Werte für 2000 und 2001)

Sozialleistungsquote in der Schweiz 1990-2000 (G.2.2)

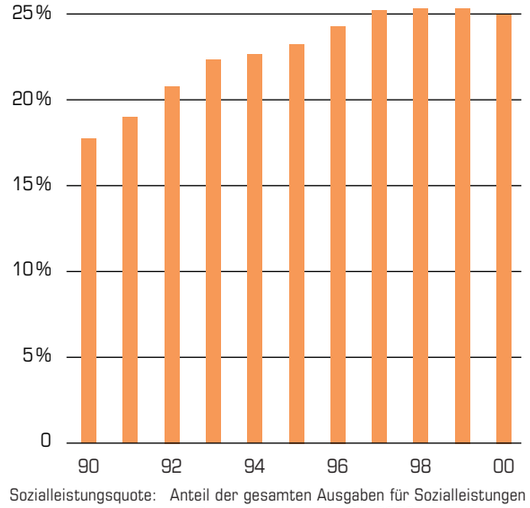

Sozialleistungsquote: Anteil der gesamten Ausgaben für Sozialleistungen am Brutto-Inlandprodukt (für 2000, prov. Wert)

Quelle: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

Ausgaben für die soziale Sicherheit

Der rasche Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Schweiz zu Beginn der 90er-Jahre hatte eine nachhaltige Wirkung auf die Beanspruchung der Leistungen der sozialen Sicherheit. In der seit kurzem vom Bundesamt für Statistik erstellten Gesamtrechnung für die Soziale Sicherheit werden die Ausgaben und die Finanzierung im Bereich der sozialen Sicherheit auf der Grundlage einer mit dem statistischen Amt der EU abgestimmten Methodik umfassend und detailliert ausgewiesen. Darin werden alle Ausgaben der Sozialversicherungen und alle übrigen Leistungen und Massnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden zur sozialen Sicherheit berücksichtigt. Im Jahr 2000 wurden in der Schweiz 113 Mrd. Franken für die soziale Sicherheit ausgegeben; rund 91% davon entfielen auf Sozialleistungen an Personen und Haushalte. Die Ausgaben für Sozialleistungen (Sozialleistungsquote) entsprachen im Jahr 2000 ca. 25% des schweizerischen Bruttoinlandprodukts (BIP). Bedingt durch die schlechte Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage stieg die Quote zwischen 1990 und 1995 um 5.6 Prozentpunkte an. Seit 1998 ist sie leicht rückläufig. Für die dramatische Entwicklung zu Beginn der 90er-Jahre war in erster Linie der rasante Anstieg der Arbeitslosigkeit verantwortlich, der zu einer exponentiellen Zunahme der Arbeitslosengelder führte. Überdurchschnittlich zugenommen haben zudem die Invalidenrenten und die staatlichen bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Zusätzliche Belastungen ergaben sich unter dem Einfluss der Wirtschaftskrise insbesondere im Bereich der Sozialhilfe und des Asylwesens. Nach 1997 hatten das wieder wachsende BIP und die rückläufigen Arbeitslosenzahlen zur Folge, dass sich die Sozialleistungsquote leicht reduzierte. Die besseren konjunkturellen Bedingungen wirkten sich in den letzten zwei Jahren auch entlastend auf die Sozialhilfe aus.

Bevölkerung und Arbeitsmarkt im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich zählte im Jahr 2001 1.2 Mio. Einwohner/-innen. In den 90er-Jahren ist die Wohnbevölkerung im Kanton Zürich kontinuierlich angestiegen. Zwischen 1996 und 2001 betrug der Zuwachs 4%. Parallel zum Bevölkerungszuwachs hat auch der Ausländeranteil seit 1990 kontinuierlich zugenommen. 2001 wohnten 265'000 Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich.

Im Jahr 2001 lebten 699'000 erwerbstätige Personen im Kanton[1]. Seit 1991 ist dies der höchste Wert. Die Erwerbsquote war in den Zeiten der Rezession leicht rückläufig, d. h. die schlechte Arbeitsmarktlage führte offenbar teilweise zu einem Rückzug aus dem Arbeitsleben. Ein Vergleich der jährlichen prozentualen Veränderungen des Bruttoinlandprodukts und der Erwerbsquote zeigt, dass die Erwerbstätigkeit mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa einem Jahr dem Kurvenverlauf des BIP folgt (Benz 2002). Auch die Beschäftigungsentwicklung war im Kanton Zürich in den Rezessionsjahren 1995 und 1996 rückläufig, darauf folgten fünf Jahre mit einer positiven Enwicklung. Seit Ende 2001 geht die Beschäftigung wieder leicht zurück, während gleichzeitig die Arbeitslosenzahlen zunehmen. Damit dürfte sich der Problemdruck im Sozialbereich wieder verstärken.

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich hat in den frühen 90er-Jahren bis 1997 mit Ausnahme des Jahres 1995 stark zugenommen. 1997 waren im Kanton Zürich im Jahresdurchschnitt 33'446 Personen als arbeitslos gemeldet. Zwischen 1997 und

1 Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Als erwerbstätig gelten Personen im Alter ab 15 Jahren, die während der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entlöhnung arbeiteten, selbstständig sind oder unentgeltlich im Familienbetrieb mit arbeiten.

Ausländeranteile 1992-2001 (G.2.3)

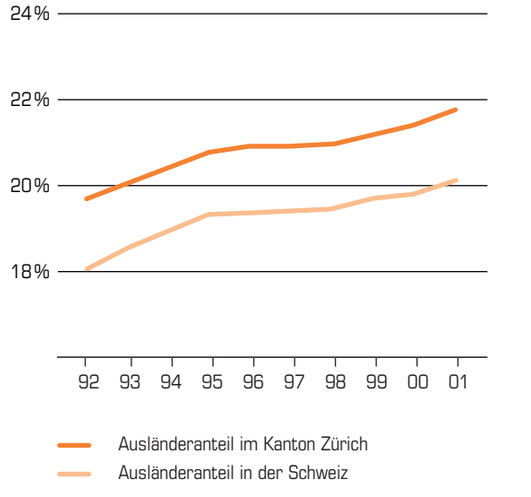

Quelle: BFS, Statistisches Amt des Kantons Zürich

2001 sank die Zahl der Arbeitslosen um 63% auf 12'433 Personen. Im Jahr 2001 war die Abnahme nur noch gering; die Arbeitslosenquote belief sich in diesem Jahr noch auf knapp 2%. Seither wächst die Zahl der Arbeitslosen auf Grund der schlechteren Wirtschaftslage erneut an. Es ist zu befürchten, dass infolge einer steigenden Langzeitarbeitslosigkeit und einer zunehmenden Zahl der Ausgesteuerten künftig auch die Zahl der Sozialhilfebedürftigen wieder ansteigen wird.

Für die Sozialhilfe ist auch die Mietpreisentwicklung von Bedeutung, ist doch der Mietzins i. d. R. die grösste fixe Ausgabe eines Haushaltes. Während die Mietpreise in den 90er-Jahren seit 1993 im Durchschnitt ziemlich stabil blieben, sind sie Ende 2000 um etwa 5% und im Jahr 2001 um ein weiteres Prozent angestiegen. Dies dürfte sich auf die Belastung der Haushalte ausgewirkt haben und könnte möglicherweise zu einer zusätzlichen Abhängigkeit von der Sozialhilfe führen.

Entwicklung der Armut

Die Verbreitung der Armut bildet seit der Beschäftigungskrise der 70er-Jahre eine grundlegende sozialpolitische Herausforderung. Gemäss der nationalen Armutsstudie von Leu et al. (1997) weisen allein lebende Männer, geschiedene Frauen, allein Erziehende und Ausländer/-innen ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko auf. Bezogen auf den Erwerbsstatus ist die Armutsquote der Selbstständigen, der Personen in Ausbildung und der nicht Erwerbstätigen besonders hoch. Trotz dem wirtschaftlichen Aufschwung Ende der 90er-Jahre lebten im Kanton Zürich 2001 rund 54'000 Personen unter der Armutsgrenze (ohne Berücksichtigung der Betagten); dies entspricht rund 6% der Bevölkerung (Dupuis/Rey 2002). Viele Personen, die zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt wären, nehmen diese nicht in Anspruch: In ihrer Studie schätzen Leu et al. (1997), dass dies gesamtschweizerisch 64% der bezugsberechtigten Personen sind.

Zu den sogenannten Working Poor gehören im Kanton Zürich rund 37'000 Personen: Sie leben in einem Haushalt, in dem wöchentlich mindestens 36 Arbeitsstunden geleistet werden, ohne dass das Einkommen für die materielle Grundsicherung der Haushaltsangehörigen ausreicht. Bei 16'000 Personen unterhalb der Armutsgrenze ist der Haushaltvorstand nicht oder nur teilzeitlich erwerbstätig (allein Erziehende, Ausgesteuerte, nicht Erwerbstätige), und bei etwa 1000 Personen steht die Einkommensschwäche in direktem Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit (Dupuis/Rey 2002). Im Rahmen der gesamtschweizerischen Working Poor-Studie hat sich gezeigt, dass 1999 169'000 Haushalte unter die Armutsgrenze fallen, obwohl ihre Mitglieder zusammen mindestens 36 Arbeitsstunden leisten (Bauer/Streuli 2002). 7.5% der 20- bis 59-jährigen Erwerbstätigen gehören zur Gruppe der Working Poor. Besonders betroffen sind Frauen, ausländische Staatsangehörige, allein Erziehende, grosse Familien (mit drei und mehr Kindern) und wenig ausgebildete Personen.

Erwerbsquote im Kanton Zürich 1991-2001 (G.2.4)

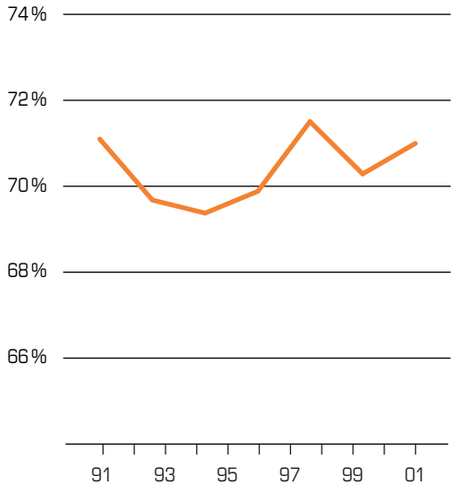

Quelle: BFS, SAKE

Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 1991-2001 (G.2.5)

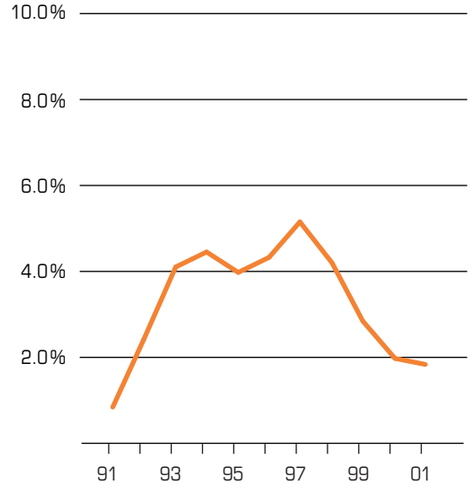

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

Sozialpolitische Struktur der Bezirksgruppen

Für Vergleiche auf der regionalen Ebene des Kantons Zürich wurden abgesehen von den beiden grossen Städten Zürich und Winterthur die Bezirke anhand der Gemeindegrösse, des Gemeindetyps, der Altersstruktur, der Sozialkosten pro Einwohner und der Steuerkraft in maximal homogene Bezirksgruppen gegliedert (vgl. Karte G.2.6). Damit unterscheiden sich diese Bezirksgruppen auf Grund ihres sozialpolitischen Umfeldes deutlich voneinander. Im Folgenden werden diese Bezirksgruppen anhand von einigen wichtigen Kennzahlen charakterisiert. Mit ihrem grossstädtischen Umfeld unterscheiden sich v. a. die Stadt Zürich, aber auch Winterthur klar von den übrigen regionalen Kontexten. 35% der Bevölkerung leben in den beiden Städten. Damit ist der Kanton deutlich geprägt durch diese beiden städtischen Zentren. Bei den

Bezirksgruppen und deren strukturellen Merkmale (G.2.6 / T.2.1)

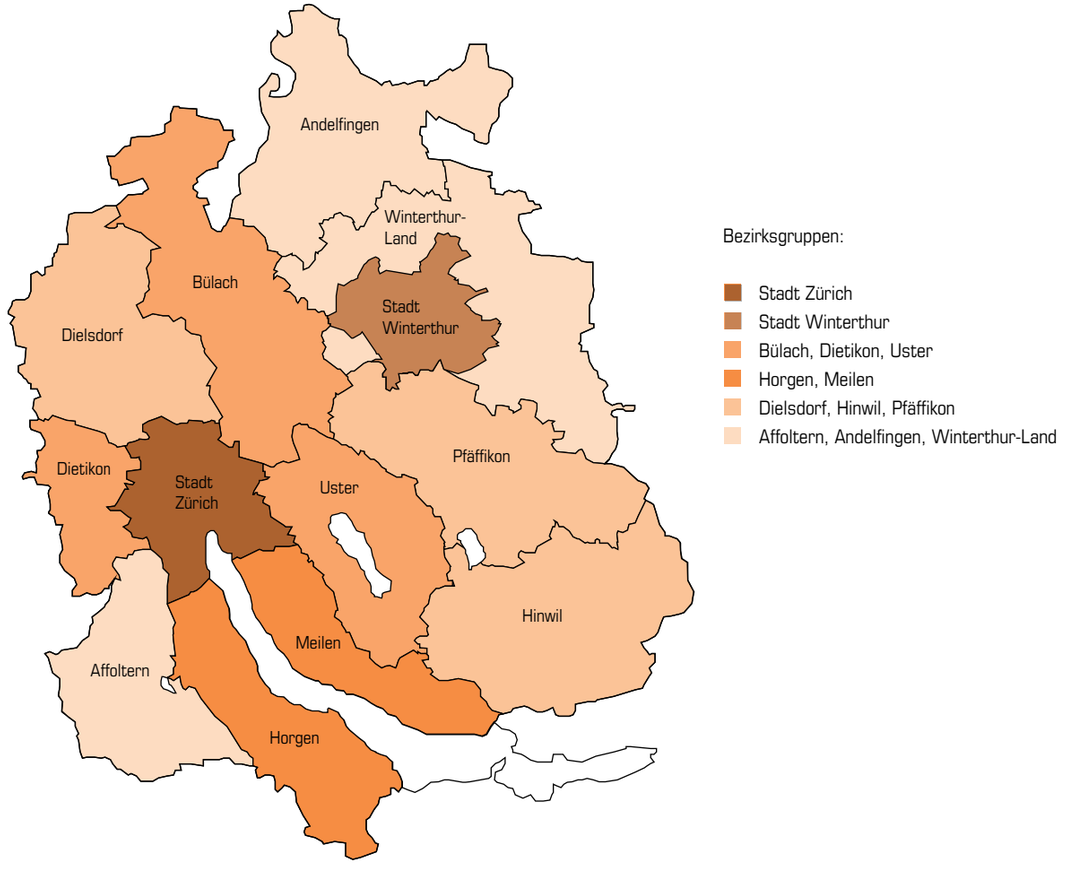

	Bevölkerung am 31.12.2001	Anzahl Gemeinden	Durchschnittliche Gemeindegrösse	Sozialkosten* pro Einwohner	Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt)
Stadt Zürich	336'756	1	336'756	1204.–	2.3 %
Stadt Winterthur	89'342	1	89'342	693.–	2.7 %
Bülach, Dietikon, Uster	290'190	43	6749	411.–	1.9 %
Horgen, Meilen	194'154	23	8441	453.–	1.2 %
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	197'311	45	4385	306.–	1.6 %
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	115'657	58	1994	219.–	1.2 %
KANTON ZH	1'223'101	171	7153	622.–	1.9 %

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

* Erklärung vgl. Fussnote 2 Seite 19

Bezirksgruppen können die bevölkerungsreichen Bezirke der Agglomeration Zürich – Bülach, Dietikon, Uster – sowie die beiden Seebezirke Horgen und Meilen von den eher in der Kantonsperipherie liegenden Bezirken Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil sowie Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land unterschieden werden. Die durchschnittliche Gemeindegrösse der sechs Bezirksgruppen variiert stark (vgl. T.2.1). Neben den beiden grossen städtischen Zentren Zürich und Winterthur sind v. a. in Horgen, Meilen und in Bülach, Dietikon, Uster Grossgemeinden vertreten. Die beiden eher ländlichen Bezirksgruppen sind demgegenüber stärker durch kleinere Gemeinden geprägt: Die durchschnittliche Gemeindegrösse liegt hier deutlich unter dem kantonalen Mittel. Wie frühere Studien zeigten, sind die Gemeindegrösse und die Lage einer Gemeinde als Zentrum äusserst wichtige Dimensionen für die Sozialhilfedichte (vgl. Fluder/Stremlow 1999).

Abgesehen von Zürich und Winterthur ist v. a. die Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster durch drei grössere Zentren geprägt. In Horgen, Meilen ist der Anteil der reichen Gemeinden sehr hoch, was sich auch in der überdurchschnittlichen Steuerkraft widerspiegelt (vgl. G.2.8). In Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sind v. a. gemischte, ländliche und periurbane Wohngemeinden vertreten (BFS 1990).

Deutliche Unterschiede zeigen sich auch bei der Altersstruktur der Bevölkerung der sechs Bezirksgruppen. Kantonsweit waren im Jahr 2000 21% der Bevölkerung Kinder und Jugendliche unter 19 Jahren, und 15% der Bevölkerung sind über 65 Jahre alt. Besonders stark vertreten sind Jugendliche und Kinder in den beiden ländlich-peripheren Bezirksgruppen (Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon). Deutlich unter dem Durchschnitt liegt der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Zürich. Demgegenüber sind Altersrentner/-innen und Hochbetagte in den beiden Städten Zürich und Winterthur überdurchschnittlich vertreten. Dieser Umstand wirkt sich auch auf die Struktur der Sozialleistungen aus (grosse Fallzahlen und Ausgaben für Zusatzleistungen AHV/IV). In Horgen, Meilen, wo der Anteil der Altersrentner/-innen ebenfalls überdurchschnittlich ist, wirkt sich dies nicht gleich auf die Fallzahlen aus. Die armen Alten wohnen demnach eher in der Stadt, die reichen in den Seegemeinden. Auf Grund der demografischen Entwicklung wird der Anteil der Altersrentner/-innen künftig weiter zunehmen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. die finanzielle Stärke zeigt sich am Steuerertrag der Gemeinden. Auskunft darüber gibt die Steuerkraft. Sie entspricht dem auf 100 Steuerprozente umgerechneten Nettoertrag der allgemeinen Gemeindesteuern.

Im Jahr 2001 betrug die Steuerkraft pro Einwohner im Kanton Zürich 3405 Franken. Auch hier sind die regionalen Unterschiede ausgesprochen gross: Die Bezirksgruppe Meilen, Horgen weist mit 4716 Franken einen fast zweieinhalb Mal höheren Wert aus als die Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land mit 1988 Franken bzw. Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon mit 1984 Franken. Im Mittelfeld befinden sich die Stadt Winterthur und die Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster, während die Stadt Zürich im oberen Bereich liegt.

Noch stärker als die Steuerkraft (vgl. G.2.8) unterscheiden sich die Sozialausgaben pro Einwohner der sechs Bezirksgruppen. Darin berücksichtigt sind alle in den Gemeinderechnungen enthaltenen Ausgaben für soziale Wohlfahrt (Sozialversicherung Allgemeines, Krankenversicherung inkl. Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugendschutz, Kinderheime, Invalidität, sozialer Wohnungsbau, Altersheime, gesetzliche und freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Arbeitslosenhilfe, soziale Wohlfahrt Übriges, Hilfsaktionen). Weit an der Spitzenposition liegt Zürich mit 1204 Franken Ausgaben pro Einwohner/-in im Sozialbereich, gefolgt von Winterthur. Am tiefsten liegen die Sozialausgaben in den eher ländlich-peripheren Bezirksgruppen Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon. Relativ tief sind die Sozialausgaben auch in Meilen, Horgen, der Bezirksgruppe mit der höchsten Steuerkraft. Die deutlich über dem Durchschnitt liegenden Sozialausgaben in der Stadt Zürich hängen auch mit der soziodemografischen Struktur der Bevölkerung der Stadt und insbesondere der Altersstruktur und den spezifischen Altersleistungen zusammen. Eine wichtige Rolle spielt auch die Kumulierung von spezifischen Problemlagen in den städtischen Grosszentren (vgl. Fluder/Salzgeber 2001). Grossstädtische Zentren sind in besonderem Mass betroffen durch soziale Probleme – einerseits auf Grund ihrer soziodemografischen Struktrur und andererseits, weil sie eine starke Anziehungskraft haben auf Bevölkerungsgruppen mit einem hohen Armutsrisiko.

Als Beispiel dafür sei auf die unterschiedliche Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit hingewiesen. Deutlich über dem Durchschnitt liegt die Arbeitslosenquote in den beiden Städten Winterthur und Zürich, was hier zu zusätzlichen Belastungen führt. Am tiefsten ist sie in Horgen, Meilen und in den beiden ländlich-peripheren Bezirksgruppen Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon. Anhand der Arbeitslosigkeit zeigt sich zudem, dass die Bezirksgruppen insgesamt vergleichsweise homogen sind.

1 Die Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100 %) zeigt die aus der Besteuerung von Einkommen und Vermögen bzw. Ertrag und Kapital resultierende steuerliche Leistungsfähigkeit.

2 Dazu gehören alle in den Gemeinderechnungen enthaltenen Ausgaben für soziale Wohlfahrt: Sozialversicherung Allgemeines, Krankenversicherung inkl. Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugendschutz, Kinderheime, Invalidität, sozialer Wohnungsbau, Altersheime, gesetzliche und freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Arbeitslosenhilfe, soziale Wohlfahrt Übriges, Hilfsaktionen.

Altersstruktur der Wohnbevölkerung (2001) (G.2.7)

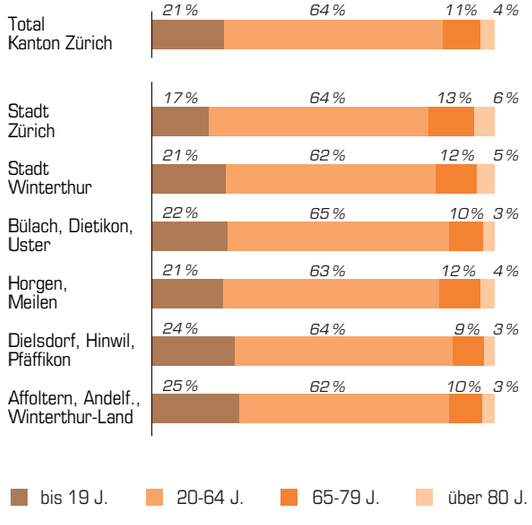

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

Steuerkraft[1] pro Einwohner (2001) (G.2.8)

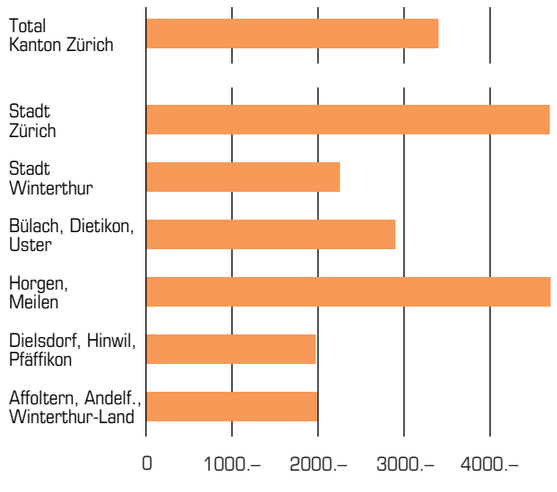

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

3

DAS LEISTUNGSSYSTEM

Übersicht über das Leistungssystem

Dieser Teil gibt einen kurzen Überblick über das System der sozialen Sicherung und über den Stellenwert der Sozialleistungen, welche in diesem Bericht berücksichtigt sind. Anschliessend werden die untersuchten Sozialleistungen mit ihrer Zweckbestimmung, den gesetzlichen Grundlagen, ihrem Leistungsspektrum und der Leistungsbemessung im Detail dargestellt. Gleichzeitig wird der administrative und organisatorische Ablauf erklärt.

Modell des Systems der sozialen Sicherheit (G.3.1)

Im System der sozialen Sicherheit der Schweiz können drei Hauptstufen unterschieden werden. Zunächst existiert eine allen Bürgern zugängliche Grundversorgung, die es dem Individuum oder einer Familie im Normalfall ermöglicht, den Lebensunterhalt aus eigener Kraft sicherzustellen. Hier übernimmt auch die Gesetzgebung des Sozialschutzes eine wichtige Funktion.

Risiken wie Alter, Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit, welche dazu führen, dass diese Sicherung der einzelnen Personen nicht mehr gewährleistet ist, werden in einer zweiten Stufe durch das Netz der Sozialversicherungen aufgefangen. Die öffentliche Sozialhilfe bildet schliesslich das letzte Netz und gewährleistet das Recht auf Existenzsicherung. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die vorgelagerten Massnahmen der sozialen Sicherheit wie öffentliche Grundversorgung, Sozialversicherungen und private Sicherung nicht greifen.

Eine Reihe von bedarfsabhängigen Leistungen ist der Sozialhilfe direkt vorgelagert. Diese Leistungen dienen u. a. dazu, die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden.

Kurt Wyss (Wyss 1999) unterscheidet drei Kategorien solcher der Sozialhilfe vorgelagerter Bedarfsleistungen: Leistungen, welche die Sicherstellung der Grundversorgung garantieren, Leistungen in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen und Leistungen in Ergänzung mangelnder privater Sicherung.

1. Bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Sicherstellung der allgemeinen Grundversorgung

- Ausbildungsbeihilfen (Stipendien): Sie ermöglichen wirtschaftlich schwachen Personen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, eine qualifizierte Ausbildung.
- Opferhilfe (Entschädigung): Opfer von Straftaten, die in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt sind, haben Anrecht auf Soforthilfe und je nach Situation auf weitere Leistungen. Entschädigungen, welche der Täter oder die Täterin leisten müsste, können bei leistungsschwachen Opfern vom Kanton übernommen und dann gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend gemacht werden.
- Rechtshilfe (unentgeltliche Rechtspflege): Sie ermöglicht Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, ihre Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

- Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO): Damit Personen sich das Recht auf einen ungekürzten Rentenanspruch erhalten können, wird in begründeten Härtefällen der Beitrag zur AHV/IV/EO bis zum Mindestbeitrag aufgestockt oder voll übernommen (Vermeidung fehlender Beitragsjahre).
- Zuschüsse an KV-Prämien (Prämienübernahme/-verbilligungen): Mit der Übernahme respektive Verbilligung der Krankenversicherungsprämien wird auch bedürftigen Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet.

Diese Leistungen sind in der Bundesgesetzgebung verankert und finden sich in allen Kantonen. Sie zählen nach Definition von Wyss (Wyss 1999) nicht zu den Leistungen der Sozialhilfe, sondern zu den normalen, im Rahmen der ergänzenden Grundversorgung erbrachten Sozialleistungen. Sie werden innerhalb der Empfängerstatistik nicht erfasst und sind auch nicht Gegenstand dieses Berichtes.

2. Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung ungenügender Sozialversicherungsleistungen und mangelnder privater Sicherung

Im Kanton Zürich sind dies:

- Zusatzleistungen zur AHV/IV (vgl. Tabelle 3.2)
  - Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
  - kantonale Beihilfen
  - Gemeindezuschüsse

  Während die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in der Bundesgesetzgebung verankert sind und in allen Kantonen ausgerichtet werden, basieren die übrigen Leistungen auf kantonaler Gesetzgebung. Gemeindezuschüsse werden nur von einem Teil der Gemeinden in unterschiedlicher Höhe ausgerichtet.
- Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (vgl. Tabelle 3.4)
- Alimentenbevorschussung (vgl. Tabelle 3.3)

  Alle Kantone leisten unter bestimmten Umständen Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge für Kinder. Allerdings bestehen grosse Unterschiede in der Ausgestaltung. Während in den meisten Kantonen wie im Kanton Zürich nur Kinderalimente bevorschusst werden, tun dies einige, v. a. welsche Kantone auch für Erwachsenenalimente. Laut Kurt Wyss (Wyss 1999) steht die Alimentenbevorschussung der öffentlichen Sozialhilfe sehr nahe, und zwar sowohl von der Leistung als auch von der institutionellen Ausgestaltung her.
- Die Arbeitslosenhilfe, welche Taggelder an ausgesteuerte Arbeitslose ausbezahlte, wurde im Kanton Zürich per Ende 1999 eingestellt. Gemeinden und Kanton finanzieren zwar Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht mehr anspruchsberechtigt sind, es werden jedoch keine Taggelder mehr ausbezahlt (Wyss 1999).

Alle diese Leistungen sind der Sozialhilfe im engeren Sinne vorgelagert und entlasten sie. Im Rahmen der schweizerischen Sozialhilfestatistik werden sie mit berücksichtigt. Damit wird die Vergleichbarkeit gewährleistet. Sie sind – mit Ausnahme der abgeschafften Arbeitslosenhilfe – ebenfalls Gegenstand des Sozialberichtes Zürich, werden aber erst ab dem Jahr 2002 bei den Gemeinden der Stichprobe erhoben, so dass hier nur im Rahmen der vom Kanton zur Verfügung gestellten Angaben darüber berichtet werden kann.

Die Sozialhilfe

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Sie dient der Überbrückung vorübergehender persönlicher Notlagen und ist nicht darauf angelegt, strukturelle Defizite abzudecken.

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird von den Gemeinden geleistet und vom Kanton mitfinanziert. Grundsätzlich handelt es sich dabei um bedarfsabhängige Leistungen, welche unabhängig von der Ursache der Notlage entrichtet werden. Grundlage für die Bezugsberechtigung ist einerseits eine ausführliche Prüfung der finanziellen Situation der Antragsstellerin oder des Antragstellers und andrerseits ein Vorgehen nach dem Subsidiaritätsprinzip.

Nach dem Sozialhilfegesetz[1] hat eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aufkommen kann.

Struktur der Zuständigkeiten

Die persönliche Hilfe wird in den grossen Städten und in einigen Landgemeinden durch gemeindeeigene Sozialdienste gewährleistet. Im Rahmen von bezirksweise organisierten Gemeindeverbänden übernehmen zum Teil regionale Sozialdienste diese Aufgaben. Für Familien mit Kindern sind teilweise die Jugendsekretariate der Bezirke[2] zuständig. Die wirtschaftliche Hilfe obliegt jedoch immer und ausschliesslich den kommunalen Sozialhilfebehörden[3].

Berechnungssystem

Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt[4]. Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, das sie das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden gewährleistet. Grundlage für ihre Bemessung bilden die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe[5]. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs werden die Kosten für den Lebensunterhalt, Wohnkosten, ärztliche Versorgung usw. dem Einkommen der zu unterstützenden Person gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, urteilt die Sozialhilfebehörde über die zu leistende Unterstützung. Die SKOS-Richtlinien liefern normierte Werte für den Grundbedarf und für andere von der Haushaltgrösse abhängige Kosten.

Bedingungen für Rückzahlungen

Für die Sozialhilfeleistungen gilt in bestimmten Situatonen eine Rückerstattungspflicht. Rückzahlungen und Rückforderungen werden geltend gemacht:

- auf Grund familienrechtlicher Ansprüche, die unter Umständen von Gesetzes wegen an die Behörden übergehen
- aus Ansprüchen, welche die versicherte Person an die Fürsorgebehörden abgetreten hat
- als Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen (z. B. unwahre oder unvollständige Angaben)
- als Rückerstattung bei veränderten finanziellen Verhältnissen (z. B Lotteriegewinn, Erbschaft etc.), aber nicht aus Erwerbseinkommen
- bei Realisierung von Vermögenswerten
- aus dem Nachlass der unterstützten Person

Staatsbeiträge oder Kostenerstattungen durch andere Gemeinwesen gelten nicht als Rückzahlungen. Die Kosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden seit 1996 nicht mehr von der Sozialhilfe abgedeckt. Sie müssen von der Wohngemeinde übernommen[6] und separat verbucht werden.

---

1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14.6.1981
2 Siehe Abschnitt «Jugendhilfe»
3 Ausnahmen: Fürsorgeverband Andelfingen mit Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen.
4 Sozialhilfegesetz § 15 Absatz 1
5 Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, kommentierte Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS
6 Kantonales Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13.6.1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 28.6.2000 sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kt. Zürich

Übersicht über die Sozialhilfe (Stand 2001) (T.3.1)

BESTIMMUNGSGRÖSSE	*FESTLEGUNG, EINSCHRÄNKUNG*	*BEMERKUNG*
ANSPRUCHSGRUNDLAGE	Fehlende oder ungenügende Existenzmittel	
ANGERECHNETE KOSTEN		
• Grundbedarf I für den Lebensunterhalt	1 Person: Fr. 12'120 pro Jahr 2 Personen: Fr. 18'540 3 Personen: Fr. 22'560 usw. Zuschlag von Fr. 200 pro zusätzliche über 16-jährige Person, wenn mehr als 2 über 16-jährige Personen im Haushalt sind	Für Personen in gemeinsamem Privathaushalt; für Personen in stationären Einrichtungen angemessene Pauschale für persönliche Bedürfnisse
• Grundbedarf II für den Lebensunterhalt	10 % des Grundbedarfs	Erleichtert Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben
• Wohnungskosten	Inkl. unmittelbare Nebenkosten	Bei Personen in stationären Einrichtungen Heimkosten
• Situationsbedingte Kosten	Z. B. krankheits-/behinderungsbedingte Spezialauslagen, Urlaub, Erholung usw.	Werden nach Ermessen der Fürsorgebehörde übernommen
ANGERECHNETE EINKOMMEN		
• Alle Einkünfte		
• Vermögen	Falls liquidierbar und über Vermögensfreigrenze von Fr. 4000 pro Erwachsene/-r und Fr. 2000 pro Kind gehen Vermögenswerte an die Fürsorgebehörde über.	
• Vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten	Ansprüche z. B. auf Verwandtenunterstützung werden unter Umständen von der Behörde geltend gemacht.	Per Gesetz oder durch Abtretenserklärung
BESCHRÄNKUNGEN		
• Leistungsdauer	Keine Beschränkung	
• Maximale Leistung	Keine Beschränkung, ausgewiesener Bedarf wird von Sozialhilfe übernommen	Bei Überschreiten besteht kein Anspruch.
• Karenzfristen	Keine	
RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT FÜR RECHTMÄSSIGE BEZÜGE	Ja, ausnahmsweise, aber nicht aus Erwerbseinkommen	
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	Sozialhilfebehörde der Gemeinde	

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Die Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen sind Bedarfs- und keine Fürsorgeleistungen. Es besteht ein Rechtsanspruch darauf.

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, welche bestimmte Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder) beziehen, soweit die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen überschreiten. Die Höhe der jährlichen Zusatzleistung entspricht dem Ausgabenüberschuss in der individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung. Darüber hinaus werden Kosten von Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung etc. teilweise übernommen.

Art der Leistungen

Es wird unterschieden zwischen Ergänzungsleistung (EL), Beihilfe (BH) und Gemeindezuschuss (GZ). Die Leistungen werden von den Gemeinden ausgerichtet und von Bund (EL) und Kanton (EL und BH) subventioniert. Sie werden im Gesetz über die Zusatzleistungen und der Einführungsverordnung[1] geregelt. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf entsprechende Erlasse des Bundes. Die Gemeindezuschüsse werden von den Gemeinden geregelt, wobei ca. 50 Gemeinden derartige zusätzliche Leistungen in unterschiedlicher Höhe[2] ausrichten.

Berechnungssystem für die Leistungen

Bei Personen, die nicht andauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten als Ausgaben anerkannt, bei Personen in Heimen die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben. Für die Leistungen gelten für Heim- und Nichtheimbewohner/-innen gesonderte Maximalbeträge.

Nach der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung wird die Prämienverbilligung oder -übernahme bei den Ergänzungsleistungen seit 2001 von den Gemeinden bezahlt und von Bund und Kantonen mitfinanziert. Gemeindezuschüsse unterscheiden sich von Ergänzungsleistungen durch höhere Pauschalbeträge und Maximalleistungen. Die Ergänzungsleistungen kennen eine Karenzfrist bezüglich der Wohnsitzdauer nur bei ausländischer, die Beihilfen und Gemeindezuschüsse jedoch auch bei schweizerischer Staatsangehörigkeit. Während bei den Ergänzungsleistungen nur unrechtmässige Bezüge zurückbezahlt werden müssen, sind auch rechtmässig bezogene Beihilfen und Gemeindezuschüsse unter gewissen Voraussetzungen rückerstattungspflichtig.

---

1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Revision vom 20.6.1997 mit Verordnungen des Bundesrats und des Departements des Inneren sowie Wegleitung. Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen AHV und IV vom 7.2.1971. Kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 17.12.1997

2 gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Zusatzleistungen (S.33)

Übersicht über die Zusatzleistungen zur AHV/IV (Stand 2001) (T.3.2)

BESTIMMUNGSGRÖSSE	*FESTLEGUNG, EINSCHRÄNKUNG*	*BEMERKUNG*
ANSPRUCHSGRUNDLAGE	AHV-/IV-Rente oder IV-Leistung	Zusätzlich Personen ohne Rente wegen fehlender Beitragsdauer
ANGERECHNETE KOSTEN		
• Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf	EL: Fr. 16'880 / BH: Fr. 19'308 pro Jahr GZ: unterschiedlich Zusätzlich für Ehepartner: EL: Fr. 8440 / BH: Fr. 9648 Zusätzlich pro Kind: EL: Fr. 8850 / BH: Fr. 10'056	Person nicht in Heim; Personen in Heim werden die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Auslagen angerechnet Degressiver Betrag ab 3. Kind
• Mietzins	Max. Fr. 13'200 für allein Stehende und Fr. 15'000 für Ehepaare	Zusätzlich Fr. 1800 bzw. 3600 bei rollstuhlgängiger Wohnung
• Weitere anrechenbare Kosten	Gewinnungkosten bei Erwerbseinkommen, AHV-/IV-Beiträge, ALV-Beiträge, familienrechtliche Unterhaltsleistungen	
• Krankheits- und Behinderungskosten	Separate Vergütung	
ANGERECHNETE EINKOMMEN		
• Erwerbseinkommen	Freibetrag: Allein stehehend Fr. 1000, übrige Fr. 1500, vom Rest wird 2/3 angerechnet	Diese Privilegierung wird auf das Nettoeinkommen nach Abzug der Gewinnungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge angewendet.
• Renteneinkünfte, Familienzulagen		Nicht berücksichtigt: Leistungen mit Fürsorgecharakter
• Vermögenseinkünfte	Vermögensertrag, aufgerechneter Vermögensverzehr	Jährlicher Anteil des die Freigrenze übersteigenden Vermögens (Hinterlassene und Invalide 1/15, Altersrenten 1/10, in Heim 1/5).
• Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge		Nicht berücksichtigt: Verwandtenunterstützung
• Verzichtete Einkünfte, Vermögen	Einkünfte und Vermögen, auf die verzichtet worden ist	Werden ebenfalls angerechnet
BESCHRÄNKUNGEN		
• Vermögensgrenzen	Fr. 25'000, zusätzlich für Ehepartner Fr. 15'000, zusätzlich für jedes beteiligte Kind Fr. 15'000	Übersteigende Anteile werden in Vermögenverzehr umgerechnet (s. oben).
• Maximale Leistungsdauer	Keine Beschränkung	
• Maximale Leistung	Für Personen in Heim: Fr. 34'824 inkl. BH Für Krankheits-/Behinderungskosten Fr. 25'000 für Erwachsene, Fr. 6000 für Personen in Heim	Kinder nur sofern von Eltern getrennt lebend, nicht im Heim Fr. 10'000
• Karenzfristen	EL: Ausländer 10 Jahre in der Schweiz / BH: Schweizer 10 Jahre, Ausländer 15 Jahre im Kanton innerhalb der letzten 25 Jahre	Flüchtlinge und Staatenlose 5 Jahre Ab Juni 2002 EU-Ausländer gleich wie Schweizer (aufgrund der bilateralen Verträge)
RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT FÜR RECHTMÄSSIGE BEZÜGE	EL: nein; BH: ja	
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	Verwaltungsstelle der Gemeinde	

Die Jugendhilfe

Aufgaben der Jugendsekretariate
Das Jugendhilfegesetz[1] regelt die Aufgaben und die Finanzierung der Jugendsekretariate.
Die Städte Zürich, Winterthur und Wädenswil führen eigene Jugendsekretariate. Die anderen Gemeinden haben den Vollzug und die Abklärungen weitgehend den Bezirksjugendsekretariaten übertragen. Die Aufgaben dieser Stellen[2] sind:

- Beratung und Hilfe im Einzelfall
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Auftrag von Behörden
- Unterstützung von Präventivmassnahmen und Förderung von Selbsthilfe und privater Initiative
- Information und Beratung von Behörden und Privatpersonen in allen Belangen der Jugend- und Familienhilfe
- Übernahme von Aufgaben der persönlichen Hilfe bei Kindern, Jugendlichen und Familien, wobei die dafür anfallenden Kosten – z. B. für Heimunterbringungen – von den Gemeinden übernommen und über die Sozialhilfe abgerechnet werden
- Einreichung von Unterstützungsgesuchen bei den Sozialhilfebehörden der Gemeinden

Über die Jugendsekretariate werden folgende im Jugendhilfegesetz verankerte Sozialleistungen abgewickelt:

- Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder
- Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- oder Unterhaltsregelung
- Beiträge für die Kleinkinderbetreuung

Die ersten beiden Leistungen werden im Folgenden unter Alimentenbevorschussung, die dritte als Kleinkinder-Betreuungsbeiträge aufgeführt.

Weiter übernehmen die Jugendsekretariate das Inkasso auch nicht bevorschusster Unterhaltsansprüche. Die Bezirksjugendseketariate stellen Abklärung und Vollzug dieser Leistungen sicher. Für die Bewilligung der Leistungen sind jedoch die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden zuständig. Die Kosten für die Leistungen tragen die Gemeinden, der Kanton bezahlt Staatsbeiträge.

Übersicht über die Alimentenbevorschussung (Stand 2001) (T.3.3)

BESTIMMUNGSGRÖSSE	*FESTLEGUNG, EINSCHRÄNKUNG*	*BEMERKUNG*
ANSPRUCHSGRUNDLAGE	Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder	Entsprechende Regelung für Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- oder Unterhaltsregelung
ANGERECHNETE KOSTEN		
• Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf	Fr. 41'600 pro Jahr, zusätzlich für Ehegatten Fr. 13'000, zusätzlich für jedes Kind Fr. 3900	
• Berufsauslagen, Beitrag 3. Säule, Versicherungsprämien	Gemäss kantonalem Steuergesetz zulässige Abzüge	
ANGERECHNETE EINKOMMEN		
• Erwerbseinkommen, Leistungen der Sozialversicherungen, Vermögenserträge	Nach Grundsätzen des kantonalen Steuerrechts ohne Kinderunterhaltsbeiträge, Kinderunterhaltszusatzrenten, Bevorschussungen und Kinderzulagen	
• Vermögensverzehr	1/15 des Fr. 39'000 (Fr. 52'000 für Verheiratete) übersteigenden Vermögens	
BESCHRÄNKUNGEN		
• Vermögensgrenzen	Fr. 130'000 zusätzlich Fr. 26'000 für Ehegatten	Bei Überschreiten besteht kein Anspruch
• Maximale Leistungsdauer	Bis Volljährigkeit bzw. Abschluss der Ausbildung	
• Maximale Leistung	Alimentenanspruch bzw. Fr. 7800 pro Kind	
• Karenzfristen	Keine	
RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT FÜR RECHTMÄSSIGE BEZÜGE	Nein	Forderung an verpflichteten Elternteil geht auf Gemeinde über
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	Vormundschaftsbehörde	

Alimentenbevorschussung
Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Die betreffenden Ansprüche müssen in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlichen Vereinbarung festgelegt sein. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten werden[3]. Die Veranlagung erfolgt auf Grund des Reineinkommens, welches gemäss den Grundsätzen des Steuerrechts errechnet wird. Bei Kindern mit eigenem Einkommen (Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen, Vermögensertrag etc.) wird neben der Rechnung für die Familie noch eine Parallelrechnung mit speziellen Einkommensgrenzen durchgeführt.

Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- oder Unterhaltsregelung werden nach demselben Verfahren berechnet, wobei auf die voraussichtliche oder beantragte Unterhaltszahlung abgestellt wird.

Kleinkinder-Betreuungsbeiträge
Eltern, welche sich persönlich der Betreuung ihrer bis zu zwei Jahre alten Kleinkinder widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Der Anspruch setzt voraus, dass allein erziehende Eltern höchstens zu 50 %, zusammenlebende zwischen 100 und 150 % erwerbstätig sind und bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden[4].

Für die Alimentenbevorschussung besteht keine Karenzfrist; für Kleinkinder-Betreuungsbeiträge wird ein mindestens einjähriger Wohnsitz im Kanton verlangt.

1 Gesetz über die Jugendhilfe vom 14.6.1981 und Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21.10.1981 mit Änderungen vom 9.12.1998
2 Jugendhilfegesetz § 11
3 Abweichungen sind in begründeten Sonderfällen möglich, Jugendhilfeverordnung § 28
4 Abweichungen sind in begründeten Sonderfällen möglich, Jugendhilfeverordnung § 49e

Übersicht über die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (Stand 2001) (T.3.4)

BESTIMMUNGSGRÖSSE	*FESTLEGUNG, EINSCHRÄNKUNG*	*BEMERKUNG*
ANSPRUCHSGRUNDLAGE	Eltern, die sich der Pflege und Erziehung ihrer bis 2-jährigen Kinder widmen	Allein Erziehende maximal 50 % erwerbstätig, Paare zwischen 100 % und 150 %
ANGERECHNETE KOSTEN		
• Pauschalbetrag	Fr. 18'600 pro Jahr, zusätzlich für Partner Fr. 7000, für weitere Kinder Fr. 3900	Bei zusammen lebenden Eltern im selben Haushalt
• Mietzins	Maximal 13'100	
• Unterhaltsleistungen an Dritte		
ANGERECHNETE EINKOMMEN		
• Erwerbseinkommen	Freibetrag Fr. 5000 für allein Erziehende	Abzug von Berufsauslagen nach Steuerrechtlichen Ansätzen
• Kinderzulagen, Versicherungsleistungen, Alimentenleistungen, Vermögensertrag		
BESCHRÄNKUNGEN		
• Vermögensgrenzen	Fr. 25'000, zusätzlich für Partner Fr. 10'000	Bei Überschreiten besteht kein Anspruch
• Maximale Leistung	Fr. 2000 pro Monat	
• Maximale Leistungsdauer	bis Kind 2-jährig	
RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT FÜR RECHTMÄSSIGE BEZÜGE	Nein	
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	Vormundschaftsbehörde	

4

ENTWICKLUNG DER BEDARFSLEISTUNGEN SEIT 1990 UND STAND 2001

Entwicklung der Bedarfsleistungen seit 1990

Die Grundlage für dieses Kapitel bilden die Administrativdaten der kantonalen Ämter. Sie konnten für die Jahre 1990 bis 1999 teilweise vom letzten Sozialbericht übernommen werden. Alle anderen Angaben wurden vom Sozialamt des Kantons Zürich (Sozialhilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV) und vom Amt für Jugend und Berufsberatung (Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge) zur Verfügung gestellt.

Entwicklung der Fallzahlen

Seit 1990 hat die Zahl der durch kantonale Bedarfsleistungen unterstützen Personen und Haushalte (Fälle)[1] stark zugenommen. Am grössten war die Zunahme bei der Sozialhilfe. Die Fallzahl stieg von 14'900 im Jahr 1990 auf 25'000 im Jahr 2001. Die Fallzahlen werden von den Gemeinden durch Zählung der Dossiers oder der individuellen Konti ermittelt. Gemäss Hinweisen sind diese Zahlen nicht immer zuverlässig[2].

Am wenigsten stark zugenommen hat die Zahl der Alimentenbevorschussungen, und zwar von 5350 auf 7360 Fälle (vgl. Tabelle zu Kapitel 4 im Anhang). Die Zusatzleistungen zur AHV/IV werden hier anders als in den bisherigen Sozialberichten getrennt nach Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen aufgeführt. Die Entwicklung verlief für beide Leistungen bis 1998 mehr oder weniger parallel. In den letzten drei Jahren nahmen die Beihilfefälle weniger stark zu als die EL. Ein grosser Teil der EL-Bezüger/-innen bezieht auch Beihilfen (im Jahr 2001 schätzungsweise 70%[3]). Nur ca. 5%[4] der Bezüger/-innen von Beihilfen beziehen keine Ergänzungsleistungen.

Während die Fallzahlen zu Beginn der 90er-Jahre stark stiegen (vgl. G.4.1) und bis 1998 kontinuierlich zunahmen, stagnierten sie in den letzten beiden Jahren. Dies ist zum Teil auf die bessere wirtschaftliche Situation zurückzuführen.

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe per Ende 1999 hatte – entgegen den Erwartungen – keine Zunahme der Sozialhilfefälle zur Folge. Allerdings waren bereits vor der Abschaffung viele Empfänger/-innen der Arbeitslosenhilfe zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen, so dass sich die Abschaffung mehr auf die Höhe der Leistung als auf die Anzahl Fälle auswirkte. Die verbesserte Lage auf dem Arbeitsmarkt dürfte ab 1999 zu einer Entspannung geführt und der Substitution der Arbeitslosenhilfe durch die Sozialhilfe entgegengewirkt haben.

Entwicklung der Nettoleistung

Der Nettoaufwand für alle hier einbezogenen Leistungen stieg seit 1990 von 268 Mio. auf 624 Mio. Franken. Dies entspricht einer teuerungsbereinigten Zunahme von 81%. Der Rückgang im letzten Jahr ist einzig auf die Entwicklung der Ergänzungsleistungen zurückzuführen. Dort wurden 2001 erstmals die Prämienverbilligungen nicht mehr mit einberechnet.

Entwicklung der Fallzahlen 1990-2001 (G.4.1)

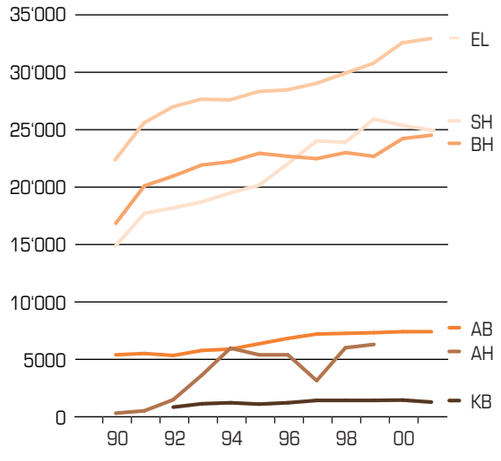

Nettoleistungen pro Leistungsart 1990-2001 (in Mio. Fr.) (G.4.2)

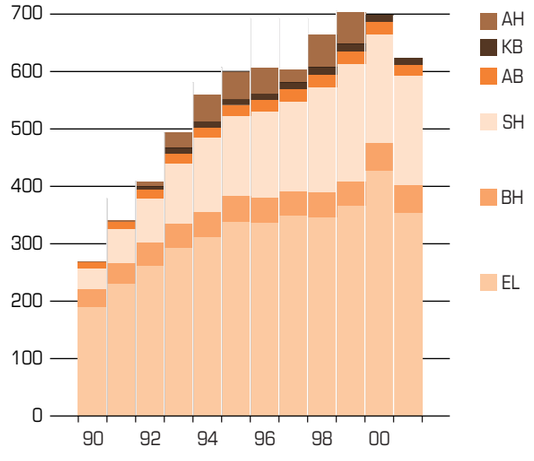

AB Alimentenbevorschussung
AH Arbeitslosenhilfe
BH kantonale Beihilfen AHV/IV
EL Ergänzungsleistungen AHV/IV
KB Kleinkinder-Betreuungsbeiträge
SH Sozialhilfe

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik; Sozialamt und Amt für Jugend und Berufsbildung des Kantons Zürich

Die Ausgaben für die Sozialhilfe nahmen zu Beginn der 90er-Jahre stark zu, stagnierten dann 1996, als die Krankenkassenprämien nicht mehr über die Sozialhilfe abgerechnet wurden, um dann nochmals bis 1999 anzusteigen. Im Jahr 2000 gingen sie leicht zurück und stagnierten 2001. Die Alimentenbevorschussung verdoppelte sich von 1990 bis 1996 und geht seither leicht zurück, was auf die nicht mehr angepasste Leistungsgrenze zurückgeführt werden kann.

Die Grundlage für die Berechnung der einzelnen Leistungen bilden die je nach Leistungsart unterschiedlichen Bedarfsrechnungen. Wie der Vergleich in Tabelle 4.1 an je einer Komponente pro Leistungsart zeigt, wurden die Leistungen seit 1990 eher zurückhaltend an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst. Während die Zusatzleistungen zur AHV/IV unter Berücksichtigung der Prämienübernahmen real erhöht wurden, gingen alle anderen Leistungen zurück. Die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge wurden seit ihrer Einführung 1992 nicht angepasst. Dies bedeutet, dass die stark überproportionale Zunahme der Leistungen nicht durch grosszügigere Bedarfsrechnungen, sondern durch einen erheblichen Anstieg des ungedeckten Bedarfs zu erklären ist.

Die Nettoleistungen pro Fall stiegen in der ersten Hälfte der 90er-Jahre bei allen Leistungen kontinuierlich an, stagnierten dann 1995/1996, um bis zum Jahr 1999 oder 2000 nochmals anzusteigen.

Bezüglich der Leistungen pro Fall ist bei der Sozialhilfe die grösste Zunahme zu verzeichnen. Sie verdreifachte sich zwischen 1990 und 1998. Seither ist sie mehr oder weniger konstant. Die starke Zunahme bis 1998 ist in erster Linie auf die höheren Lebenskosten und geringeren eigenen Einkünfte der Empfänger/-innen zurückzuführen. Weitere Einflussgrössen sind der Grundbedarf, die Bezugsdauer und die Grösse der Unterstützungseinheiten. Wie die Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs der Städteinitiative zeigen, sind immer häufiger Familien mit Kindern auf Sozialhilfe angewiesen. Damit nimmt die Grösse der Unterstützungseinheiten zu. Über die Bezugsdauer können erst Aussagen gemacht werden, wenn Daten zur Einzelfallstatistik über mehrere Jahre verfügbar sind.

1 Die in diesem Kapitel präsentierten Daten beruhen auf Grundlagen der zuständigen kantonalen Dienststellen. Ein Fall wird deshalb nicht bei allen Leistungen gleich definiert: Während bei der Sozialhilfe und den Zusatzleistungen eine oder mehrere Personen im gleichen Haushalt zur Unterstützungseinheit gehören können, wird bei der Alimentenbevorschussung jedes bevorschusste Kind als Fall gezählt, bei den KKBB sind es immer Familien.

2 Auf diesen Umstand wurde bereits im Sozialbericht 1999 hingewiesen.

3 Schätzung auf Grund der Fallzahlen per Stichtag vom 31.12.2001. Genaue Angaben liegen nicht vor.

4 Schätzung auf Grund der Fallzahlen per Stichtag vom 31.12.2001. Genaue Angaben liegen nicht vor.

Vergleich Bedarfsrechnung 1990 und 2001 (T.4.1)

LEISTUNGSART	LEISTUNGSKOMPONENTE	1990 Fr./Jahr	2001 Fr./Jahr	DIFFERENZ teuerungsbereinigt
Zusatzleistungen zur AHV/IV	Einkommensgrenze	15'870.–	19'308.– a)	ca. -6%
	Beihilfe für allein Stehende		22'150.– b)	ca. 8%
Sozialhilfe	Grundbedarf I für allein Stehende	7080.–	12'120.– c)	ca. -7%
	Grundbedarf I und II für allein Stehende		13'330.– d)	
Alimentenbevorschussung	Einkommensgrenze für allein Erziehende	36'500.–	41'600.–	-11%
Kleinkinder-Betreuungsbeiträge	Grundbetrag für allein Erziehende mit einem Kind	18'600.– e)	18'600.–	-22%

a) Ohne Krankenversicherungsprämien

b) Inkl. Fr. 2841.– für Krankenkassenprämie (Prämienübernahmebetrag)

c) Dieser Betrag ist nicht direkt vergleichbar mit jenem von 1990. Der Grundbedarf nach den neuen SKOS-Richtlinien umfasst alle regelmässigen Ausgaben ausser den Wohnungskosten und den Kosten für die medizinische Grundversorgung. In den alten SköF-Richtlinien kamen zum so genannten Unterhaltsbeitrag noch Pauschalen für Radio/TV/Telefon, für Kleider/Wäsche/Schuhe, Gebühren usw. in der Höhe von Fr. 2400.– bis Fr. 3600.– hinzu.

d) Nicht vergleichbar mit 1990

e) Die Leistung wurde erst auf 1.2.1992 eingeführt.

Die Stagnation in den Jahren 1996/1997 und 2000/2001 ist auf Änderungen infolge des neuen Krankenversicherungsgesetzes zurückzuführen. Seit 1996 erhalten Sozialhilfeempfänger/-innen – wie alle anderen wirtschaftlich schwachen Personen – Prämienverbilligungen. Dies entlastet die Sozialhilfe. Ohne diese auf anderen Wegen finanzierten Sozialleistungen hätten die Kosten pro Sozialhilfefall noch stärker zugenommen.

Bei den Alimentenbevorschussungen stiegen die Leistungen pro Fall bis 1995 an und sind seit 1998 rückläufig. Dies kann einerseits auf die bessere wirtschaftliche Lage und andererseits auf die seit längerem nicht mehr angepasste Leistungsgrenze zurückgeführt werden.

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, welche regelmässig an die höheren Lebenshaltungskosten angepasst werden, nahmen die Nettoleistungen pro Fall erwartungsgemäss kontinuierlich zu. Einzig im letzten Jahr war eine Abnahme zu verzeichnen, welche – wie bereits erwähnt – auf die nicht mehr mit eingerechneten Prämienübernahmen zurückzuführen ist (vgl. Kasten: Auswirkungen des neuen Krankenversicherungsgesetzes auf die Sozialhilfeleistungen und die Zusatzleistungen zur AHV/IV). Die kantonalen Beihilfen blieben über den gesamten Beobachtungszeitraum mehr oder weniger konstant.

Die Leistungen der Kleinkinder-Betreuungsbeiträge schwankten zwischen 8400 und 10'000 Franken. Sie nahmen im letzten Jahr erstmals nach fünf Jahren wieder zu. Die Einkommensgrenze wurde seit 1992 nicht mehr angepasst; sie liegt bei 18'600 Franken (vgl. T.4.1). Gemäss Angaben verschiedener Sozialdienste müssen immer mehr Bezüger/-innen von Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen zusätzlich mit Leistungen der Sozialhilfe unterstützt werden. Genaue Informationen haben wir von der Stadt Winterthur erhalten. Dort bezogen im Jahr 1999 41 % der KKBB-Bezüger/-innen zusätzlich Sozialhilfe. Ein Jahr später waren es bereits 45 %. In der Stadt Zürich liegt der Prozentsatz der Doppelbezüger/-innen laut Angaben des Sozialdepartements noch höher.

Auswirkungen des neuen Krankenversicherungsgesetzes auf die Sozialhilfeleistungen und die Zusatzleistungen zur AHV/IV

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Krankenversicherung[1] wurde ab 1996 die Grundversicherung obligatorisch. Damit einher gingen zwei wesentliche Neuerungen:

1. Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese „Individuelle Prämienverbilligung" wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Während diese Verbilligung bis 2001 auf Grund von Meldungen der Steuerämter an die SVA Zürich automatisch ausgelöst wurde, müssen die Berechtigten seither innert 2 Monaten einen von der SVA zugestellten Antrag ausfüllen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten darauf nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind je nach Einkommen abgestuft und betrugen 2001 zwischen 480 und 1320 Franken. Im Jahr 2001 wurde bei einem steuerbaren Einkommen allein Stehender von bis zu 16'000 Franken die maximale Verbilligung gewährt. Die Einkommensgrenze für allein Stehende für die minimale Prämienverbilligung lag bei 36'000 Franken steuerbarem Einkommen.

2. Prämienübernahmen
Weil die Grundversicherung obligatorisch ist, können die Krankenkassen nicht zahlende Versicherte nicht ausschliessen. Aus diesem Grund haben die Krankenversicherer die Möglichkeit, Verlustscheine von Versicherten, die betrieben wurden, aber nicht zahlen konnten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Die Restprämien der Sozialhilfebezüger/-innen werden ebenfalls von den Gemeinden bezahlt und vom Kanton vergütet.

Auswirkungen auf die Sozialhilfeleistungen
Die 1996 eingeführten Individuellen Prämienverbilligungen bewirkten eine Entlastung der Sozialhilfe. Detaillierte Zahlen der SVA über Prämienverbilligungen an Bezüger/-innen von Sozialhilfe existieren nicht. Nach einer Schätzung der Gesundheitsdirektion wurden im Jahr 2000 rund 20 Mio. Franken Prämienverbilligungen an diesen Personenkreis bezahlt, im Jahr 2001 rund 26 Mio. Franken. Die starke Zunahme von 2000 auf 2001 ist darauf zurückzuführen, dass seit 1.1.2001 alle Personen, die Sozialhilfe beziehen, die höchste Prämienverbilligung erhalten. Das führte zu einer Abnahme der Prämienübernahmen. Im Jahr 2000 konnten die Gemeinden ihre Aufwendungen dafür rückwirkend für die Jahre 1996-1999 beim Kanton geltend machen. Einige Gemeinden waren nicht in der Lage, die dafür notwendigen Zahlen der ersten Jahre nachträglich zu liefern.

Nach Angabe der Gesundheitsdirektion bezahlte der Kanton folgende Beträge an Prämienübernahmen für Sozialhilfebezüger/-innen:

1996: 15 Mio. Fr.	1999: 23 Mio. Fr.
1997: 18 Mio. Fr.	2000: 28 Mio. Fr.
1998: 22 Mio. Fr.	2001: 22 Mio. Fr.

Auswirkungen auf die Zusatzleistungen zur AHV/IV
In den Jahren 1996 bis 1999 erhielten Bezüger/-innen von Zusatzleistungen Prämienverbilligungen, welche eine Entlastung bei den Zusatzleistungen brachten. Die Höhe dieser Beträge ist nicht bekannt. Seit 1.1.2000 werden keine Prämienverbilligungen an Bezüger/-innen von Zusatzleistungen mehr ausbezahlt. Diese erhalten zusammen mit den Zusatzleistungen einen fixen Prämienübernahmebetrag.

Die Prämienübernahmen konnten gleich wie bei der Sozialhilfe im Jahr 2000 für die vorangegangenen Jahre von den Gemeinden beim Kanton geltend gemacht werden, was wiederum nicht alle Gemeinden taten. Die vom Kanton ausbezahlten Beiträge betrugen:

1996: 29.8 Mio. Fr.	1999: 38.7 Mio. Fr.
1997: 29.8 Mio. Fr.	2000: 85.0 Mio. Fr.
1998: 27.5 Mio. Fr.	2001: 92.6 Mio. Fr.

Die Zunahme im Jahr 2000 ist die Folge der oben erwähnten neuen Regelung, wonach Bezüger/-innen von Zusatzleistungen keine Prämienverbilligung mehr erhalten, sondern einen fixen Prämienübernahmebetrag. Dieser wird zusammen mit den Zusatzleistungen ausbezahlt und betrug 2001 pro Person 2841 Franken. Während bei den vom Sozialamt genannten Zahlen zu den Zusatzleistungen die Prämienübernahmen im Jahr 2000 noch enthalten waren, sind sie seit 2001 nicht mehr in der Nettoleistung mit eingerechnet. Damit lässt sich die Abnahme der Nettoleistungen in diesem Bereich erklären (vgl. G.4.2).

1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kant. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 28. Juni 2000 sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Fallzahlen und Nettoleistungen in den Bezirksgruppen

Um die regionale Entwicklung aufzuzeigen, vergleichen wir die Veränderung der Fallzahlen und Nettoleistungen in der Periode von 1990–1995 mit derjenigen der Periode 1995–2001. Die KKBB wurden erst 1992 eingeführt, so dass die erste Periode bei dieser Leistung um 2 Jahre kürzer ist. Zunächst ist festzustellen, dass im ganzen Kanton über alle Leistungen die Zunahme in der ersten Periode sowohl bei der Anzahl Fälle als auch bei den Nettoleistungen viel grösser ist als in der zweiten Periode.

Betrachten wir zunächst die Veränderungen bei den Fallzahlen. Die Entwicklung in der Stadt Zürich verläuft in der ersten Periode etwa gleich wie im ganzen Kanton. In der zweiten ist dann eine vom übrigen Kanton abweichende, teils rückläufige Entwicklung festzustellen. Einzig die Fallzahlen bei den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe nehmen noch zu. Alle anderen sind rückläufig.

Die Stadt Winterthur hat in der ersten Periode bei der Sozialhilfe, der Alimentenbevorschussung und den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen eine überdurchschnittliche Zunahme sowohl bei den Fällen als auch bei den Nettoleistungen zu verzeichnen. Dieser Trend setzt sich in der zweiten Periode fort und ist nun auch bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV zu beobachten.

In der Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster weicht die Entwicklung in der ersten Periode nicht stark vom Kanton ab. In der zweiten Periode ist dann eine im Vergleich zum Kanton überdurchschnittliche Zunahme bei allen Leistungen festzustellen.

Die Bezirke Horgen und Meilen weisen mit einer Ausnahme keine vom ganzen Kanton abweichende Entwicklung auf. In der zweiten Periode sind bei den Alimentenbevorschussungen die Fälle um 8% rückläufig.

Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon sowie Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land weisen in der zweiten Periode eine leicht überdurchschnittliche Zunahme der Fälle auf.

Betrachten wir nun die Veränderungen der Nettoleistungen, so fällt auf, dass in der ersten Periode die Sozialhilfeausgaben im ganzen Kanton sehr stark zunehmen, am meisten in Winterthur. In der zweiten Periode ist diese Zunahme viel geringer, aber nach wie vor in Winterthur am grössten.

Als zweites fällt auf, dass die Entwicklung in der zweiten Periode teils rückläufig ist. Im Kanton insgesamt nehmen die Ausgaben für die Beihilfen ab, was auf die Entwicklung in der Stadt Zürich zurückzuführen ist. Dort sind ausserdem die Ausgaben für die Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Leistungen der Jugendhilfe rückläufig. In der Bezirksgruppe Horgen, Meilen ist ein Rückgang bei den Beihilfen und in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land bei den KKBB zu verzeichnen.

In der zweiten Periode sind v. a. die viel höheren Zunahmen ausserhalb der Stadt Zürich im Vergleich zur Stadt auffällig. Insgesamt schwächen sich damit die markanten Unterschiede bei der Sozialhilfequote zwischen der Stadt Zürich und dem übrigen Kanton etwas ab (vgl. Kap. 5).

Veränderung der Fallzahlen (1990-2001) (G.4.3)

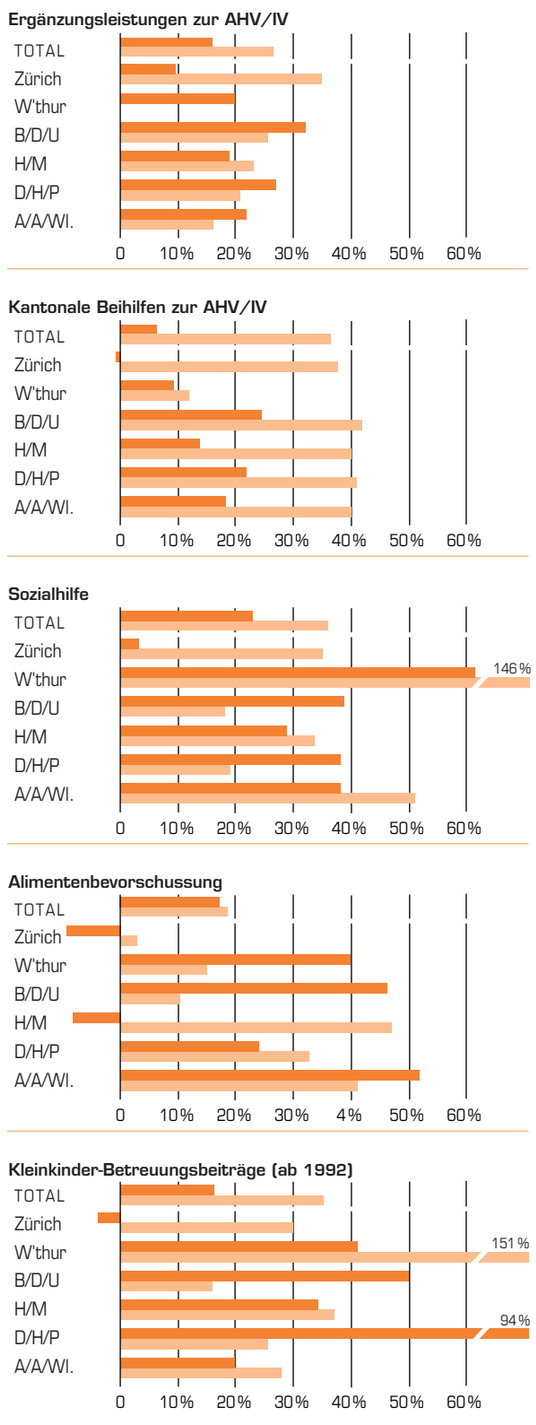

Veränderung der Nettoleistungen (1990-2001) (G.4.4)

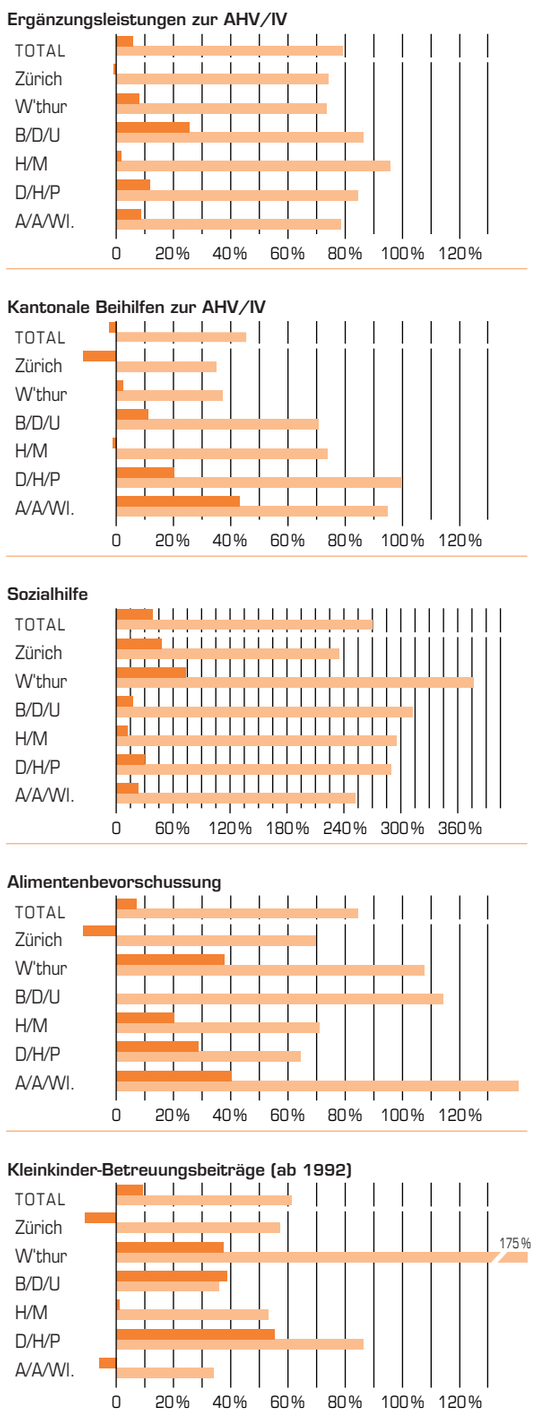

1995 bis 2001
1990 bis 1995
TOTAL = Total Kanton Zürich
Zürich = Stadt Zürich
W'thur = Stadt Winterthur
B/D/U = Bülach, Dietikon, Uster
H/M = Horgen, Meilen
D/H/P = Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon
A/A/Wl. = Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Stand der Bedarfsleistungen im Jahr 2001

Nachfolgend sind die von den kantonalen Ämtern gelieferten Daten dargestellt und kommentiert. Es werden nicht für alle Leistungen die gleichen Angaben erhoben, was eine einheitliche, vergleichbare Darstellung verunmöglicht. Es fehlen zum Teil die Bruttoleistungen, zum Teil die Anzahl der begünstigten Personen.

Zusatzleistungen zur AHV/IV 2001

Im Jahr 2001 bezogen ca. 11% der AHV-Rentner/-innen im Kanton Zürich Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und etwas mehr als 8% Beihilfen. Von den Invalidenrentner/-innen sind fast die Hälfte (46%) auf Ergänzungsleistungen und ein Drittel auf Beihilfen angewiesen. Die Zahl der Personen, die beide Leistungen gleichzeitig beziehen, ist nicht bekannt. Auf Grund der Stichtagzahlen per 31. Dezember 2001 kann aber geschätzt werden, dass weniger als 5% der Beihilfebezüger/-innen keine Ergänzungsleistungen erhalten.

Pro Ergänzungsleistungsfall werden im Durchschnitt 10'730 Franken, pro Beihilfefall 1785 Franken Unterstützungsleistungen bezahlt, dies entspricht Nettoausgaben von 320 Franken pro Einwohner. Von den Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, sind 12'807 Männer und 23'286 Frauen, bei den Beihilfen sind es 9501 Männer und 17'452 Frauen. Während bei den Invaliden mehr Männer als Frauen Leistungen erhalten, ist die Zahl der betagten Frauen, die auf Zusatzleistungen angewiesen sind, wesentlich höher als bei den Männern. Dies ist einerseits auf die längere Lebenserwartung der Frauen und andererseits auf ihre schlechtere finanzielle Absicherung im Alter zurückzuführen.

Am Stichtag 31.12.2001 wurden im Kanton Zürich insgesamt 28'834 Fälle mit Zusatzleistungen gezählt. 8508 bezogen nur Ergänzungsleistungen, 911 nur Beihilfen und 19'415 sowohl Ergänzungsleistungen als auch Beihilfen. Etwa ein Drittel davon sind Bewohner/-innen von Heimen: 3057 in Alters- und Invalidenwohnheimen, 6378 in Kranken- und Pflegeeinrichtungen.

Bezogen auf die gesamte Bevölkerung des Kantons beträgt der Anteil der Bezüger/-innen von Ergängzungsleistungen 2.9% und von Beihilfen 2.2%. Die Belastung beträgt pro Einwohner 291 Franken für die Ergänzungsleistungen und 36 Franken für die Beihilfen.

Die Auswertung auf regionaler Ebene zeigt, dass in den Städten Winterthur und Zürich überdurchschnittlich viele Personen auf Zusatzleistungen angewiesen sind. Je ländlicher das Gebiet, desto kleiner ist dieser Prozentsatz (vgl. T.4.4). Dies kann mit der unterschiedlichen Altersstruktur der Bevölkerung erklärt werden. In den grossen Städten leben überdurchschnittlich viele Personen im Alter von über 65 Jahren.

Im Gegensatz dazu sind die Kosten pro Fall in städtischen Gebieten tiefer als in ländlichen. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass in ländlichen Gebieten Personen, die kleinere Beträge von Zusatzleistungen zugute hätten, diese nicht geltend machen und daher der Anteil an teuren Heimfällen grösser ist.

Zusatzleistungen zur AHV/IV im Jahr 2001 (gesamter Kanton) (T.4.2)

		ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN			BEIHILFEN		
		Fälle	Personen	Leistungen [a] Mio. Fr.	Fälle	Personen	Leistungen [a] Mio. Fr.
Betagte	allein stehende Männer	4048	4048	41.1	2997	2997	4.61
	allein stehende Frauen	14'987	14'987	142.9	11'139	11'139	17.45
	Ehepaare	2103	4206	16.2	1839	3678	4.40
	Total	21'138	23'241	200.3	15'975	17'814	26.45
Invalide	allein stehende Männer	5668	5668	75.9	4033	4033	7.72
	allein stehende Frauen	4925	4925	64.0	3595	3595	7.24
	Ehepaare	988	1976	10.6	642	1284	1.78
	Total	11'581	12'569	150.5	8270	8912	16.74
Hinterlassene	Witwen allein	185	185	1.4	163	163	0.29
	Witwen mit Halbwaisen [b]	98	294	1.3	74	222	0.25
	Halbwaisen allein	103	103	1.6	53	53	0.10
	Vollwaisen	82	82	1.0	47	47	0.05
	Total	468	664	5.4	337	485	0.69
Gesamttotal		33'187	36'474	356.1	24'582	27'211	43.89

Quelle: Sozialamt des Kantons Zürich, Abteilung Zusatzleistungen

a) Nettoleistungen in Millionen Franken
b) Es ist nicht bekannt, wie viele Halbwaisen es sind. Pro Witwe mit Halbwaisen wurden zwei Halbwaisen gerechnet.

Sozialhilfe im Jahr 2001

Im Jahr 2001 gaben die Gemeinden des Kantons Zürich 378 Mio. Franken für Sozialhilfe aus. Knapp die Hälfte dieses Betrags erhalten sie von anderen Gemeinwesen und Kantonen sowie von Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, SUVA etc.) zurückerstattet. Dies entspricht Nettoausgaben pro Einwohner von 158 Franken. In den Städten Zürich und Winterthur liegt dieser Wert sehr viel höher, in den vier Bezirksgruppen deutlich tiefer. Der tiefste Wert ist in den ländlichsten Teilen des Kantons zu finden. Die Fallzahlen sind in den letzten zwei Jahren um rund 4% zurückgegangen.

Jugendhilfe 2001

Weder bei der Alimentenbevorschussung noch bei den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen (KKBB) ist bekannt, wie gross der Haushalt bzw. die Familie der unterstützten Personen ist. Bei der Alimentenbevorschussung wird jedes bevorschusste Kind als einzelner Fall gezählt, bei den KKBB sind es die betroffenen Familien mit Kleinkindern unter 2 Jahren.

Sozialhilfe 2001: Netto-/Bruttoleistungen und Fallzahlen nach Bezirksgruppen (T.4.3)

	Nettoleistung (Mio. Franken)	Bruttoleistung (Mio. Franken)	Nettoausgaben pro Einwohner	Anzahl Fälle	Ausländer	Schweizer
Stadt Zürich	96.9	183.8	288.–	9761	4435	5876
Stadt Winterthur	20.8	37.9	233.–	3284	1006	1070
Bülach, Dietikon, Uster	32.0	70.6	110.–	5360	2099	3261
Horgen, Meilen	17.0	39.1	87.–	2514	937	1577
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	19.4	35.1	98.–	2975	1023	1952
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	7.4	12.3	64.–	1010	232	778
ganzer Kanton	193.5	378.8	158.–	24'904	9732	14'514

Quelle: Sozialamt des Kantons Zürich, Abteilung öffentliche Fürsorge

Zusatzleistungen zur AHV/IV im Jahr 2001 nach Bezirksgruppen (T.4.4)

		ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN			BEIHILFEN		
		Fälle	Leistungen [a] Mio. Fr.	NA/Einw. [b]	Fälle	Leistungen [a] Mio. Fr.	NA/Einw. [b]
AHV:	Stadt Zürich	11'072	101.4	308.–	8705	14.12	43.–
	Stadt Winterthur	1724	17.1	199.–	1269	1.93	23.–
	Bülach, Dietikon, Uster	3237	31.4	111.–	2505	4.42	16.–
	Horgen, Meilen	2315	22.5	118.–	1643	2.68	14.–
	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1983	19.2	102.–	1354	2.38	12.–
	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	807	8.6	76.–	499	0.93	8.–
	ganzer Kanton	21'138	200.3	168.–	15'975	26.45	22.–
IV:	Stadt Zürich	5343	65.2	194.–	4027	8.14	24.–
	Stadt Winterthur	1053	13.0	146.–	772	1.67	19.–
	Bülach, Dietikon, Uster	2081	28.1	97.–	1450	2.95	10.–
	Horgen, Meilen	1282	18.6	96.–	840	1.52	8.–
	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1321	17.8	90.–	881	1.79	9.–
	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	501	7.7	67.–	300	0.67	6.–
	ganzer Kanton	11'581	150.5	123.–	8270	16.74	14.–

Quelle: Sozialamt des Kantons Zürich, Abteilung Zusatzleistungen

a) Nettoleistungen in Millionen Franken
b) Nettoausgaben pro Einwohner in Franken

2001 werden 33.9 Mio. Franken für Alimentenbevorschussungen ausgegeben, 19.8 Mio. davon wurden von den Schuldnern nicht oder noch nicht zurückerstattet. Pro Einwohner werden netto durchschnittlich 16 Franken für Alimentenbevorschussungen aufgewendet. In der Stadt Zürich sind es 18 Franken, in der Stadt Winterthur sogar 25 Franken. Die Bezirksgruppe Horgen, Meilen liegt mit nur 9 Franken deutlich unter dem Durchschnitt, während die anderen Bezirksgruppen durchschnittliche Werte aufweisen.

Die Nettoleistungen pro Fall sind in der Stadt Zürich mit 3600 Franken deutlich über dem Kantonsdurchschnitt von 2700 Franken und liegen in Horgen, Meilen mit nur 2000 Franken wiederum am tiefsten.

Bei den KKBB liegen die beiden Bezirksgruppen Horgen, Meilen und Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land mit einer Nettoleistung pro Fall von 6900 Franken und 7800 Franken deutlich tiefer als im übrigen Kanton. Die Nettoausgaben pro Einwohner sind wiederum in den Städten vergleichsweise hoch und in den beiden vorher erwähnten Bezirksgruppen tief.

Alimentenbevorschussung 2001 nach Bezirksgruppen (T.4.5)

	Anzahl Fälle	Nettoleistung (Mio. Franken)	Bruttoleistung (Mio. Franken)	Nettoleistung pro Fall	Bruttoleistung pro Fall	Nettoausgaben pro Einw.
Stadt Zürich	1792	6.4	9.5	3600.–	5300.–	18.–
Stadt Winterthur	768	2.3	4.1	3000.–	5300.–	25.–
Bülach, Dietikon, Uster	1884	4.5	8.3	2400.–	4400.–	16.–
Horgen, Meilen	899	1.8	3.5	2000.–	3900.–	9.–
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1301	3.2	5.3	2400.–	4000.–	16.–
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	712	1.7	3.3	2400.–	4600.–	15.–
ganzer Kanton	7356	19.8	33.9	2700.–	4600.–	16.–

Quelle: Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich

Kleinkinder-Betreuungsbeiträge 2001 nach Bezirksgruppen (T.4.6)

	Anzahl Fälle	Nettoleistung (Mio. Franken)	Nettoleistung pro Fall	Nettoausgaben pro Einw.
Stadt Zürich	493	4.6	9300.–	13.–
Stadt Winterthur	166	1.5	9100.–	17.–
Bülach, Dietikon, Uster	224	2.1	9300.–	7.–
Horgen, Meilen	139	1.0	6900.–	5.–
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	171	1.6	9200.–	8.–
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	61	0.5	7800.–	4.–
ganzer Kanton	1254	11.3	9000.–	9.–

Quelle: Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich

5

ÜBERBLICK ÜBER DIE SOZIALHILFE

Umfang der Sozialhilfe im Dezember 2001

Dieses und die folgenden Kapitel beruhen auf den Daten der neuen Sozialhilfestatistik des Bundes. 2001 ist die Statistik im Kanton Zürich eingeführt worden. Für dieses Jahr liegen erstmals Daten für den Stichmonat Dezember vor. Berücksichtigt werden gemäss Definition eines aktiven Dossiers alle Sozialhilfefälle, welche im zweiten Halbjahr eine Geldleistung bezogen haben. Diejenigen Fälle, die ab Juni 2001 keine Leistung mehr bezogen haben, gelten als abgeschlossen[1].

Alle Daten wurden wie bisher auf der Ebene der Dossiers (bzw. Unterstützungseinheiten) ausgewertet. So weit als möglich wurde auf die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren geachtet. Da aber weder die Falldefinition noch die Beobachtungsperiode exakt mit den früheren von H. Rüst durchgeführten Erhebungen übereinstimmen, sind die Angaben nicht vollumfänglich vergleichbar. Dies ist bei der Interpretation zu berücksichtigen[2]. Die Angaben aus den Gemeinden der Stichprobe wurden mit einem Gewichtungsverfahren auf den gesamten Kanton hochgerechnet.

Anzahl Sozialhilfefälle und Sozialhilfequote

Im Dezember 2001 wurden im Kanton Zürich etwas mehr als 16'000 Sozialhilfefälle gezählt. Dies sind diejenigen Unterstützungseinheiten, an die im zweiten Halbjahr 2001 eine Leistung ausbezahlt wurde. Insgesamt wurden knapp 30'000 Personen oder 2.4% der Bevölkerung unterstützt. Rund die Hälfte der Sozialhilfefälle des Kantons entfallen auf die Stadt Zürich, obwohl hier nur etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung wohnt. Bereits daran zeigt sich die überdurchschnittlich hohe Belastung des grossstädtischen Zentrums Zürich. Nimmt man noch die beiden direkt angrenzenden Bezirksgruppen Dietikon, Bülach, Uster sowie Horgen, Meilen dazu, so entfallen drei Viertel der Sozialhilfefälle auf diese drei Bezirksgruppen und nur ein Viertel auf Winterthur und die beiden eher peripher-ländlichen Bezirksgruppen Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil und Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land.

Um die Belastungen einer Gemeinde oder Region durch Sozialhilfeleistungen vergleichen zu können, werden die absoluten Grössen auf die Einwohnerzahl bezogen. Mit der Sozialhilfequote wird der Anteil der unterstützten Personen an der gesamten Bevölkerung ausgewiesen. Dies ist ein Indikator für das Ausmass der Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen. Im gesamten Kanton wurden im zweiten Halbjahr 2001 2.4% der Bevölkerung mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Vergleicht man diese Angaben mit jenen von 1999, wo nur die Unterstützungen im September 1999 berücksichtigt wurden, so dürfte die Differenz auf die unterschiedliche Beobachtungsperiode zurückzuführen sein. Berücksichtigt man nur die Sozialhilfefälle mit einer Auszahlung im Dezember 2001, so resultiert eine Sozialhilfequote von 1.8% für den Monat Dezember. Insgesamt bestätigt sich damit der in Kapitel 4 festgestellte Rückgang der Zahl der Sozialhilfefälle im Kanton Zürich. Eine Ausnahme bildet die Stadt Winterthur mit einer Zunahme der Sozialhilfefälle, so dass die Quote höher liegt als 1999 (vgl. Tabellen zu Kapitel 5 im Anhang).

In den Städten Zürich und Winterthur sowie in den Gemeinden Wetzikon, Dietikon und Opfikon ist die Sozialhilfequote mit 3.5% bis 4% wesentlich höher als im Durchschnitt des Kantons (vgl. G.5.2). Mit 2% bis 3% liegen die Gemeinden des Agglomerationsgürtels von Zürich mit Ausnahme der südwestlichen Gemeinden und Rümlangs ebenfalls klar über dem Kantonsdurchschnitt. Demgegenüber liegen die Gemeinden nördlich und östlich von Winterthur wesentlich unter dem Durchschnitt. Etwa im Kantonsdurchschnitt liegen die meisten Gemeinden am linken Seeufer, während die rechten Seegemeinden erwartungsgemäss weniger belastet sind.

Deckungsquoten

Eine zweite Schlüsselgrösse ist der Anteil der Ausgaben bzw. des finanziellen Bedarfs eines Sozialhilfefalls, welcher durch die Sozialhilfeleistungen gedeckt wird. Wir sprechen hier von der Deckungsquote. Diese drückt aus, in welchem Ausmass ein Unterstützungsfall von den Sozialhilfeleistungen abhängig ist.

Im gesamten Kanton liegt die Deckungsquote bei 0.76. Grafik 5.1 zeigt die Verteilung der Sozialhilfefälle nach dem Grad der Deckung. Bei 45% der Fälle muss die Sozialhilfe den gesamten Bedarf übernehmen. Besonders häufig ist diese Situation in der Stadt Winterthur (55%) und in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land (58%). Viel weniger häufig ist eine volle Deckung des Bedarfs in der Stadt Zürich (38.5%). Diese tiefe Deckungsquote könnte mit der Art der Fälle in Zürich zusammenhängen. Eine Teildeckung zu weniger als 50% kommt v. a. in Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil sowie den Bezirksgruppen Dietikon, Bülach, Uster und Horgen, Meilen häufiger vor als im Kantonsdurchschnitt.

Die Deckungsquote hängt auch mit dem Typ der Unterstützungseinheit zusammen. So ist die Deckungsquote bei Jüngeren höher als bei Älteren und bei allein Lebenden höher als bei Familien.

Die Sozialhilfequoten können nun auch auf Fälle mit einer 100%-Deckung umgerechnet werden (Volldeckungsquote)[3]. Decken z. B. bei einem Sozialhilfefall die Leistungen 25% des Budgets ab, so wird dieser Fall für die Volldeckungsquote nur zu einem Viertel gerechnet. In Grafik 5.2 sind die Sozialhilfequoten und die Volldeckungsquoten nach Bezirksgruppen aufgeführt. Die Sozialhilfequote für den gesamten Kanton von 2.4% entspricht einer Volldeckungsquote von 1.8%. Bezüglich der beiden Quoten sind je nach Bezirksgruppen sehr grosse Unterschiede feststellbar. Wiederum liegen die Städte Zürich und Winterthur an der Spitze. Bei der Volldeckungsquote unterscheiden sich die beiden Städte nicht

1 Ein Dossier wird nach einheitlicher Definition als abgeschlossen betrachtet, wenn in den letzten 6 Monaten keine Leistung mehr ausbezahlt wurde.

2 Dasselbe gilt auch für die Vergleichbarkeit mit den Angaben in Kap. 4, welches auf den Quellen der kantonalen Verwaltungen beruht und eine Beobachtung über eine längere Periode ermöglichen soll.

3 Die Volldeckungsquote berücksichtigt den Deckungsgrad (Sozialhilfeleistungen als Anteil des Gesamtbedarfs). Bei der Volldeckungsquote werden die Fälle nur entsprechend ihrer Abhängigkeit von der Sozialhilfe berücksichtigt.

Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Sozialhilfefall (T.5.1)

	Anzahl Sozialhilfefälle (gewichtet)	Anzahl unterstützte Personen (gewichtet)	Durchschnittliche Anzahl Personen pro Sozialhilfefall	Sozialhilfequote im 2. Halbjahr 2001
Stadt Zürich	8342 *	14'413	1.73	4.0%
Stadt Winterthur	1747	3168	1.81	3.5%
Dietikon, Bülach, Uster	3034	5922	1.95	2.0%
Horgen, Meilen	1337	2353	1.76	1.2%
Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil	1710	3174	1.86	1.6%
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	447	785	1.76	0.7%
Total Kanton Zürich	16'617	29'815	1.79	2.4%

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

* Inkl. der 851 nachgelieferten Dossiers der Stadt Zürich (vgl. Anmerkung 1, S.11)

Deckungssquote nach Bezirksgruppen (G.5.1)

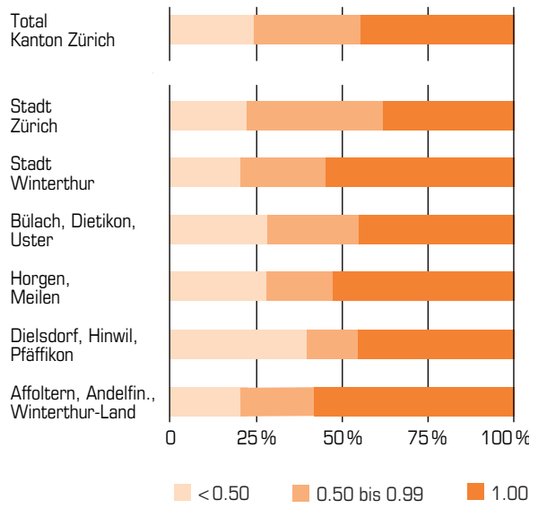

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 50.4 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Sozialhilfequoten und Volldeckungsquoten (G.5.2)

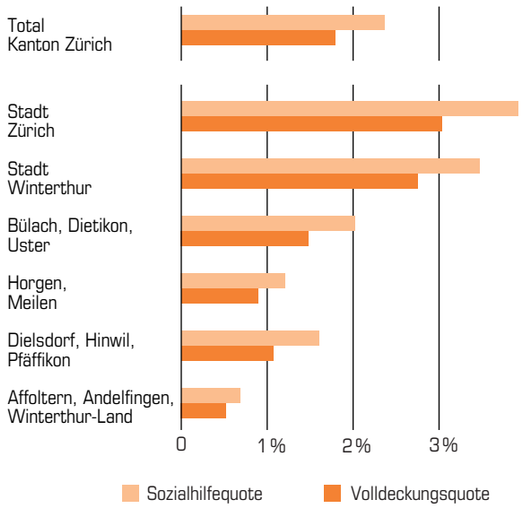

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 50.4 % der relevanten Dossiers fehlt die Deckungsquote.

mehr stark, da Zürich eine geringere Deckungsquote hat. An zweiter Stelle folgt Dietikon, Bülach, Uster. Am tiefsten liegen beide Quoten in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land. Bei Horgen, Meilen ist der oben festgestellte Unterschied zwischen dem Bezirk Horgen, der etwa im Mittelfeld liegt, und Meilen mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Quote zu vermerken.

Im gesamten Kanton werden pro Sozialhilfefall 1.8 Personen unterstützt. Unter dem Durchschnitt liegt die Stadt Zürich, weil hier weniger Familien und mehr allein Lebende unterstützt werden. In der Stadt Winterthur sind die Sozialhilfefälle grösser als in Zürich, ein Sachverhalt, der bereits im Kennzahlenvergleich der Städteinitiative vermerkt wurde. Über dem Durchschnitt liegt die Kennzahl Personen pro Fall in der Bezirksgruppe Dietikon, Bülach, Uster sowie in Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil.

Der gesamte finanzielle Bedarf eines Unterstützungsfalls hängt stark mit der Anzahl Personen zusammen (vgl. Grafik 5.3). Der Medianwert für das Budget eines Sozialhilfefalls (Bruttobedarf) liegt im gesamten Kanton bei 2400 Franken pro Monat. Im Durchschnitt trägt die Sozialhilfe rund drei Viertel des Bruttobedarfs. Bei der Hälfte der Fälle betragen die Sozialhilfeleistungen (Nettobedarf) weniger als 2000 Franken pro Monat. Unterdurchschnittlich sind die Leistungen pro Fall und Monat in den Bezirksgruppen Dielsdorf, Pfäffikon, Winterthur-Land und Horgen, Meilen.

Neubezüger/-innen von Sozialhilfe

Insgesamt wurden in der zweiten Hälfte 2001 rund 3500 neue Sozialhilfefälle unterstützt. Damit wurden 22.4% der Sozialhilfebezüger/-innen in der Beobachtungsperiode neu unterstützt. Diese hohe Zugangsquote entspricht der hohen Fluktuation und der ausgeprägten Dynamik in der Sozialhilfe. Vergleicht man die Zugangsquoten der Bezirksgruppen, so liegen die Städte Winterthur und Zürich deutlich unter dem Durchschnitt. Dies deutet auf einen höheren Anteil von langjährigen Bezüger/-innen hin. Demgegenüber ist die Zugangsquote in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land, in Dietikon, Bülach, Uster sowie in Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil deutlich höher als im kantonalen Schnitt. Ob dies zu steigenden Fallzahlen führen wird oder ob in diesen Bezirksgruppen die Kurzzeitbezüger/-innen häufiger sind, kann hier nicht beantwortet werden. Im Rahmen dieser ersten Erhebung war es noch nicht möglich, mit den Neubezüger/-innen eine weiter gehende Analyse durchzuführen.

Bruttobedarf und durchschnittliche Anzahl Personen pro Sozialhilfefall (G.5.3)

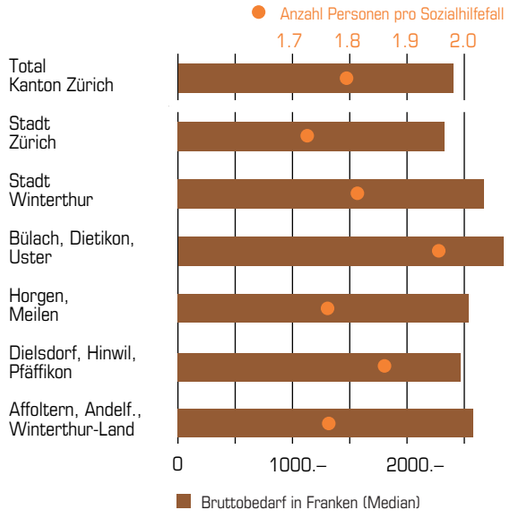

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 46.6 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Anteil der Neubezüger/-innen nach Bezirksgruppen (G.5.4)

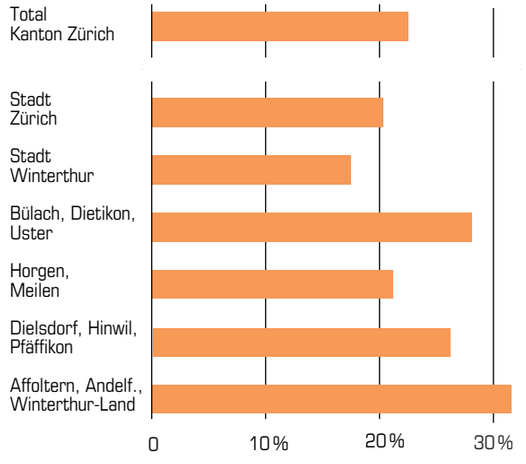

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 0.6 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Beendigungsgründe und Dauer des Sozialhilfebezuges

Sozialhilfe dient der finanziellen Unterstützung in Notlagen, d. h. der Existenzsicherung, wenn die vorgelagerten Sicherungssysteme wie Sozialversicherungen oder spezifische Bedarfsleistungen nicht greifen. Oberste Ziele sind die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration. Eine Unterstützung auf Dauer sollte wenn immer möglich vermieden werden. Damit stellt sich die Frage nach der Dauer der Sozialhilfeabhängigkeit und wann bzw. unter welchen Umständen die Sozialhilfe abgelöst werden kann (Beendigungsgründe).

Ein wichtiges Ziel der Sozialhilfestatistik ist es, Grundlagen zu Dynamik und Dauer des Sozialhilfebezuges zu liefern. Da im ersten Erhebungsjahr nur die im Stichmonat Dezember abgeschlossenen Fälle – gemäss Definition sind dies diejenigen, welche im Juni zum letzten Mal eine Leistung bezogen haben – als beendigte Dossiers klassiert werden können, ist die Basis für eine Abgangsstatistik äusserst schmal. Deshalb können keine Auswertungen auf der Ebene der Bezirksgruppen gemacht werden.

Beendigungsgründe

Von den erfassten 15'766 Dossiers wurden nur gerade 364 oder 2.3% im Dezember 2001 als abgeschlossen gemeldet. Es handelt sich um diejenigen Dossiers, die seit mehr als sechs Monaten keine Zahlung mehr aufwiesen. Von diesen wurde nur bei 155 ein Beendigungsgrund angegeben. Für die folgenden Auswertungen wurden all jene Dossiers berücksichtigt, die in den letzten Monaten keine Geldleistung mehr bezogen haben und bei denen ein Beendigungsgrund angegeben wurde. Dies war bei 1066 oder 6.8% der Dossiers der Fall. Wir sprechen hier vereinfachend von abgelösten Dossiers. Insgesamt wurden 25 verschiedene Gründe für die Beendigung der Sozialhilfe angegeben. Diese Gründe lassen sich drei Kategorien zuordnen.

1. *Verbesserung der wirtschaftlichen Situation:*
   Etwa ein Drittel der Sozialhilfeempfänger/-innen ohne Zahlungen in den letzten Monaten konnten dank der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation ihren Lebensunterhalt wieder selber bestreiten. Diese Kategorie umfasst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Erhöhung des Beschäftigungsgrades, ein erhöhtes Erwerbseinkommen durch Stellenwechsel, den Abschluss einer Ausbildung, zusätzliches Erwerbseinkommen von anderen Haushaltsmitgliedern und Heirat. Mit 24.9% ist der häufigste Abgangsgrund die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. 4.2% konnten mit einer Erhöhung des Beschäftigungsumfangs ihre wirtschaftliche Lage verbessern. Relativ gering ist der Anteil jener, welche ihr Erwerbseinkommen mit einem Stellenwechsel erhöhten, ihre Ausbildung abgeschlossen haben, ihre wirtschaftliche Situation durch eine Heirat verbessern konnten oder bei denen ein anderes Familienmitglied ein höheres Einkommen erzielte.

   Hier zeigt sich, dass die Integration ins Erwerbsleben und der Zugang zum Arbeitsmarkt die Hauptgründe für die Ablösung von der Sozialhilfe sind. Dieses Ergebnis liegt tiefer als in der Untersuchung von Salzgeber und Suter (1997) in der Stadt Zürich. Die in den Jahren 1993-1995 abgelösten Fälle waren zu 40% durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation begründet. Dazu gehörten vor allem Sozialhilfebezüger/-innen unter 50 Jahren. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch die Untersuchung von Brennecke et al. (2001) in Deutschland. Dort wird festgehalten, dass junge und allein lebende Menschen die höchste Chance haben, die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu beenden. Die Nähe zum Arbeitsmarkt wird als das entscheidende Kriterium für Verlauf und Dauer des Sozialhilfebezuges genannt.

2. *Existenzsicherung durch Sozialversicherungsleistungen oder andere Bedarfsleistungen:*
   Die Sozialhilfe muss oft die Zeit bis zur Auszahlung einer zustehenden Sozialversicherungsleistung überbrücken, indem sie in dieser Phase den Lebensunterhalt sicherstellt. Der Sozialhilfe kommt dabei auch die Rolle zu, die entsprechenden Versicherungsansprüche abzuklären und einzufordern. Bei rund einem Viertel der abgelösten Dossiers wird die Existenzsicherung durch eine Sozialversicherung oder eine Bedarfsleistung übernommen. Dazu gehört die Existenzsicherung durch Arbeitslosengelder, durch eine Alters-, Witwen- oder Waisenrente, durch IV-Taggelder oder spezifische bedarfsabhängige Leistungen wie Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung oder Kleinkinder-Betreuungsbeiträge. Die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Sozialversicherungsleistung wird bei 15.5% der abgelösten Dossiers als Beendigungsgrund aufgeführt. Andere Bedarfsleistungen waren bei 8.2% der betreffenden Dossiers der Grund für eine Ablösung.

3. Beendigung der Zuständigkeit:
Bei einem Drittel der abgelösten Sozialhilfefälle ist der Wechsel des Wohnorts oder des zuständigen Sozialdienstes, der Tod oder der Abbruch des Kontakts der Grund für die Ablösung. Es handelt sich um Fälle, die abgeschlossen werden, ohne eine Sicherung des Lebensunterhalts zu erreichen.

Am häufigsten wird dabei mit 22.9% der Wohnortswechsel genannt. Für diese Fälle kann nicht festgestellt werden, ob damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einhergeht oder ob am neuen Wohnort nach wie vor Sozialhilfeleistungen bezogen werden müssen. In rund 3% der Fälle ist der Abschlussgrund der Tod der Antrag stellenden Person. Berücksichtigt man, dass Sozialhilfeempfänger/-innen sich in der Regel nicht im Rentenalter befinden, ist dieser Anteil als hoch einzustufen. Eine Studie der Caritas (Knöpfel/Künzler 2002) hat nachgewiesen, dass Arme weniger lang leben als Reiche, wobei Faktoren wie Lebensverhältnisse, Arbeitsbedingungen, Umweltbelastung und Gesundheitsverhalten dafür verantwortlich sind. In 7.2% der Fälle wird der Abbruch des Kontakts als Grund genannt. Oft ist der Beendigungsgrund auch nicht bekannt: Dies trifft auf 9.8% der abgelösten Fälle zu.

Beendigungsgründe der
Dossiers ohne Auszahlung im Stichmonat[1] (G.5.5)

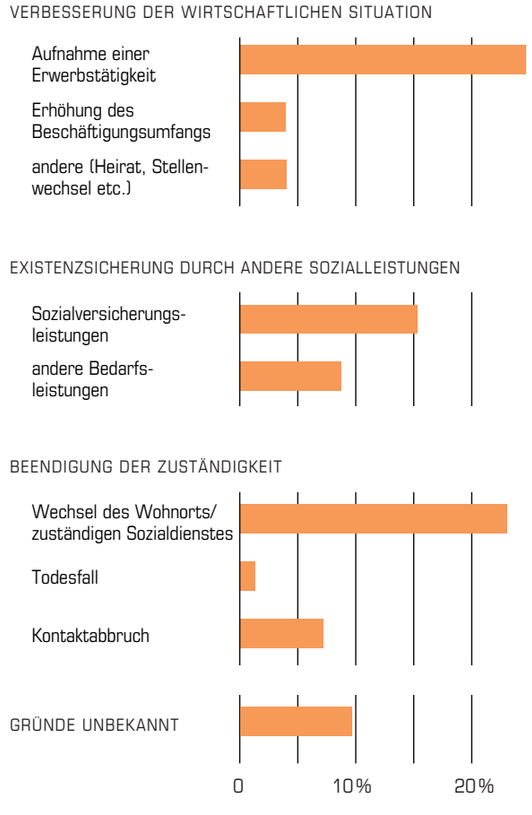

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Dauer des Sozialhilfebezugs
Um die Dauer des Sozialhilfebezugs zu untersuchen, wäre es am zweckmässigsten, entweder von den Abgängen einer ganzen Periode oder von allen Dossiers mit einer Auszahlung in einer Beobachtungsperiode auszugehen. Für das erste Erhebungsjahr sind diese Daten leider noch nicht verfügbar, da erst im Juni mit der Erhebung begonnen wurde. Im folgenden Abschnitt beschränken wir uns deshalb auf einen Vergleich der Dossiers mit einer Auszahlung im Stichmonat mit denjenigen ohne Auszahlung.

Bei den Dossiers der Stadt Zürich ist statt des Datums des ersten Sozialhilfebezugs das Datum der ersten Auszahlung im Erhebungsjahr aufgeführt. Aus diesem Grund konnte die Bezugsdauer nicht festgestellt werden. Von den übrigen Dossiers konnten 16.4% mit Auszahlung im Dezember und 37.7% ohne Auszahlung nicht ausgewertet werden, weil die Angaben unvollständig sind.

Ziel der Sozialhilfe ist es, möglichst rasch die wirtschaftliche Unabhängigkeit der unterstützten Personen zu erreichen, so dass die finanzielle Unterstützung nur über eine begrenzte Zeit zur Linderung der Notlage notwendig ist. Die Daten deuten allerdings darauf hin, dass die Unterstützung sehr oft für eine längere Dauer geleistet werden muss. Von den untersuchten Dossiers, die im Dezember eine Auszahlung verzeichneten, wurden nur 35% weniger als ein Jahr unterstützt. Bei 19% der Dossiers liegt der Beginn des Sozialhilfebezuges weniger als ein halbes Jahr zurück; 16% der Sozialhilfefälle wurden im Dezember 2001 für die Dauer von 6 bis 12 Monaten unterstützt. 65% der Fälle haben eine Bezugsdauer von über einem Jahr, wobei die Anzahl Dossiers mit steigender Bezugsdauer kontinuierlich abnimmt. Nur 2.9% der Sozialhilfefälle weisen eine Bezugsdauer von mehr als 10 Jahren auf.

Die grosse Mehrheit der Sozialhilfefälle muss demnach über längere Zeit hinweg unterstützt werden. Die Untersuchung über Beginn und Ende des Sozialhilfebezuges in der Stadt Zürich kommt zum Schluss, dass die durchschnittliche Bezugsdauer auf Grund der Abgangsstatistik 30 Monate beträgt (Salzgeber/Suter 1997, S. 74). Bei

den Städten des Kennzahlenvergleichs liegt der Anteil der Fälle mit einer Bezugsdauer von über einem Jahr mit 63.7% auf dem gleichen Niveau wie im Kanton Zürich.

Bei den vorliegenden Resultaten ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Ergebnissen für einen Stichmonat im Vergleich zur Jahresperiode die Dossiers mit einer kurzen Unterstützungsdauer unterrepräsentiert sind, da die unter dem Jahr fluktuierenden Dossiers nicht enthalten sind. Betrachtet man die Dossiers ohne Auszahlung im Stichmonat Dezember, so ist der Anteil mit einer Bezugsdauer unter einem Jahr mit 48% wesentlich höher. Gleichzeitig liegt bei den Dossiers ohne Geldleistung im Dezember der Anteil der Langzeitbezüger/-innen wesentlich tiefer: Während von den Sozialhilfefällen mit Geldleistung im Dezember 29.4% länger als drei Jahre Sozialhilfeleistungen beziehen, sind es bei jenen ohne Geldleistungen nur 23%. Auch andere Untersuchungen (Kennzahlenvergleich 2002 und Brennecke et al. 2001) kommen zum Schluss, dass Stichtagserhebungen für die Analyse der Dynamik des Sozialhilfesystems nicht geeignet sind.

Die Charakterisierung der Langzeitbezüger/-innen und die Frage nach den Gründen für die andauernde Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen sind von grosser sozialpolitischer Bedeutung. Für die Untersuchung der Dauer des Sozialhilfebezuges ist es wichtig, mehr über die soziodemografischen Merkmale und den Typ (z. B. Behinderte, Arbeitslose etc.) der Langzeitbezüger/-innen zu wissen. Die Untersuchung von Salzgeber und Suter (1997) beispielsweise zeigt, dass bei den Dossiers mit langer Bezugsdauer die Vermittlung in die Invalidenversicherung (im Unterschied zu den Dossiers mit kurzer Bezugsdauer) der wichtigste Abgangsgrund ist. Vergleichsweise hoch ist auch der Anteil der Sterbefälle, während die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation hier viel seltener genannt wurde.

Auf Grund der Beschränkung der Datenbasis auf einen Stichmonat sowie infolge fehlender Angaben und der noch nicht genügenden Datenqualität sind solche Detailanalysen im ersten Erhebungsjahr leider noch nicht möglich. Bereits im nächsten Jahr rechnen wir mit einer stark erweiterten und verbesserten Datenbasis, die weit mehr Möglichkeiten für Analysen erlaubt. Sobald die Daten eines vollen Erhebungsjahres vorliegen und die Qualität der Daten verbessert ist, wird es möglich sein, detailliertere Aussagen nicht nur zur Dauer und Dynamik des Sozialhilfebezuges, sondern auch zu weiteren Aspekten der Sozialhilfe zu formulieren.

1 Von den 2128 Dossiers ohne Auszahlung im Dezember enthielten 1066 einen Abschlussgrund. Da in den Dossiers der Stadt Zürich in 99.3% der Fälle kein Abschlussgrund enthalten war, wurden diese nicht mit berücksichtigt.

Bezugsdauer der Dossiers mit
einer Auszahlung im Dezember 2001 (G.5.6)

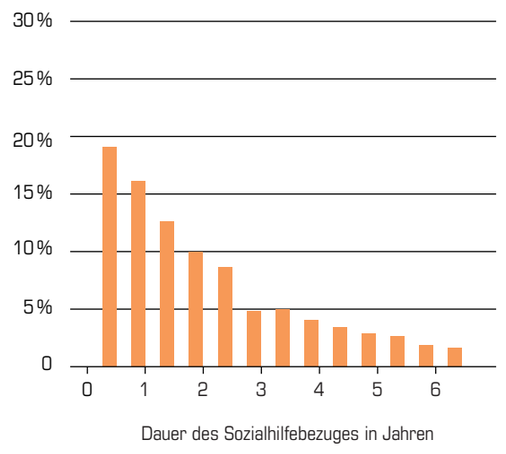

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik
Ohne Dossiers der Stadt Zürich und 16.4 % der übrigen Dossiers

Bezugsdauer der Dossiers
ohne Auszahlung im Dezember 2001 (G.5.7)

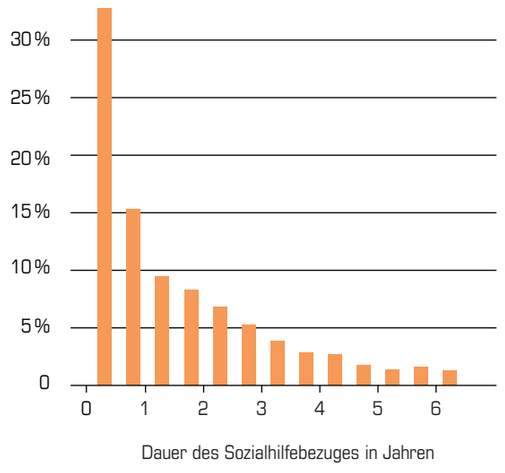

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik
Ohne Dossiers der Stadt Zürich und 16.4 % der übrigen Dossiers

6

SOZIODEMOGRAFISCHE MERKMALE DER SOZIALHILFE-EMPFÄNGER/-INNEN

Sozialhilfeempfänger/-innen im Kanton Zürich

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie sich die soziodemografische Struktur der Sozialhilfeempfänger/-innen von der Struktur der gesamten Bevölkerung unterscheidet. Bei der Verteilung nach Geschlecht ergeben sich dabei keine wesentlichen Unterschiede. Je rund 50% der unterstützten Personen sind Männer und Frauen, wobei die Männer im Vergleich zur Bevölkerung leicht übervertreten sind. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Gruppe der Altersrentner/-innen, bei denen Frauen deutlich übervertreten sind, in der Regel nicht im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt wird. Dazu tragen die gut ausgebauten Sozialleistungen der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (AHV, BVG) bei.

Vergleicht man die Anteile der einzelnen Zivilstandsgruppen, so zeigt sich, dass ledige und geschiedene Personen deutlich übervertreten sind. Dies deckt sich mit dem Sachverhalt, dass Ein-Personen-Haushalte bei den Sozialhilfeempfänger/-innen im Vergleich zur Bevölkerung deutlich häufiger vorkommen. Erstaunlich hoch ist der Anteil von über 28% der ledigen Männer. Damit sind diese stärker vertreten als die ledigen Frauen. Bei den Geschiedenen sind beide Geschlechter etwa gleich stark vertreten. Geschiedene Personen müssen mit ihrem Einkommen oft für mehr als einen Haushalt aufkommen (Alimentenzahlungen). Andererseits ist es den allein Erziehenden auf Grund der Erziehungspflichten oftmals nicht möglich, eine Vollbeschäftigung anzunehmen, weshalb ihr Erwerbseinkommen vielfach für die Existenzsicherung ihres Haushaltes nicht ausreicht. Bei den Frauen ist zudem der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben oft schwierig und in vielen Fällen nur in Niedriglohnbereichen möglich. Damit ist diese Gruppe besonders stark von Armut betroffen (vgl. Bauer/Streuli 2002).

Stark untervertreten sind die Verheirateten. Da bei dieser Gruppe mehrere Personen zum Haushaltseinkommen beitragen können, ist das Risiko einer Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen geringer. Klar untervertreten sind auch die verwitweten Frauen (vgl. Tabellen zu Kap. 6 im Anhang). Es zeigt sich, dass für das Risiko der Abhängigkeit von der Sozialhilfe in erster Linie der Zivilstand eine Rolle spielt, wobei die Verhältnisse je nach Bezirksgruppe unterschiedlich sein können.

Betrachtet man die Staatsangehörigkeit, so kann eine deutlich stärkere Vertretung der Ausländer/-innen bei den unterstützten Personen im Vergleich zu den Schweizer/-innen festgestellt werden: 44% der Sozialhilfeempfänger/-innen sind Ausländer/-innen, in der Bevölkerung sind es 22%. Dies dürfte einerseits damit zusammenhängen, dass Ausländer/-innen oft in weniger qualifzierten Berufen tätig sind und ihre Arbeitsmarktchancen vergleichsweise schlecht sind. Andererseits erklärt auch die Familiensituation einen Teil des Unterschieds: 23.5% der Dossiers von ausländischen Antrag Stellenden betreffen Familien mit Kindern. Bei den Schweizern sind es nur 6%. Eine Aufgliederung nach Aufenthaltsstatus zeigt, dass die Quote bei den Ausländern mit Niederlassungsbewilligung und den Jahresaufenthaltern (Ausweis B und C) tiefer ist als bei den übrigen Ausländerkategorien (vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge).

Schliesslich ist die soziale Absicherung bei der ausländischen Bevölkerung oftmals vergleichsweise schlecht (kein Anrecht auf spezielle Sozialleistungen wegen der kurzen Aufenthaltsdauer), so dass diese Gruppe zur Existenzsicherung bei knappem Einkommen viel schneller auf die Sozialhilfe angewiesen ist. Die Risiken bei den Männern und Frauen sind dabei etwa gleich hoch. Die Sozialhilfequote liegt bei den Schweizer/-innen bei 1.6%, bei den Ausländer/-innen jedoch bei 4.5% und damit fast dreimal höher.

Bei der Unterscheidung nach Altersgruppen wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche wesentlich stärker vertreten sind als die übrigen Altersgruppen. Mit dem Rentenalter nimmt der Anteil der unterstützten Personen im Vergleich zur Bevölkerung stark ab

Vergleicht man die Zusammensetzung der unterstützten Männer und Frauen unter 50 Jahren mit denjenigen über 50 nach Zivilstand, so zeigt sich, dass die Verheirateten in allen vier Gruppen etwa gleich stark vertreten sind (vgl. G.6.4). Bei den jüngeren Männern sind die Ledigen mit 48% die grösste Zivilstandsgruppe, während bei den jüngeren Frauen die Geschiedenen und getrennt Lebenden anteilsmässig stärker repräsentiert sind. Bei der Gruppe der Älteren ist die Anzahl der Geschiedenen wesentlich höher, wobei auch hier der Anteil der geschiedenen Frauen deutlich über jenem der geschiedenen Männer liegt. Bei den Frauen hat eine Scheidung oder Trennung offenbar ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko zur Folge.

Insgesamt liegen die Sozialhilfequoten der Ledigen mit 3%, der Geschiedenen mit 4.7% sowie der ausländischen Personen mit 4.5% wesentlich über dem Gesamtdurchschnitt von 2.3%. Besonders tief liegt die Quote bei den Verwitweten und den Verheirateten, bei denen 0.6% bzw. 1.5% Sozialhilfeleistungen beziehen. Bei den Sozialhilfequoten der einzelnen Altersgruppen sticht v. a. die Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit 4.2% hervor. Die Quote der 19- bis 34-Jährigen sinkt bereits auf 2.4%, und mit zunehmendem Alter wird der Anteil der mit Sozialhilfeleistungen unterstützten Personen immer geringer. Inwiefern andere Sozialleistungen (z. B. IV-Rente, Renten für Hinterlassene, Vorbezug von BVG-Renten) mit zunehmendem Alter zur Entlastung der Sozialhilfe beitragen, kann anhand der vorhandenen Unterlagen nicht schlüssig beantwortet werden.

Jedenfalls ist die soziale Sicherung der Gruppe der Altersrentner auf Grund der Ergänzungsleistungen und der kantonalen und kommunalen Beihilfen vergleichsweise gut, so dass Altersrentner nur in äussersten Ausnahmefälle im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

Vergleich der Zivilstandsverteilung (G.6.1)

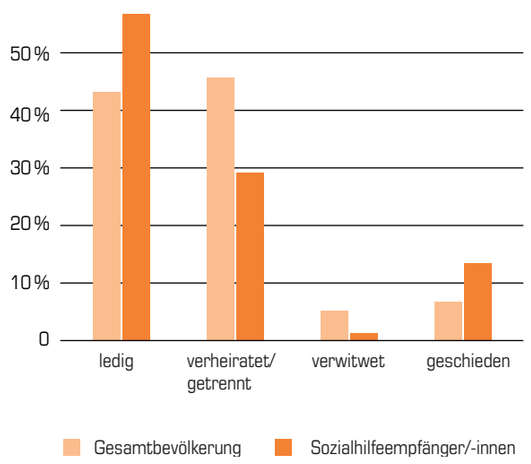

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 4.1 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Vergleich der Nationalitätenverteilung (G.6.2)

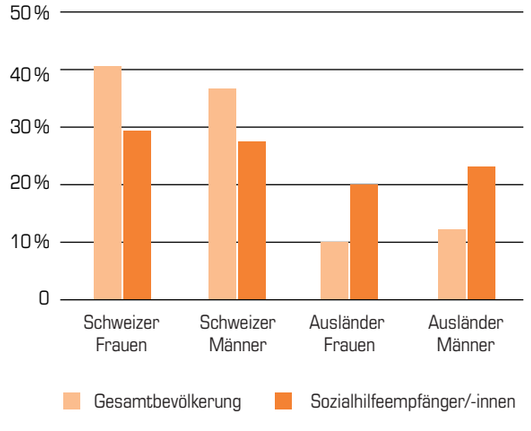

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 20.6 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Vergleich der Altersverteilung (G.6.3)

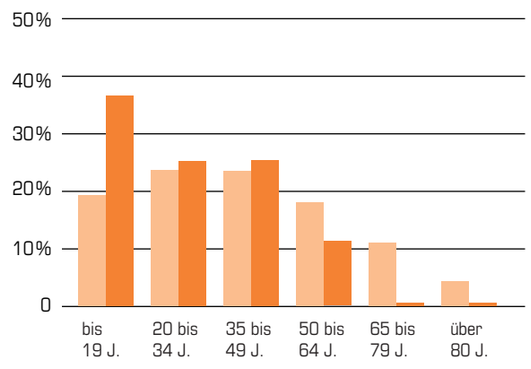

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 2.2 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Verteilung nach Geschlecht, Alter und Zivilstand (G.6.4)

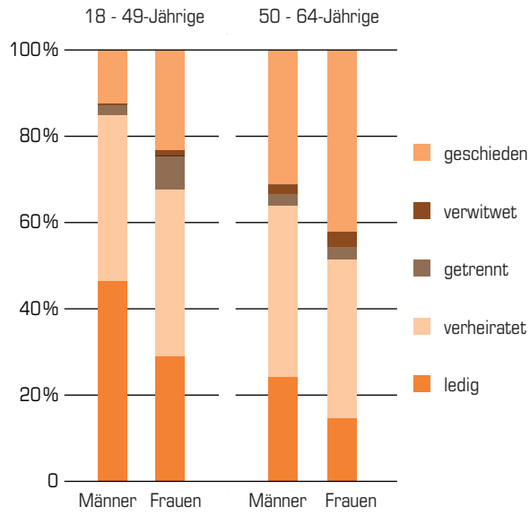

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 11.0 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Sozialhilfeempfänger/-innen in den Bezirksgruppen

Wie steht es nun mit den Risiken der soziodemografischen Gruppierungen in den einzelnen Bezirksgruppen? Um diese Frage zu beantworten, wurden die Sozialhilfequoten[1] der einzelnen soziodemografischen Gruppierungen berechnet (vgl. G.6.5 bis G.6.8 und die Tabellen zu Kap. 6 im Anhang). Bezüglich der Unterscheidung nach Geschlecht zeigen sich wiederum keine grossen Unterschiede.

Beim Zivilstand sticht die Stadt Zürich und etwas abgeschwächt auch Winterthur mit der hohen Quote bei den Geschiedenen hervor (G.6.6). Dies dürfte auch mit der hohen Quote bei den geschiedenen Männern zusammenhängen: Nur in Zürich ist bei den Geschiedenen die Quote der Männer höher als jene der Frauen. Demgegenüber liegt in den eher ländlichen Gruppen Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sowie in Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil bei den Geschiedenen die Quote der Frauen deutlich höher als jene der Männer. In den anderen Bezirksgruppen sind die Verhältnisse ziemlich ausgeglichen. Auch bei den Ledigen ist die Quote der Männer etwas höher als bei den Frauen, insbesondere in den Städten Zürich und Winterthur (vgl. Tabellen zu Kap. 6 im Anhang).

Bei den Verheirateten sind die Unterschiede zwischen den Bezirken weniger markant. Besonders tief liegt die Quote bei den Verheirateten in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land und in Meilen, Horgen. Wie bereits bei den Altersgruppen festgestellt wurde, ist in diesen beiden Bezirksgruppen das Risiko für Familien, bedürftig zu werden, deutlich tiefer im Vergleich zu den übrigen Bezirken. Bei den Verwitweten ergeben sich nur sehr kleine regionale Unterschiede. Dies hängt möglicherweise mit den übergreifenden Sozialversicherungen und den gut geregelten Sozialleistungen für diese Gruppen zusammen.

Bei der Analyse der Nationalität fällt die hohe Sozialhilfequote bei den Ausländer/-innen in der Stadt Zürich und in den Bezirken Dietikon, Bülach und Uster auf, während in Winterthur die Sozialhilfequote der Schweizer und Ausländer praktisch gleich ist.

Bei der Betrachtung der Altersgruppen werden die grossen Unterschiede bei den Jugendlichen und Kindern zwischen den Bezirksgruppen sichtbar. Deutlich über dem Durchschnitt liegt die Quote in den Städten Zürich und Winterthur, während sie überall sonst unter dem Durchschnitt liegt. Besonders tief liegt sie in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land – der Gruppe mit dem geringsten Anteil an Zentren – sowie in Horgen, Meilen. Bei den älteren Altersgruppen ergeben sich nur noch vergleichsweise geringe Unterschiede zwischen den Bezirksgruppen.

Die regionalen Unterschiede nehmen mit zunehmendem Alter ab. Offenbar zeigen sich vor allem bei Familien mit Kindern und Jugendlichen unterschiedliche Risiken je nach regionaler Lage. Möglicherweise hängt dies mit den höheren Mietzinsen in den Zentren und der Agglomeration Zürich zusammen, so dass bei grösseren Familien die Ausgaben für die Miete einer grösseren Wohnung schnell das Budget sprengen.

Die Sozialhilfequote variiert stark zwischen den Bezirksgruppen. Das soziodemografische Profil der Risikogruppen hingegen ist sich ähnlich: In jeder Bezirksgruppe sind die Geschiedenen überdurchschnittlich betroffen, während Verheiratete, Getrennte und Verwitwete unterrepräsentiert sind. In Horgen, Meilen und Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil sowie Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land ist das erhöhte Risiko für Geschiedene besonders ausgeprägt: Es ist mehr als zweimal

1 Anteil der unterstützten Personen der betreffenden Bevölkerungsgruppe.

Sozialhilfequote nach Geschlecht (G.6.5)

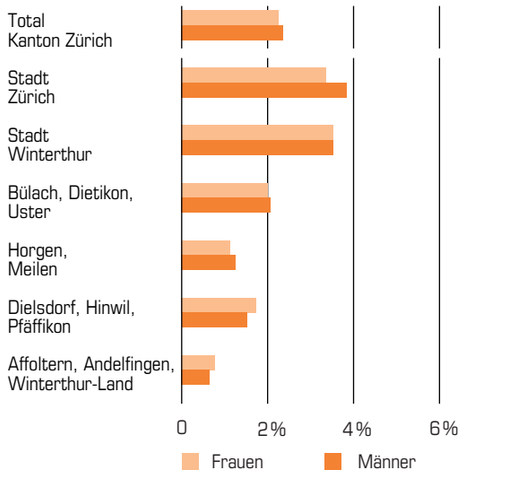

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 10.4 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Sozialhilfequote nach Zivilstand (G.6.6)

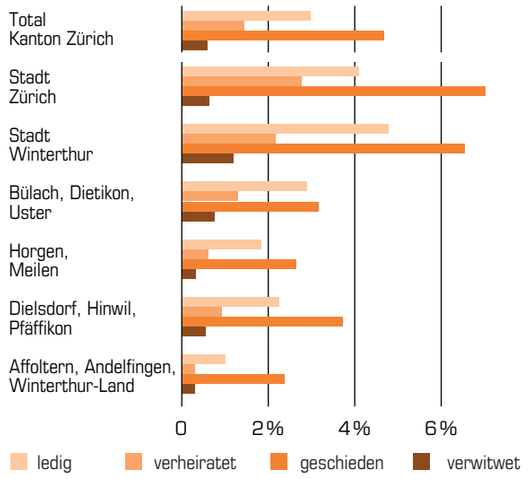

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 4.1 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Sozialhilfequote nach Alter (G.6.7)

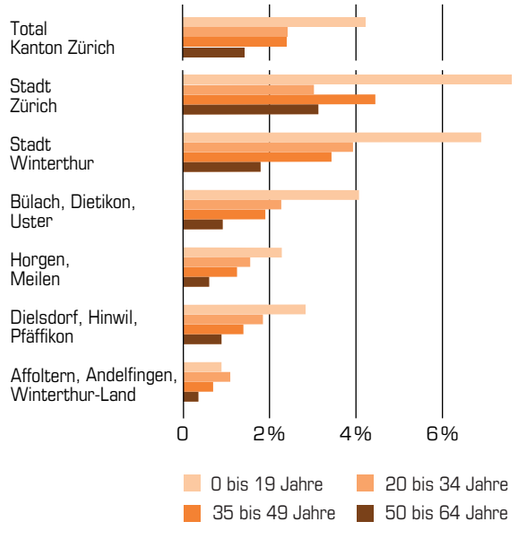

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 2.2 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht (G.6.8)

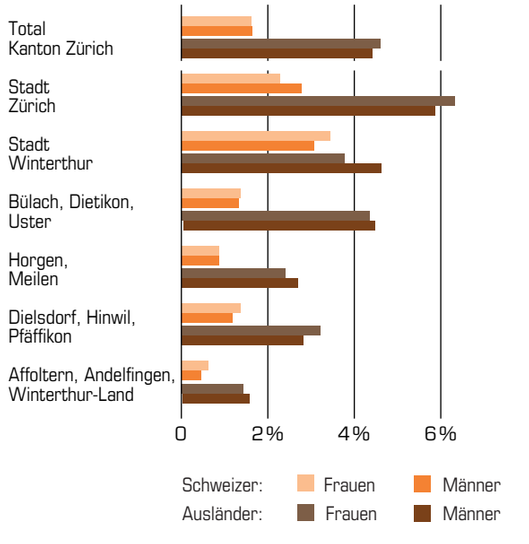

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 20.6 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Vertretung der soziodemografischen Gruppen der Sozialhifeempfänger/-innen in den Bezirksgruppen (T.6.1)

	Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Dietikon, Bülach, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil	Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land
Ledige				+		
Verheiratete/Getrennte	–	–	–	–	–	– –
Verwitwete	– –	– –	– –	– –	– –	– –
Geschiedene	+	+	+	+ +	+ +	+ +
Ausländer/-innen	+		+ +	+ +	+	+ +
0- bis 18-Jährige	+ +	+	+	+	+	
19- bis 34-Jährige						+
35- bis 49-Jährige						
50-bis 64-Jährige		–	– –	–	–	–

+ + stark überdurchschnittlich (> doppelter Bezirksdurchschnitt)
+ überdurchschnittlich (1.5 bis 2 Mal Bezirksdurchschnitt)
– – stark unterdurchschnittlich (< 50 % des Bezirksdurchschnitts)
– unterdurchschnittlich (50 % bis 75 % des Bezirksdurchschnitts)

so hoch als in der Gesamtbevölkerung der drei Bezirksgruppen.

Der höchste Anteil der Geschiedenen an den Sozialhilfeempfänger/-innen ist mit 17.1% in der Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sowie mit 15.4% in der Stadt Zürich zu finden (Kanton 13.5%). Die unter 19-Jährigen machen den grössten Anteil der Sozialhilfeempfänger/-innen aus, mit Maximalwerten von 41.3% in Dietikon, Bülach, Uster bzw. 40.7% in Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil (Kanton 36.3%). Im Vergleich zu den anderen Altersklassen ist ihr Risiko, Sozialhilfeempfänger/-in zu sein, in der Stadt Zürich am höchsten, obwohl sie dort nur ein Drittel der Sozialhilfebezüger/-innen stellen. Die Personen ausländischer Staatszugehörigkeit sind anteilsmässig in Zürich und in Dietikon, Bülach, Uster am stärksten vertreten. Sie stellen 49.7% bzw. 49.1% aller Empfänger/-innen (Kanton 44.5%). Die Ausländer/-innen weisen über alle Bezirksgruppen hinweg eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote auf. Der Abstand zur gesamten Sozialhilfequote der Bezirksgruppe ist aber in den beiden Städten Zürich und Winterthur gering, in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land dagegen am grössten.

7

MEHRFACH-LEISTUNGEN

Häufigkeit von Mehrfachleistungen im Kanton Zürich

Die Angaben in diesem Kapitel beruhen – im Unterschied zu den früheren Sozialberichten – einzig auf den erfassten Dossiers zur Sozialhilfe, da die anderen Bedarfsleistungen (Alimentenbevorschussung, KKBB, Zusatzleistungen zur AHV/IV) erst in einer zweiten Aufbauphase der Sozialhilfestatistik ab 2002 erfasst und zusammen mit der Sozialhilfe analysiert werden können. Das vorliegende Kapitel beschränkt sich auf die Frage, welche anderen Sozialleistungen eine Unterstützungseinheit neben der Sozialhilfe bezieht. Dabei unterscheiden wir zwischen Sozialversicherungsleistungen und spezifischen, der Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen.

Sozialversicherungsleistungen und andere Bedarfsleistungen

12.8% der Sozialhilfefälle beziehen neben der Sozialhilfe mindestens eine Sozialversicherungsleistung; 6.2% der Fälle haben eine Sozialversicherungsleistung beantragt. Daran zeigt sich, dass die Sozialhilfe nur in Ausnahmefällen als Ergänzung zu Sozialversicherungsleistungen gewährt wird. In den meisten Sozialhilfefällen fehlt eine Unterstützung durch das Sozialversicherungssystem. Am häufigsten existiert neben der Sozialhilfe eine IV-Rente; dies trifft für 7.7% der Sozialhilfefälle zu. Offenbar bleibt bei behinderten Personen trotz IV-Rente und den Zusatzleistungen zur IV vergleichsweise oft ein Restbedarf, welcher durch die Sozialhilfe abgedeckt werden muss. Dabei muss es sich um Personen handeln, die in Heimen leben, da für daheim Lebende die IV-Renten inklusive Zusatzleistungen höher sind als die Leistungen der Sozialhilfe. 2.4% der Sozialhilfefälle sind trotz der Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf Sozialhilfe angewiesen. Alle übrigen Leistungen kommen nur äusserst selten in Kombination mit der Sozialhilfe vor.

Noch geringer ist der Anteil der Sozialhilfefälle, die zusätzlich Bedarfsleistungen beziehen: 6.9% der Unterstützungsfälle beziehen mindestens eine weitere Bedarfsleistung und 1.9% haben eine solche beantragt. Am häufigsten ist dies eine Zusatzleistung zur AHV/IV. Es sind dies jene Fälle, deren Lebensbedarf mit AHV- oder IV-Rente und Zusatzleistungen nicht gedeckt werden kann. Da rund 50 Gemeinden im Kanton Zürich neben den Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen zur AHV/IV noch Gemeindezuschüsse gewähren, sind diese Fälle ungleich über den Kanton verteilt. Sie kommen beispielsweise in der Stadt Zürich praktisch nicht vor. An diesen Zahlen kommt deutlich zum Ausdruck, was bereits im letzten Kapitel festgestellt wurde: Altersrentner/-innen sind nur in Ausnahmefällen auf Sozialhilfe angewiesen. Dies entspricht dem System der Zusatzleistungen zur AHV, welche dem Grundsatz nach den finanziellen Bedarf der betreffenden Haushalte abdecken soll. Dies ist aber nur dort konsequent umgesetzt, wo die Gemeinde noch eigene Zuschüsse gewährt und den Bezügerinnen und Bezügern damit einen zusätzlichen Antrag auf Sozialhilfe erspart.

1.5% der Sozialhilfefälle beziehen neben der Sozialhilfe eine Leistung der Alimentenbevorschussung und 1.6% Kleinkinder-Betreuungsbeiträge.

Mehrfachleistungen nach soziodemografischen Gruppen

Welche Gruppierungen sind trotz einer vorgelagerten Leistung zusätzlich auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen? Als Erstes betrachten wir die Altersgruppen.

Vergleicht man die Altersstruktur der Mehrfachbezüger/-innen mit der Altersstruktur aller Antrag Stellenden, so fällt auf, dass bei den Sozialhilfefällen, die zusätzlich Sozialversicherungsleistungen beziehen, die Altersrentner/-innen und die Altersgruppe zwischen 50 und 64 wesentlich häufiger vertreten sind. Für die Gruppe der Altersrentner/-innen kommt primär die erste und zweite Säule der Altersvorsorge für die Existenzsicherung auf. Demgegenüber beschränken sich die Sozialversicherungen der jüngeren Gruppen auf spezifische Ereignisse wie Arbeitslosigkeit und Krankheit, Unfall oder Invalidität. Dass bei den Sozialhilfefällen, die eine Sozialversicherungsleistung beantragt haben, die jüngeren Jahrgänge übervertreten sind, dürfte mit den Abklärungen für eine IV-Rente zusammenhängen: Hier übernimmt die Sozialhilfe die Existenzsicherung in der bisweilen recht langen Zeit der Abklärung bis zur Zusprechung einer IV-Rente.

Schweizer/-innen und Ausländer/-innen beziehen gleich häufig neben der Sozialhilfe noch Sozialversicherungsleistungen. Bei den einzelnen Sozialversicherungen sind die Ausländer/-innen bei der Arbeitslosenversicherung und bei den SUVA-Renten häufiger vertreten, bei den Witwenrenten demgegenüber etwas weniger häufig. Bei den Sozialhilfefällen, die zusätzlich noch andere Bedarfsleistungen beziehen, sind die Schweizer/-innen etwas häufiger vertreten, und zwar v. a. bei den Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV/IV und bei der Alimentenbevorschussung. Insgesamt kann festgehalten werden, dass beim Bezug von Mehrfachleistungen die Nationalitätenzugehörigkeit keine Rolle spielt. Die im Detail festgestellten Unterschiede dürften durch die spezifische Berufs- und Familienstruktur der Ausländer/-innen bedingt sein.

Betrachtet man bei der Gruppe der Mehrfachbezüger/-innen die Zusammensetzung nach Falltyp, so zeigt sich, dass bei den Fällen, die zusätzlich noch Sozialversicherungsleistungen beziehen, die allein Lebenden und Paare ohne

Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Sozialversicherungsleistungen beziehen (G.7.1)

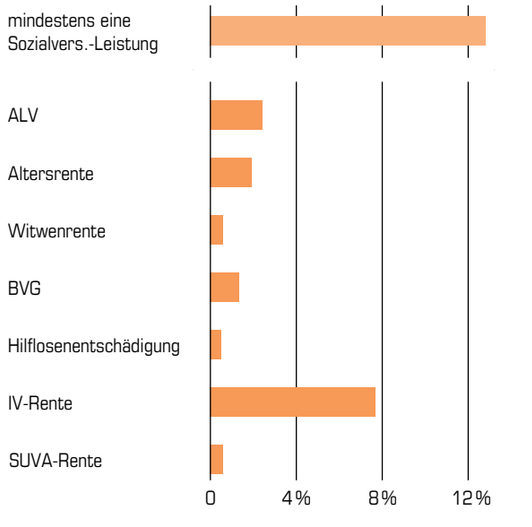

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Anteil der Sozialhilfefälle, die noch andere Bedarfsleistungen beziehen (G.7.2)

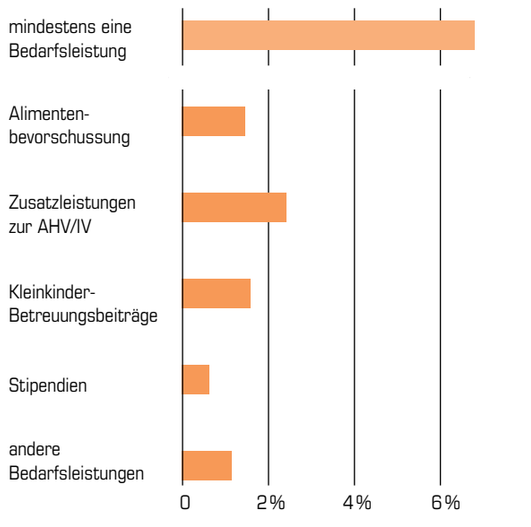

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Altersstruktur der Mehrfachbezüger/-innen (G.7.3)

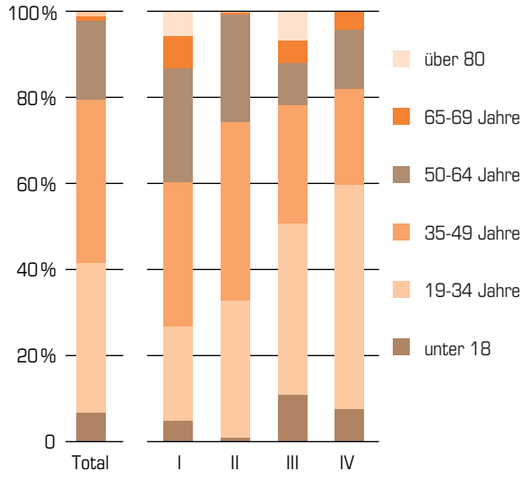

Fallstruktur der Mehrfachbezüger/-innen (G.7.4)

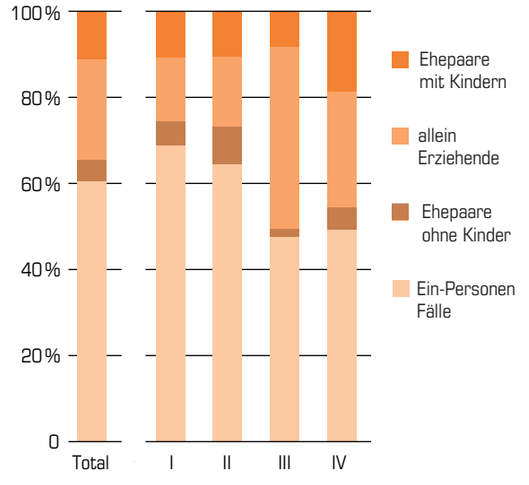

I mind. 1 Sozialversicherungsleistung (n = 2026)
II mind. 1 Sozialversicherungsleistung in Abklärung (n = 978)
III mind. 1 Bedarfsleistung (n = 1084)
IV mind. 1 Bedarfsleistung in Abklärung (n = 304)

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Kinder leicht übervertreten und umgekehrt die allein Erziehenden untervertreten sind. Dies erstaunt nicht, da für diese Gruppe keine spezifischen Sozialversicherungsleistungen existieren. Die beobachteten Unterschiede kommen daher, dass die Sozialversicherungen für spezifische Zielgruppen oder Risiken bestimmt sind: Arbeitslosengelder und SUVA-Renten beziehen vor allem Erwerbspersonen, die zur überwiegenden Mehrheit als Paare mit oder ohne Kinder leben. Demgegenüber besteht bei der AHV und IV vor allem bei Einzelpersonen – es dürfte sich um solche handeln, die in Heimen leben, sonst einen grossen Pflege- und Betreuungsaufwand verursachen oder kein Anrecht auf Zusatzleistungen haben – eine Bedarfslücke, welche durch die Sozialhilfe abgedeckt werden muss. Bei den Bezügerinnen von Witwenrenten zeigt sich eine Lücke bei den allein Erziehenden.

Betrachtet man die Sozialhilfefälle, die weitere Bedarfsleistungen beziehen, so entsteht ein anderes Bild. Hier sind die allein Erziehenden stark übervertreten, während alle anderen Falltypen deutlich unterrepräsentiert sind. Die betreffenden Bedarfsleistungen – Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge – richten sich vor allem an diese Personengruppen, wobei offenbar in vielen Fällen ein Restbedarf durch Sozialhilfeleistungen gedeckt werden muss. Bei den Sozialhilfefällen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV handelt es sich vorwiegend um «Ein-Personen-Fälle», inklusive Personen in Heimen. Die Struktur der Fälle, die noch Stipendien oder andere Bedarfsleistungen beziehen, unterscheidet sich demgegenüber kaum von der Gesamtheit der Sozialhilfefälle.

Insgesamt hängt die Fallstruktur der Mehrfachbezüger/-innen mit den Zielgruppen der einzelnen Bedarfsleistungen zusammen. Während die Altersrentnerinnen fast immer Basisleistungen der AHV beziehen, existieren für Familien keine entsprechenden Leistungen der Sozialversicherungen. Hier spielen vorgelagerte Bedarfsleistungen eine wichtigere, allerdings oft nicht ausreichende Rolle.

Häufigkeit von Mehrfachleistungen in den Bezirksgruppen

Vergleicht man die Häufigkeit der Mehrfachleistungen in den Bezirksgruppen, so lässt dies auf eine unterschiedliche Praxis in den einzelnen Bezirksgruppen schliessen. Allerdings spielt auch das sozialpolitische Umfeld eine Rolle. Zusätzliche Sozialversicherungsleistungen existieren in Winterthur und Horgen, Meilen besonders häufig, während der Anteil an Mehrfachbezüger/-innen in der Stadt Zürich und in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land klar unter dem Kantonsdurchschnitt liegt. In Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land existiert die IV-Rente kaum in Kombination mit der Sozialhilfe. In der Stadt Winterthur existieren Arbeitslosenleistungen, Witwenrenten und IV-Renten überdurchschnittlich häufig in Kombination mit der Sozialhilfe. In Horgen, Meilen sind es Leistungen für Arbeitslose und Altersrenten.

Zusätzliche Bedarfsleistungen sind wiederum in Winterthur, in Horgen, Meilen und in Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil überdurchschnittlich häufig. In der Stadt Zürich sind kombiniert gewährte Bedarfsleistungen vergleichsweise selten. Während in Zürich praktisch keine Altersrentner/-innen durch die Sozialhilfe unterstützt werden und somit auch keine Zusatzleistungen in Kombination mit der Sozialhilfe existieren, sind diese in Winterthur und Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil überdurchschnittlich häufig vertreten. Dieser Unterschied lässt sich mit den in der Stadt Zürich und in weiteren rund 50 Gemeinden gewährten Gemeindezuschüssen erklären.

Zusätzlicher Bezug von Sozialversicherungsleistungen nach Bezirksgruppen (G.7.5)

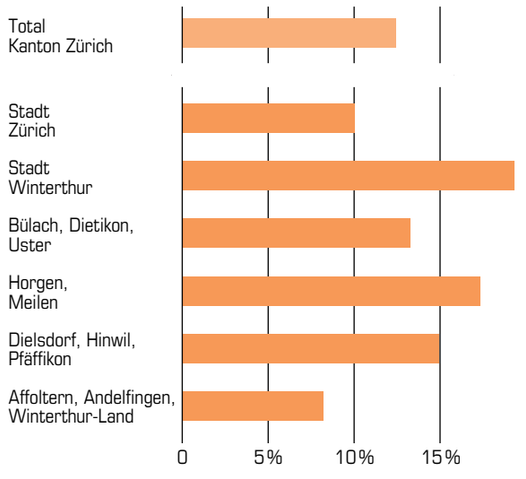

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Zusätzlicher Bezug von Bedarfsleistungen nach Bezirksgruppen (G.7.6)

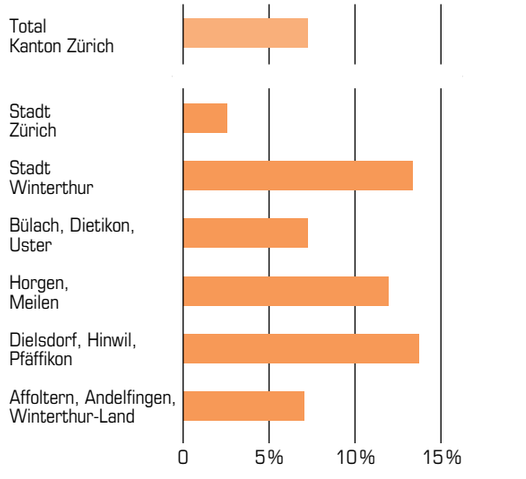

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

8

ERWERBSSTATUS

Erwerbstätige Sozialhilfebezüger/-innen

Für die meisten Personen und Haushalte ist das Erwerbseinkommen die primäre Grundlage zur Existenzsicherung. Wo eine Erwerbstätigkeit wegen einer Ausbildung, einer Krankheit oder altersbedingt nicht möglich ist, ersetzt in der Regel eine Sozialversicherungsleistung, in manchen Fällen auch eine spezifische Bedarfsleistung oder die Lohnfortzahlung das reguläre Erwerbseinkommen. Im Falle einer Arbeitslosigkeit schliesst normalerweise die Arbeitslosenversicherung die entstandene Einkommenslücke.
Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz geht davon aus, dass eine Vollzeiterwerbstätigkeit die Sicherung des Lebensunterhaltes garantiert. Immer öfter gibt es jedoch Personen oder Haushalte, deren Einkommen für die Finanzierung des minimalen Lebensunterhaltes trotz Erwerbstätigkeit nicht ausreicht. Hier muss die Sozialhilfe die vorhandenen Einkommenslücken schliessen.

Im Folgenden wird untersucht, welches der Erwerbsstatus der Sozialhilfebezüger/-innen ist. In welchen soziodemografischen Gruppen sind erwerbstätige Bezüger/-innen besonders häufig und wie gross sind die vorhandenen Einkommenslücken? Inwiefern hängt die Bedürftigkeit trotz Erwerbstätigkeit mit der Haushalts- oder Familiensituation zusammen? Welche Rolle spielt die Qualifikation?

Für die Frage des Erwerbsstatus konnte im ersten Erhebungsjahr noch nicht eine volle Ausschöpfung erreicht werden (vgl. Kap. 1). Für eine beachtliche Zahl der Dossiers fehlen die Angaben zum Erwerbsstatus. Auch reicht die Qualität der Daten der übrigen Personen im Haushalt für eine Auswertung nicht aus. Deshalb konnten für den vorliegenden Bericht noch keine Quoten der erwerbstätigen Sozialhilfebezüger/-innen berechnet werden. Hingegen können für die Gesamtheit und die einzelnen Gruppierungen die Anteile der Sozialhilfebezüger/-innen ausgewiesen werden, bei denen die Antrag stellende Person erwerbstätig ist. Dies gibt einen Hinweis darauf, bei welchen Bevölkerungsgruppen die Problematik der Working Poor besonders virulent ist.

Erwerbsstatus und Beschäftigungsumfang

Gemessen an der Zahl der Dossiers sind im Kanton Zürich 31.7% der Antrag Stellenden für Sozialhilfe erwerbstätig, gemessen an der Zahl der unterstützten Personen sind es gar 38.3%. Ein gutes Drittel der Antrag Stellenden ist nicht erwerbstätig und etwas weniger als ein Drittel (30.4% bezogen auf die Dossiers, 26.5% bezogen auf die unterstützten Personen) ist erwerbslos. Je nach Erwerbsstatus ist die Problemlage der Sozialhilfefälle unterschiedlich.

Anhand der Aufschlüsselung nach dem Beschäftigungsumfang kann festgestellt werden, dass die erwerbstätigen Antragsteller/-innen mehrheitlich an einer Teilzeitstelle beschäftigt sind, nämlich zu 58%. Sozialhilfeabhängigkeit von Erwerbstätigen hängt somit oft mit einem eingeschränkten Beschäftigungsumfang zusammen: Hier reicht das Erwerbseinkommen auf Grund eines zu geringen Beschäftigungsumfangs nicht aus. Vielfach handelt es sich dabei um Personen, die wegen bestehenden Erziehungspflichten nicht einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen können. So ist denn auch der Anteil der Erwerbstätigen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, bei den allein Erziehenden überdurchschnittlich hoch. Grund für die Teilzeitbeschäftigung kann aber auch Teilzeitarbeitslosigkeit sein.

Immerhin 36.9% der Antrag stellenden Erwerbstätigen arbeiten auf einer Vollzeitstelle; das entspricht 9.5% aller Antragsteller/-innen (vgl. Tabellen im Anhang). Wie eine Studie der Stadt Zürich aufzeigt, besteht die Tendenz, dass vermehrt Erwerbstätige und Arbeitskräfte in Tieflohnsektoren auf Sozialhilfe angewiesen sind (Salzgeber/Suter 1997). 5.2% der Erwerbstätigen arbeiten auf verschiedenen Stellen, vermutlich oft mit einem relativ geringen Beschäftigungsumfang und in unsicheren Arbeitsverhältnissen. Betrachtet man die Merkmale der Arbeitsstelle, die auf eine prekäre Arbeitssituation hindeuten (zeitlich befristeter Arbeitsvertrag, Arbeit auf Abruf, Gelegenheitsarbeit), so kann festgestellt werden, dass ein Fünftel der erwerbstätigen Sozialhilfebezüger/-innen unter solchen Bedingungen arbeitet. Dies deutet darauf hin, dass Sozialhilfeabhängigkeit auch durch schlecht abgesicherte oder mangelhaft geregelte Anstellungsverhältnisse bedingt ist. Von den erwerbstätigen Antrag Stellenden arbeiten 6.6% als selbstständig Erwerbende. Während bei der Working Poor-Studie die Selbstständigen mit 16.9% deutlich übervertreten waren (Bauer/Streuli 2002), trifft dies bei den Sozialhilfefällen im Kanton Zürich nicht zu.

Im Unterschied zu den nicht erwerbstätigen Sozialhilfebezüger/-innen und v. a. auch zu den Erwerbslosen sind die erwerbstätigen Unterstützten in wesentlich geringerem Umfang auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Während bei den nicht Erwerbstätigen und den Erwerbslosen etwa die Hälfte ihr Einkommen zu 100% aus Sozialhilfeleistungen bestreitet, trifft dies bei den Erwerbstätigen logischerweise nur selten zu[1].

Umgekehrt sind die Fälle mit einem Deckungsgrad von weniger als 50% bei den erwerbstätigen Bezüger/-innen besonders häufig. Hier zeigt sich, dass Working Poor oft relativ nahe an der Grenze zum Minimaleinkommen sind und die Lücke zur Existenzsicherung offenbar deutlich geringer ist als bei nicht Erwerbstätigen oder Erwerbslosen[2].

Wie die Working Poor-Studie gezeigt hat, hängt das Armutsrisiko eng mit dem Bildungsniveau zusammen (Bauer/Streuli 2002, S. 16). Während in der Schweiz 32% der Working Poor keine Ausbildung haben, beträgt dieser Anteil bei der gesamten Bevölkerung 20% (BFS: SAKE 2001). Bei gleichem Beschäftigungsumfang verringert sich der Working Poor-Anteil mit steigendem Bildungsniveau. Auch bei den erwerbstätigen Antragsteller/-innen sind Personen ohne Berufsausbildung mit 46.1% deutlich übervertreten. Diese Personen arbeiten häufig in Tieflohnsektoren und in Teilzeitstellen (72.8% gegenüber 64.4% für alle erwerbstätigen Antragsteller/-innen). 48.3% der Antrag stellenden Erwerbstätigen haben eine Berufsausbildung (bei der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung sind dies 48.5%). Immerhin 5.6% haben eine höhere Ausbildung, während es bei der erwerbstätigen Bevölkerung 31% sind.

Erwerbsstatus (G.8.1)

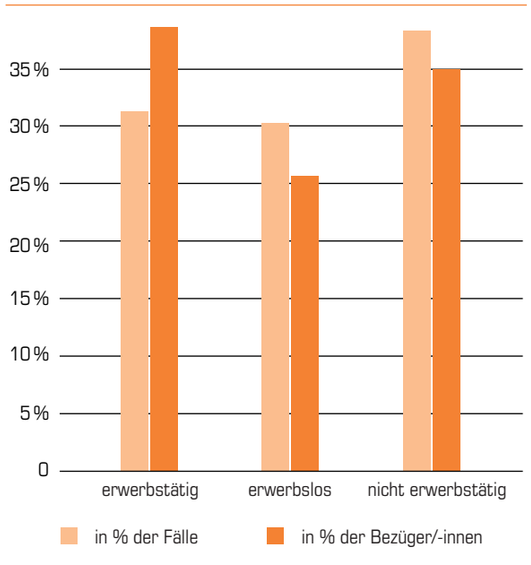

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 23.9 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Deckungsquote nach Erwerbsstatus (G.8.2)

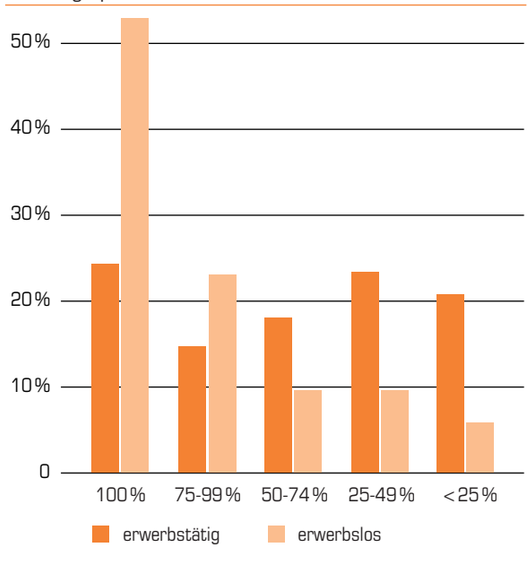

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

n = 5917

1 Ein Teil davon sind Personen mit nicht regelmässigem Einkommen. Bei einem weiteren Teil könnte dies mit der Datenqualität, mit Unschärfen bei sehr geringem Einkommen oder mit der Berechnungsart, z. B. wegen der Berücksichtigung von einmaligen Leistungen, zusammenhängen.

2 Hier ist einschränkend anzumerken, dass auf Grund fehlender Angaben nur für eine Minderheit von erwerbstätigen Sozialhilfebezüger/-innen die Deckungsquote berechnet werden konnte.

Erwerbstätige Bezüger/-innen: Soziodemografische Gruppen

Um die Gruppe der erwerbstätigen Sozialhilfefälle näher zu charakterisieren, haben wir deren Anteil in einzelnen soziodemografischen Gruppen ausgewiesen. Dies gibt einen Hinweis darauf, in welchen Bevölkerungsgruppen die Erwerbstätigen eher unter- oder übervertreten sind und in welchen die Problematik der Working Poor besonders akut ist.

Vergleicht man Frauen und Männer, so sind erwerbstätige Antragstellerinnen deutlich häufiger vertreten. Allerdings trifft dies nur bei den Schweizerinnen zu, während bei den Ausländerinnen und Ausländern keine geschlechtsspezifischen Unterschiede feststellbar sind. Ein Blick auf die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) zeigt, dass Schweizer Frauen zu einem vergleichsweise hohen Anteil Teilzeit arbeiten. Demgegenüber arbeiten die ausländischen Erwerbstätigen viel häufiger in Vollzeitstellen[1]. Allerdings spielt hier sowohl bei Männern wie bei Frauen das Lohnniveau eine wichtige Rolle: Viele Ausländerinnen und Ausländer arbeiten in Tieflohnsektoren wie dem Gastgewerbe, in der Gebäudereinigung oder in der Textilindustrie, d. h. in jenen Branchen, bei denen die Working Poor-Studie das grösste Armutsrisiko festgestellt hat. Betrachtet man die Schweizer und Ausländer jeweils gesamthaft als Gruppe, so lassen sich keine Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Arbeitstätigkeit nachweisen.

Vergleicht man die Altersgruppen, so sind die erwerbstätigen Antrag Stellenden in den mittleren Altersgruppen mit 35% besonders häufig vertreten. Demgegenüber liegt der Anteil bei den jüngeren und den älteren Sozialhilfebezüger/-innen unter 25%. Jugendliche sind oft noch in Ausbildung, weshalb hier eine Erwerbstätigkeit vergleichsweise selten ist. Demgegenüber liegt

Anteil der erwerbstätigen Sozialhilfefälle nach Altersgruppen (G.8.4)

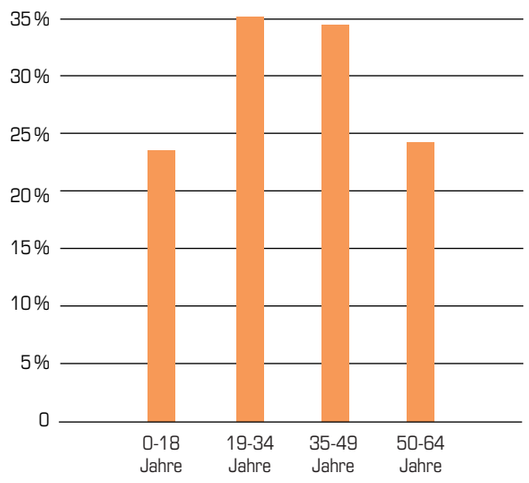

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik n=11'030

Anteil der erwerbstätigen Sozialhilfefälle nach Geschlecht und Nationalität (G.8.3)

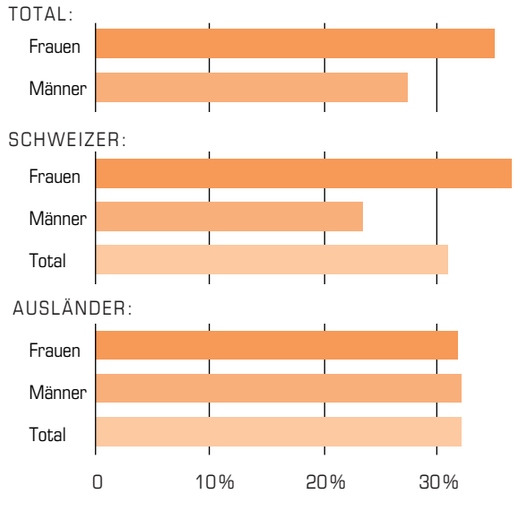

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik n = 10'589

Anteil der Sozialhilfefälle nach Erwerbsstatus und Ausbildung (G.8.5)

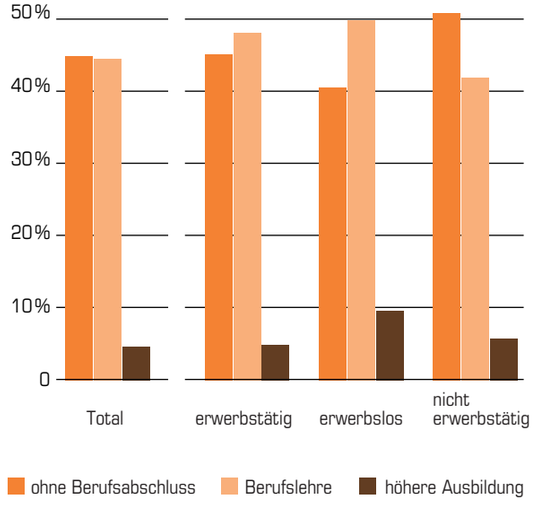

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik n = 7634

bei den älteren Erwerbstätigen das Erbwerbseinkommen dienstaltersbedingt in der Regel deutlich über dem Durchschnitt. Zudem kann sich diese Altersgruppe vergleichsweise oft zusätzlich auf Leistungen der Sozialversicherungen (IV, 2. Säule der Altersvorsorge) abstützen. Bei den mittleren Jahrgängen ist zu berücksichtigen, dass diese sich häufig in der Familienphase befinden, in der hohe Ausgaben für Kinder anfallen. In vielen Fällen führt dies zu einer Bedürftigkeit. Auch hier konnte in der Working Poor-Studie gezeigt werden, dass das Armutsrisiko bei grossen Familien und bei allein Erziehenden besonders hoch ist.

Bei einer Betrachtung in Abhängigkeit vom Familientyp bzw. von der Fallstruktur kommt dieser Umstand deutlich zum Ausdruck. Je grösser die Unterstützungseinheit, desto höher ist der Anteil der erwerbstätigen Sozialhilfefälle (Grafik 8.6). Noch deutlicher wird dies, wenn zwischen Sozialhilfefällen mit und ohne Kindern unterschieden wird. Knapp ein Viertel der unterstützten Einzelpersonen oder Paare ohne Kinder gehören zu den Erwerbstätigen. Demgegenüber liegt dieser Anteil bei den allein Erziehenden und den Paaren mit Kindern über 45%. Hier zeigt sich erneut, was bereits in der Working Poor Studie festgestellt wurde: Das Vorhandensein von Kindern kann zu einem Armutsrisiko werden und zur Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen führen. Von den unterstützten Familien mit Kindern sind fast die Hälfte auf Sozialhilfe angewiesen, obwohl die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erwerbstätig ist. Hauptsächlich bei diesem Typ von Sozialhilfefällen liegen die Ursachen für die Bedürftigkeit unter anderem darin, dass der Beschäftigungsumfang auf Grund der Erziehungspflichten beschränkt ist oder dass der Lohn selbst bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht für den Unterhalt einer Familie reicht. Unterscheidet man noch die Zahl der Kinder, so nimmt der Anteil der erwerbstätigen Antragsteller/-innen vor allem bei einem und zwei Kindern deutlich zu und bleibt nachher etwa konstant.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei einer grossen Gruppe der Sozialhilfefälle der Umfang der Erwerbstätigkeit bedingt durch Erziehungs- und Familienpflichten oder aus arbeitsmarktbedingten Gründen (Teilarbeitslosigkeit) eingeschränkt ist und deshalb das Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Zwei Drittel der Fälle haben entweder eine zu tiefe Arbeitslosenunterstützung oder ein zu geringes Erwerbseinkommen. In den so genannten Tieflohnbereichen kann selbst ein voller Lohn nicht mehr zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichend sein.

1 Die Schweizerinnen arbeiten zu 55% Teilzeit, Ausländerinnen jedoch nur zu 23%. Bei den Schweizer Männern beträgt der Anteil der Teilzeit Beschäftigten 13%, bei den Ausländern 8% (Quelle SAKE 2001).

Anteil der erwerbstätigen Sozialhilfefälle nach Fallstruktur und -grösse (G.8.6)

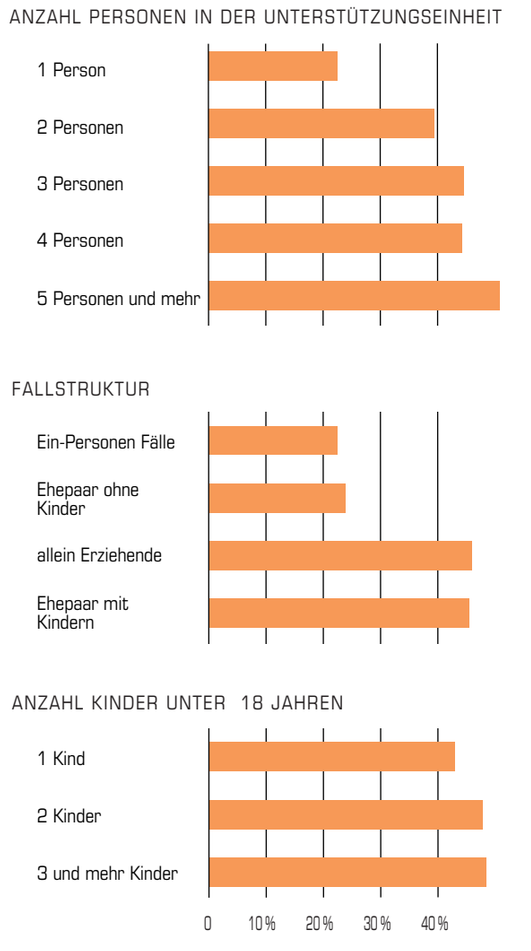

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik n = 11'332

9

FAMILIENSITUATION UND WOHNSTATUS

Struktur der Sozialhilfefälle

Im Methodenteil wurde bereits auf den Unterschied zwischen Fall bzw. Unterstützungseinheit und Haushalt hingewiesen. Da sich die Einzelfall-Statistik zum Ziel setzt, die soziale Lage und Ausgrenzung der Hilfeempfänger zu erfassen, wäre es natürlich nützlich, Informationen über den gesamten Haushalt – die wirtschaftliche Einheit – zu erhalten, auch wenn nicht unterstützte Personen dazugehören. Denn auch bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs werden die Wohnverhältnisse des gesamten Haushalts berücksichtigt. Abgesehen davon, dass Informationen zur sozialen Unterstützung und zum sozialen Netzwerk des Haushalts beim Fokus auf die Unterstützungseinheit zu kurz kommen, haben auch Vergleiche der Familientypen mit der Gesamtbevölkerung der Schweiz nur beschränkte Aussagekraft. Da nicht alle Gemeinden bzw. Sozialdienste im gleichen Umfang Informationen zum Haushalt liefern konnten, wird im Einführungsjahr der neuen Sozialhilfestatistik auf eine Analyse der Haushaltstypen und damit auch auf eine Berechnung der Quoten verzichtet. In diesem Kapitel wird die Zusammensetzung und der Wohnstatus der Unterstützungseinheiten und der von Sozialhilfe betroffenen Personen näher betrachtet.

Fallstruktur und Anzahl betroffener Personen

An der Struktur der Fälle hat es gegenüber den Sozialberichten vergangener Jahre keine gravierenden Veränderungen gegeben. Mit einem Anteil von 61.3% an allen Fällen dominieren die Ein-Personen-Fälle, gefolgt von der Gruppe der allein Erziehenden mit 20.5%. Eine eher geringere Rolle spielen die Ehepaare mit und ohne Kinder. Auf der Ebene der Unterstützungseinheiten sind demnach allein Erziehende und allein Stehende einem stark erhöhten Sozialhilferisiko ausgesetzt. Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn man nicht die Fälle, sondern die Gesamtheit der von Sozialhilfe betroffenen Personen betrachtet. Hier zeigt sich, dass fast 60% aller Personen in einem Haushalt mit Kindern leben, nur noch knapp 34% werden als Einzelperson durch die Sozialhilfe unterstützt. Aber auch hier zeigt sich wieder, dass die allein Erziehenden in der Sozialhilfe mit 29.8% deutlich überrepräsentiert sind, da ihr Anteil mit rund 5% in der Gesamtbevölkerung eher klein ist. Auch in den beiden gesamtschweizerischen Armutsstudien, die einen Zeitraum von 20 Jahren abdecken, weisen die allein Erziehenden – zusammen mit den allein lebenden Männern und den Familien mit 3 und mehr Kindern – die höchste Armutsquote auf (Leu et al. 1997, Buhmann 1988). Das Armutsrisiko ist bei den allein Erziehenden hoch, allerdings ist ihr Anteil an der gesamten Armutspopulation gering.

95% der allein Erziehenden, die Sozialhilfe beantragen, sind Frauen, die in ihrer grossen Mehrheit getrennt lebend oder geschieden sind (vgl. Tabellen zu Kap. 9 im Anhang). Man darf jedoch nicht vergessen, dass immerhin ein Viertel

Struktur der Fälle und Personen (G.9.1)

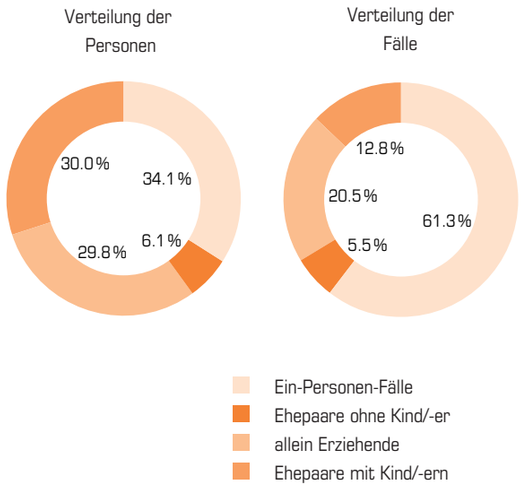

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Ein-Personen-Fälle nach Haushaltsgrösse (G.9.2)

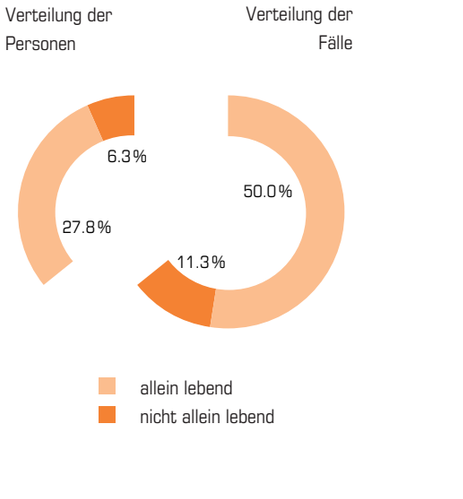

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik (n=9660)

ledige allein Erziehende sind und dass fast die Hälfte davon mit einem Alter zwischen 19 und 34 Jahren relativ jung ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist bei der Hälfte der allein Erziehenden nur ein Kind vorhanden, während 70% der Ehepaare zwei oder mehr Kinder haben. Im Gegensatz zu den Ehepaaren mit Kindern, die zu 70% keinen Schweizer Pass besitzen, sind die allein Erziehenden in ihrer überwiegenden Mehrheit Schweizer Bürger.

Eine Studie zur gesamtschweizerischen Bevölkerungsstruktur zeigt, dass die Zahl der Ein-Eltern-Haushalte zunimmt und die geschiedenen Mütter die grösste Gruppe stellen (Priester 1996). Neben der Scheidung führt aber auch die vorzeitige Verwitwung zum Verlust des Ehepartners und damit zu einer Situation, in der ein Elternteil allein für die Kinder sorgeberechtigt ist. Ausserdem trägt der leichte Anstieg der ausserehelichen Geburten zur Ausbreitung der allein Erziehenden bei. Inwieweit Väter oder Mütter tatsächlich allein erziehend sind, kann die Statistik erst beantworten, wenn auch hier Informationen zum gesamten Haushalt zur Verfügung stehen. Aus Untersuchungen des BFS ist bekannt, dass zu einem kleinen Teil weitere, nicht verwandte Personen im selben Haushalt wohnen. Der Frage, ob es sich dann nicht eher um sorgeberechtigte Elternteile als um allein Erziehende handelt, kann hier nicht nachgegangen werden.

Auf Grund ihres hohen Anteils an der Gesamtfallzahl lohnt es sich, die Gruppe der Ein-Personen-Fälle näher zu untersuchen. Eine grosse Mehrheit von 62.4% sind Männer (vgl. Tabellen zu Kap. 9 im Anhang). Im Gegensatz zu den anderen Gruppen sind sie überdurchschnittlich oft ledig, wobei sich ihre Altersverteilung nur wenig von derjenigen aller Antragsteller/-innen unterscheidet. Aber leben die Ein-Personen-Fälle tatsächlich auch in einem Ein-Personen-Haushalt? In der Vorbemerkung ist darauf hingewiesen worden, dass Unterstützungseinheiten nicht unbedingt den Haushalten entsprechen müssen. Diese Vermutung bestätigt sich deutlich: Berücksichtigt man den gesamten Haushalt, sinkt der Anteil der allein Lebenden von 61.3% auf 50%. Das heisst, dass nur 82% der Ein-Personen-Fälle auch in einem Ein-Personen-Haushalt leben. Entsprechend sinkt auch der Anteil der Personen, die in der Sozialhilfe als Einzelperson gelten, nämlich von 34.1% auf 27.8%. Anhand dieses Beispiels zeigt sich, wie wichtig der Einbezug des Haushalts für weiter gehende Analysen ist. Nicht zuletzt auch deshalb, weil erst dann Vergleiche mit anderen Personen- und Haushaltserhebungen bzw. -befragungen möglich sind.

Fallstruktur in den Bezirksgruppen

Beim Vergleich der Bezirksgruppen dominieren ebenfalls die Ein-Personen-Fälle. In der Stadt Zürich liegt ihr Anteil mit 64.6% höher als im Kanton, aber auch höher als in der Stadt Winterthur, die 60.4% ausweist. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Städten besteht hinsichtlich der Gruppe der allein Erziehenden. Hier hat Winterthur mit 22.4% einen höheren Anteil zu verzeichnen als Zürich. Diese Ergebnisse decken sich mit den Resultaten des Kennzahlenvergleichs der Städteinitiative für das Jahr 2001. Grundsätzlich sind die auf Sozialhilfe angewiesenen allein Erziehenden überdurchschnittlich häufig ausserhalb der beiden Grosszentren anzutreffen, vor allem in Gebieten mit einer tendenziell jüngeren Altersstruktur und periurbanem bis ländlichem Umfeld (Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land) oder in mittelgrossen Zuzugsgemeinden (Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon). Aber auch in den Bezirken Horgen und Meilen mit reicheren Gemeinden liegt der Anteil der allein Erziehenden über dem Kantonsdurchschnitt. Die Ehepaare mit Kindern finden sich dagegen in den Arbeitsplatzgemeinden grosszentraler Regionen in der Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster, Ehepaare ohne Kind in der Stadt Zürich.

Fälle nach Struktur und Bezirksgruppen (G.9.3)

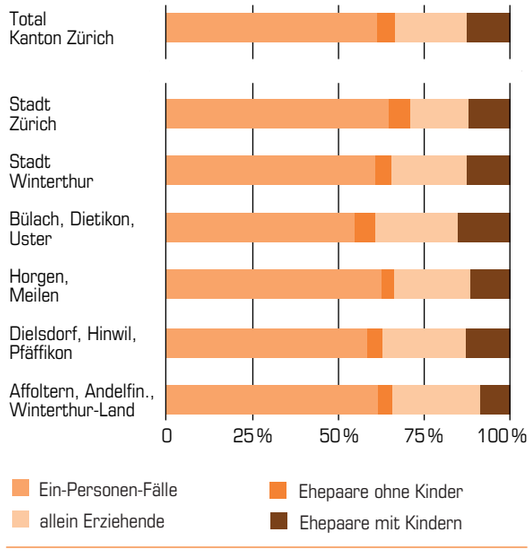

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Wohnen gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen; die Wohnung stellt den räumlichen Lebensmittelpunkt dar. Für zahlreiche Angehörige von einkommensschwachen Haushalten stellt der Bezug einer Wohnung einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu einer normalen Lebensführung dar. Umgekehrt kann der Verlust der Wohnung eine Verfestigung der Abstiegsprozesse und eine langfristige Ausgrenzung zur Folge haben, die nur schwer durchbrochen werden kann. Sowohl bei den Fällen wie auch bei allen in der Sozialhilfe lebenden Personen ergibt sich das gleiche Bild. Die überwiegende Mehrheit wohnt zur Miete. Im Gegensatz zur gesamten Wohnbevölkerung sind in der Sozialhilfe die Wohneigentümer so gut wie gar nicht vertreten, aber dafür verfügt knapp ein Fünftel der Betroffenen über kein übliches Mietverhältnis bzw. keine «normale» Wohnung. Sie leben in Institutionen, zur Untermiete oder in wechselnden Unterkünften. Zur Kategorie «anderes» gehören diejenigen Personen, die in Pensionen, Hotels oder in Wohnmobilen leben und somit ebenfalls über keine «normale» Wohnung verfügen.

Der Wohnstatus «Miete» sagt noch nichts über die Wohnqualität aus, d. h. über Grösse, Kosten, Ausstattung und Wohnumgebung. Aus den Armutsstudien weiss man, dass gerade Haushalte, deren finanzielle Lage prekär ist, häufig in zu kleinen Wohnungen leben, mit mangelhafter Wohnungsausstattung hinsichtlich Bad, Küche, Toilette, Balkon, Garten. Die Wohnkostenanteile (Anteil der Miete plus Nebenkosten am Haushaltseinkommen) sind generell bei den finanzschwachen Haushalten, aber auch bei den allein Erziehenden und den kinderreichen Haushalten gross (Leu et al. 1997). Der gemeinnützige genossenschaftliche Wohnungsbau im Kanton Zürich erfüllt hier eine wichtige Funktion, indem er preisgünstige Wohnungen zur Verfügung stellen kann (Statistisches Amt Kanton Zürich, 2002).

Für die Bezirksgruppen zeigt sich das gleiche Bild wie für den gesamten Kanton Zürich (vgl. Tabellen zu Kap. 9 im Anhang). Die Mieter bilden über alle Bezirksgruppen hinweg die grösste Gruppe, die Fälle in Institutionen folgen mit weitem Abstand an zweiter Stelle. In den eher ländlichen Bezirken mit agrarisch-peripheren Gemeinden (Bezirke Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land) sind die Mieter untervertreten, Wohneigentümer und Fälle mit betreutem Wohnen deutlich übervertreten. Personen ohne feste Unterkunft sind dort nicht vorhanden. Fast 60% der Personen ohne feste Unterkunft finden sich in der Stadt Zürich, aber auch die Bezirksgruppe Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon hat mehr als die anderen Regionen mit diesen Fällen zu tun, vor allen dann, wenn man auch diejenigen in der Kategorie «anderes» mit berücksichtigt. In der Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster gibt es tendenziell mehr Untermieter, in den reichen Bezirken Horgen und Meilen ist das betreute Wohnen etwas verbreiteter als im Gesamtdurchschnitt des Kantons.

Fälle und Personen nach Wohnstatus (G.9.4)

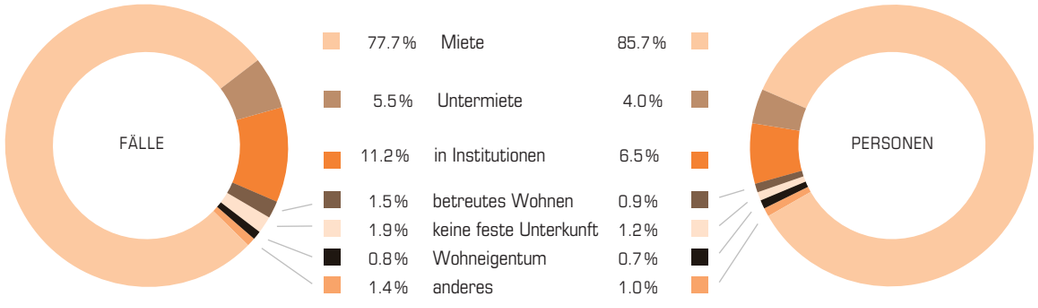

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 19 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Familien mit Kindern

Da fast 60% aller Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, in einem Haushalt mit Kindern[1] leben, lohnt es sich, die Familien mit Kindern näher zu betrachten. Wie bereits beschrieben, handelt es sich dabei um allein Erziehende und Ehepaare mit Kindern. Aus den gesamtschweizerischen Armutsstudien weiss man, dass mehr als die Hälfte der gesamten Armut auf Haushalte mit Kindern entfällt. Auch wenn generell das Armutsrisiko für allein Erziehende weitaus höher ist, bilden doch die Ehepaare mit Kindern die grösste Armutsgruppe. Das Risiko für Ehepaare, in finanzielle Notlagen zu kommen und von der Sozialhilfe abhängig zu werden, ist zwar insgesamt weit unterdurchschnittlich, steigt aber mit wachsender Kinderzahl an. Obwohl viele dieser Familien über ein Vollzeit-Erwerbseinkommen verfügen (Salzgeber/Suter 1997), erreichen sie das Existenzminimum ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt nicht. Die wirtschaftlichen Probleme bei allein Erziehenden liegen – im Gegensatz zu den Ehepaaren – vor allem in der Scheidung und in der reduzierten Erwerbstätigkeit bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit begründet. In einer Armutsstudie des Statistischen Amts des Kantons Zürich (Rey/Dupuis 2002) bestätigt sich der relativ kleine Anteil der Working Poor mit Vollzeitjobs unter den von Armut betroffenen allein Erziehenden. Der Anteil unter den Paarhaushalten mit Kindern ist dagegen sehr gross.

Allein Erziehende und Ehepaare mit Kindern

Im Kanton Zürich handelt es sich bei 61.5% der Sozialhilfefälle mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr um allein Erziehende, bei 38.5% um Ehepaare. Bei den Antrag stellenden Personen mit Schweizer Nationalität sind die allein Erziehenden mit einem Anteil von 77.8% klar überrepräsentiert. Haben die Antrag Stellenden einen ausländischen Pass, leben sie mehrheitlich in Ehepaarhaushalten.

Im Durchschnitt haben die Ehepaare mehr Kinder im Alter unter 19 Jahren als die allein Erziehenden. Dabei zeigt sich, dass sich in der Gruppe der allein Erziehenden kaum Unterschiede in der Kinderzahl zwischen schweizerischen und ausländischen Sozialhilfefällen ergeben. Dies ändert sich auch nicht, wenn man nur die Kinder unter 10 Jahren in die Betrachtung einbezieht: Rund 70% der allein Erziehenden haben mindestens ein Kind im Alter unter 10 Jahren (vgl. Tabellen zu Kap. 9 im Anhang). Bei den Ehepaaren mit Kindern sieht das Bild anders aus: Die durchschnittliche Kinderzahl ist bei den Sozialhilfeabhängigen ausländischer Nationalität deutlich höher. Dies ist natürlich nicht zuletzt auf die generell höhere Kinderzahl der ausländischen gegenüber der Schweizer Wohnbevölkerung zurückzuführen. Gleichzeitig haben 43% der verheirateten

1 Berücksichtigt sind Kinder bis zum 18. Lebensjahr

Sozialhilfefälle mit Kindern nach Fallstruktur und Nationalität (G.9.5)

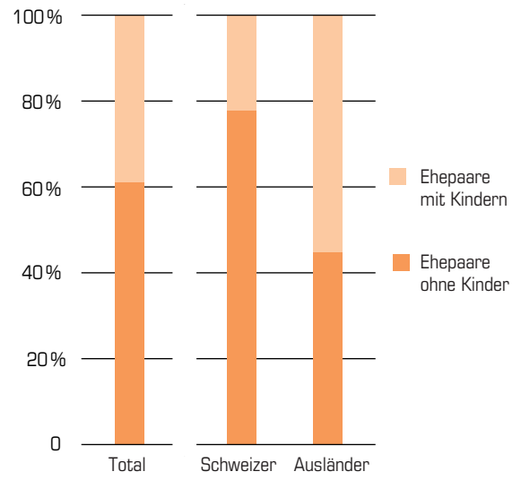

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 5 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Fallstruktur nach Anzahl Kinder und Nationalität (G.9.6)

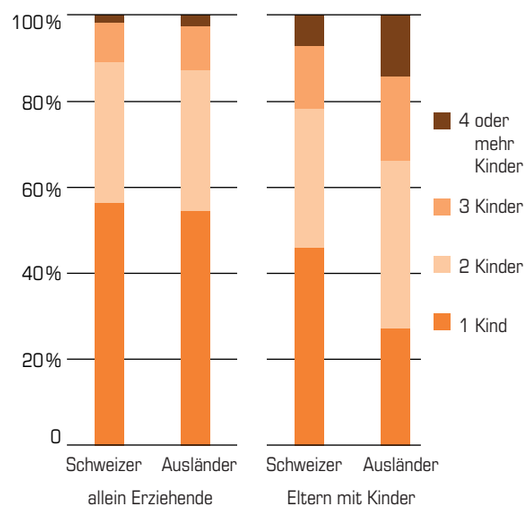

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 5 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Antragsteller/-innen mit ausländischem Pass mindestens zwei Kinder unter 10 Jahren, gegenüber 30% bei den Schweizerinnen und Schweizern.

Wie ist die Verteilung der allein Erziehenden und Ehepaare mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr im Kanton und in den Bezirksgruppen? 55.8% der allein Erziehenden im Kanton Zürich haben nur ein Kind (vgl. Tabellen zu Kap. 9 im Anhang). Nur in der Stadt Zürich ist dieser Anteil mit 58.8% spürbar höher. Deutlich mehr Kinder haben sozialhilfeabhängige allein Erziehende in der eher ländlichen Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land: 55.9% von ihnen betreuen mehr als ein Kind. Bei der Analyse der Fallstruktur wurde bereits festgestellt, dass diese Bezirksgruppe auch den höchsten Anteil an allein Erziehenden aufweist. Die regionale Betrachtung der Ehepaare mit Kindern zeigt eine ähnliche Tendenz. In der Bezirksgruppe, in der ihr Anteil am höchsten ist, ist auch die durchschnittliche Kinderzahl am höchsten: 72.6% der Ehepaare mit Sozialhilfe in den Bezirken Bülach, Dietikon und Uster haben mehr als ein Kind. Die Ehepaare in der Stadt Winterthur haben im Unterschied zur Stadt Zürich und zu den tendenziell reicheren Bezirken Horgen und Meilen eine deutlich höhere Zahl an Kindern.

Ausbildung und Erwerbsstatus

Ein Blick auf den Bildungsstand aller Antragsteller/-innen zeigt mit 47% einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Personen, die ihre Ausbildung mit der obligatorischen Schule abgeschlossen und keinen Beruf erlernt haben (Gesamtbevölkerung: rund 20%). Dieses Ergebnis überrascht nicht, da die Ausbildung einen wesentlichen Einfluss auf Stellung und Einkommen auf dem Arbeitsmarkt ausübt. Mit steigender Bildung nimmt die Armutsquote ab, und die individuelle Position in der gesamten Einkommensverteilung verbessert sich. Das Ausbildungsniveau entscheidet also mit über die Teilhabe an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen. Bei den sozialhilfeabhängigen Haushalten mit Kindern spielen natürlich nicht nur die Bildung, sondern auch die spezifischen Familiensituationen eine Rolle. Im Folgenden werden die allein Erziehenden und Ehepaare mit Kindern nach Nationalität und Ausbildung näher untersucht. Dabei werden drei Ausbildungskategorien unterschieden: ohne Berufsabschluss, Berufslehre (inkl. Vollzeit-Berufsschule) und höherer Ausbildungsabschluss (Berufsmaturität, höhere Fach- und Berufsausbildung, Universität).

Das Ausbildungsniveau ist bei den Ehepaaren mit Kindern leicht niedriger als bei den allein Erziehenden: 54.2% sind ohne nachobligatorische Ausbildung, während der Wert für die allein Erziehenden bei nur 47.1% liegt (vgl. Tabellen zu Kap. 9 im Anhang). Berücksichtigt man jedoch die Nationalität der Antrag Stellenden, ändert sich das Bild. Augenfällig ist das generell niedrigere Ausbildungsniveau bei allen ausländischen Sozialhilfefällen: 55.8% sind ohne eine nachobligatorische Ausbildung. Und dieser Anteil erhöht sich gerade bei den Haushalten mit Kindern noch weiter auf 62% bzw. 59.1%. Diese Tatsache bewirkt, dass sich bei der Ausbildung Unterschiede zwischen den beiden Familientypen ergeben. Innerhalb der Nationalitäten lassen sich nämlich zwischen allein Erziehenden und Ehepaaren mit Kindern keine nennenswerten Unterschiede erkennen. Da aber Ehepaare mit Kindern in ihrer grossen Mehrheit ausländischer Nationalität sind und Ausländer im Durchschnitt über ein geringeres Ausbildungsniveau verfügen, verringert sich in diesem Familientyp insgesamt das Ausbildungsniveau.

Ausbildung der Antragsteller/-innen (G.9.7)

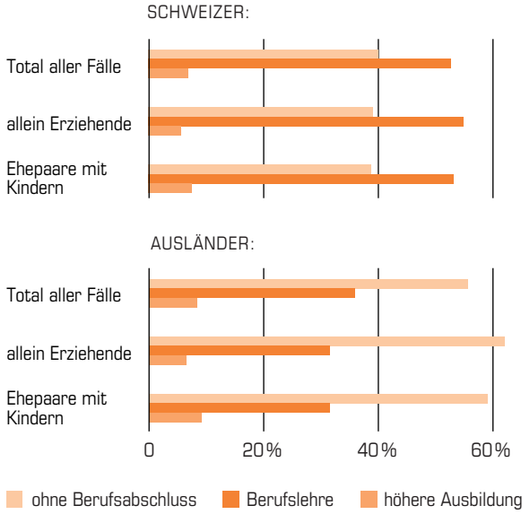

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 43% der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Erwerbsstatus der Familien mit Kindern

Wie sieht die Erwerbsbeteiligung der Familien mit Kindern aus? Aus Ergebnissen der Städteinitiative weiss man, dass Erwerbstätigkeit kein Garant für ein Existenz sicherndes Haushaltseinkommen ist. Trotz Erwerbsarbeit sind viele Familien auf Sozialhilfe angewiesen. Die Working Poor-Studien des BFS und des Statistischen Amts des Kantons Zürich haben darüber hinaus festgestellt, dass Armut nicht unbedingt die Folge von reduzierter oder Nicht-Erwerbstätigkeit sein muss, sondern auch eine Folge niedriger Erwerbseinkommen bei Vollzeittätigkeit sein kann.

Im Vergleich zu allen Sozialhilfefällen sind allein Erziehende mit 46.2% wie auch Ehepaare mit Kindern mit 45.9% weit häufiger erwerbstätig. Zudem sind die Ehepaare mit Kindern gegenüber den allein Erziehenden häufiger erwerbslos bzw. auf Arbeitssuche. allein Erziehende sind dafür eher nicht-erwerbstätig, d. h. 36.6% von ihnen stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Erwerbstätige allein Erziehende finden sich öfters als Ehepaare in so genannten prekären Arbeitsverhältnissen (zeitlich befristeter Vertrag, Arbeit auf Abruf, Gelegenheitsarbeit) wieder. Dies alles sind Hinweise darauf, dass allein Erziehende wegen der Kinderbetreuung nicht oder nur teilweise einer Arbeit nachgehen können, während das Problem für die Ehepaare eher darin liegt, trotz Bemühens keine Arbeit zu finden oder trotz geregelter Arbeit kein genügendes Haushaltseinkommen zu haben. An dieser Aussage ändert sich im Grossen und Ganzen auch nichts, wenn man zusätzlich die Nationalität berücksichtigt. Allerdings ist der Anteil der Erwerbstätigen bei allein Erziehenden mit Schweizer Staatsbürgerschaft mit 50.4% höher als bei denjenigen mit ausländischem Pass (39.0%). Hier spielt sicherlich die höhere Ausbildung der Schweizer Frauen eine wichtige Rolle. Bei den Ehepaaren mit Kind verhält es sich genau umgekehrt: Diejenigen mit ausländischer Nationalität gehen zu 48.8% einer Erwerbstätigkeit nach, bei den Schweizer Ehepaaren sind es 38.1%, nicht zuletzt deshalb, weil bei ihnen die Erwerbslosigkeit höher ist.

Einige dieser Befunde werden durch Ergebnisse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des BFS gestützt. Denn auch dort zeigt sich für die Gesamtbevölkerung, dass Schweizer und Schweizerinnen viel öfter Teilzeit arbeiten als Ausländer und Ausländerinnen. Die prekäre finanzielle Lage von ausländischen Sozialhilfebezüger/-innen ist zum Grossteil auf das niedrige Ausbildungsniveau zurückzuführen. Ausländer und Ausländerinnen arbeiten im Durchschnitt unter schlechteren Lohnbedingungen, so dass ihr Anteil unter den Working Poor relativ hoch ist.

Erwerbsstatus der Sozialhilfefälle (G.9.8)

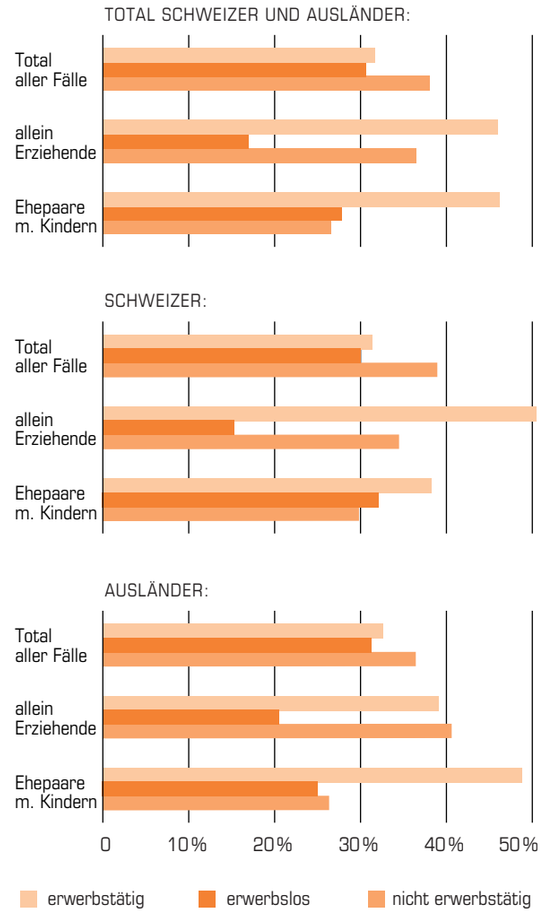

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 28% der relevanten Dossiers fehlt diese Information.

10

FINANZIELLE SITUATION

Fallstruktur und finanzielle Unterstützung

Die Vergleichbarkeit der finanziellen Unterstützung in der Sozialhilfe zwischen Gemeinden und Kantonen ist durch unterschiedliche Anwendung des Rechnungswesens und der Abgeltungsmodalitäten – mit und ohne Rückerstattungen, Subjekt- und/oder Objekthilfe – erschwert (siehe dazu auch Kennzahlenvergleich, Berichtsjahr 2001). In der vorliegenden Sozialhilfestatistik wird für jeden Einzelfall die Berechnung des Bruttobedarfs der Unterstützungseinheit gemäss SKOS sowie die tatsächlich zugesprochene Leistung bzw. der Nettobedarf in diesem Monat erhoben. Als Kennzahl für die finanzielle Unterstützung kann somit die Deckungsquote ausgewiesen werden. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1 und gibt das Verhältnis des an den Einzelfall ausgezahlten Betrags zu seinem theoretisch berechneten Bedarf (Bruttobedarf) an: Je höher die Quote, desto höher der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls und umso grösser die Abhängigkeit der Unterstützungseinheit von der Sozialhilfe. Die Deckungsquote ist neben dem Falltyp und der Dauer des Sozialhilfebezugs ein weiterer Indikator für die Tatsache, dass Gemeinden oder Kantone trotz Anwendung gleicher Bemessungsrichtlinien unterschiedliche Sozialhilfeausgaben pro Fall aufweisen können.

Es sind in erster Linie die Ein-Personen-Fälle, die eine Deckungsquote von 1 aufweisen und somit ihren finanziellen Bedarf voll und ganz von der Sozialhilfe bestreiten. Im Vergleich zu den anderen Familientypen ist ihre Sozialhilfeabhängigkeit am grössten: Nur 44% unter ihnen können neben der Sozialhilfe auf weitere Einkommensquellen zurückgreifen. Dagegen haben Ehepaare mit Kindern verschiedene Einkommensarten, die den Anteil der Sozialhilfe am Gesamteinkommen reduzieren: Bei 74% setzt sich das Haushaltseinkommen auch noch aus Leistungen der Sozialversicherungen, Einkommen aus Erwerbsarbeit oder anderen bedarfsabhängigen Leistungen zusammen. Je grösser die Unterstützungseinheit, desto heterogener die Zusammensetzung des Einkommens und desto geringer der Sozialhilfeanteil. 16.2% der Ehepaare mit Kindern und 13.8% der allein Erziehenden beziehen weniger als ein Viertel ihres Haushaltseinkommens aus der Sozialhilfe.

Wie hoch ist der an den Sozialhilfefall ausbezahlte Unterstützungsbetrag im Monat der Leistungsberechnung? Als Kennzahl wird nicht der Mittelwert, sondern der Median herangezogen, der generell für die Beschreibung von Einkommensverteilungen besser geeignet ist. Für die Ein-Personen-Fälle liegt der Betrag bei 1878 Franken. Da es sich um den Median handelt, heisst das, dass 50% der Ein-Personen-Fälle vom Sozialamt mehr ausbezahlt wurde und der anderen Hälfte weniger. Mit einem Betrag von 2468 Franken befinden sich die Ehepaare mit Kindern deutlich über dem Total aller Sozialhilfefälle (1960 Franken). Mit durchschnittlich 4.2 Personen stellen sie aber auch die grössten Unterstützungseinheiten.

Vergleicht man den ausbezahlten Unterstützungsbetrag (Median) der einzelnen Bezirksgruppen, so zeigt sich ein uneinheitliches Bild. Die Stadt Zürich und die ländliche Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land liegen mit 2025 bzw. 2100 Franken knapp über dem Kantonsniveau von 1960 Franken. Die reichere Region Horgen, Meilen sowie die Bezirke mit vielen mittelgrossen Zuzugsgemeinden – Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon – liegen deutlich darunter. Mit dem Hinweis auf die durchschnittliche Grösse der Unterstützungseinheit kann man die Unterschiede nicht erklären, da gerade die beiden Regionen mit den höchsten Frankenbeträgen eher kleinere Fallgrössen aufweisen. Gleichzeitig hat die Bezirksgruppe Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon im Durchschnitt 1.9 Personen pro Fall, die Regionen um Bülach, Dietikon, Uster sogar zwei Personen pro Fall, und das bei geringeren Unterstützungsbeträgen im Monat der Leistungsberechnung. Der Grund für die regional verschiedenen Frankenbeträge liegt in der Fallstruktur und damit in der Zusammensetzung des gesamten Haushaltseinkommens der Sozialhilfefälle. Die Unterstützungseinheiten in den Bezirksgruppen mit den niedrigsten Auszahlungsbeträgen erhalten neben der Sozialhilfe weit überdurchschnittlich häufig Sozialversicherungsleistungen sowie andere bedarfsabhängige Sozialleistungen. Auch der Anteil der Antrag Stellenden, die erwerbstätig sind und ein Erwerbseinkommen erzielen, ist in diesen Regionen höher als zum Beispiel in der Stadt Zürich (vgl. dazu Kapitel 8). Wie schon weiter oben dargelegt, gilt auch hier grundsätzlich: Je grösser die Unterstützungseinheit, desto grösser die Zahl weiterer Einkommensquellen. So hat die Stadt Zürich einen hohen Anteil an Ein-Personen-Fällen, während die Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster im Vergleich zu den anderen Regionen mehr sozialhilfeabhängige Ehepaare mit und ohne Kinder betreut.

Wie hoch die Frankenbeträge aus Sozialversicherungsleistungen, Erwerbseinkommen oder anderen bedarfsabhängigen Leistungen und ihre Anteile am gesamten Haushaltseinkommen der Sozialhilfefälle sind, kann hier auf Grund fehlender Angaben nicht beantwortet werden. In den von den Gemeinden des Kanton Zürich gelieferten Dossiers ist zwar ersichtlich, welche anderen Einkommensquellen neben der Sozialhilfe vorhanden sind (siehe Kapitel 7), in knapp 90% der Dossiers wurden aber keine Beträge vermerkt.

Deckungsquote im Berechnungsmonat nach Fallstruktur (G.10.1)

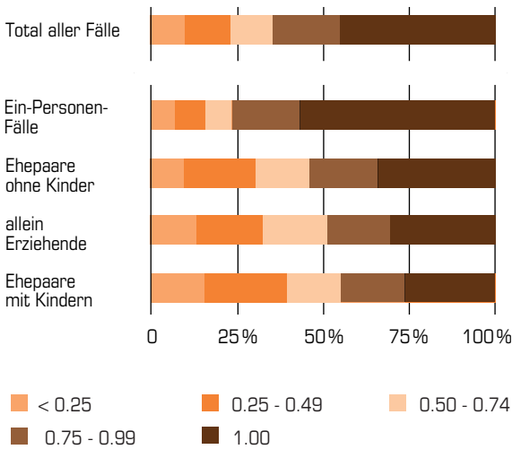

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 50 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Unterstützungsbetrag im Berechnungsmonat nach Fallstruktur (G.10.2)

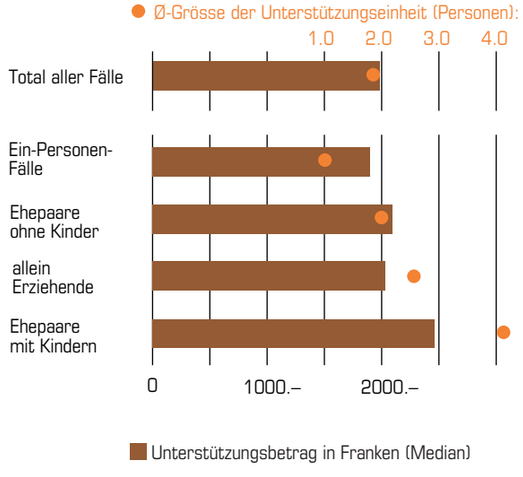

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 9 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Unterstützungsbetrag im Berechnungsmonat nach Bezirksgruppen (G.10.3)

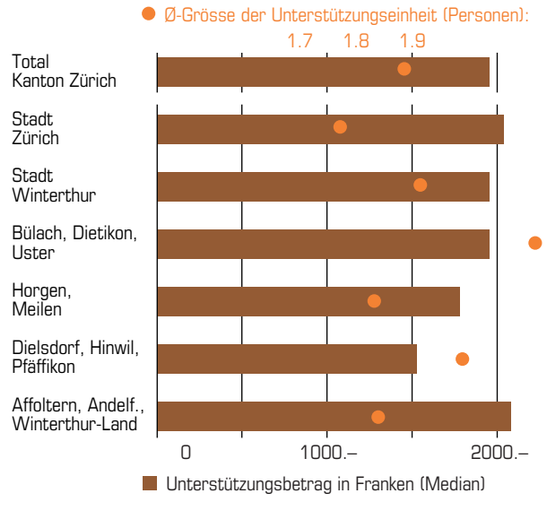

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 9 % der relevanten Dossiers fehlen diese Informationen.

Wohnkosten und Wohnungsgrösse nach Fallstruktur

Ein nicht unerheblicher Teil des Unterstützungsbetrags muss für Wohnkosten aufgewendet werden. Selbst wenn sich Sozialhilfebezüger/-innen auf kleinere Wohnungen beschränken, können sie die Wohnkosten nicht beliebig reduzieren. Hier kann der gemeinnützige subventionierte Wohnungsbau im Kanton Zürich eine wichtige Funktion erfüllen und Haushalte finanziell entlasten sowie den Aufwand bei den Sozialleistungen vermindern (Statistisches Amt Kanton Zürich, 2002).

Auf welche Beträge belaufen sich die monatlichen Wohnkosten bei den verschiedenen Familientypen? Obwohl in den Sozialdiensten der tatsächliche Mietbetrag der jeweiligen Unterstützungseinheit an der Gesamtmiete des Haushalts zur Berechnung des Unterstützungsbetrags herangezogen wird, konnte er auf Grund der mangelnden Datenqualität nicht ausgewertet werden. Die im Folgenden präsentierten Beträge beruhen daher ausschliesslich auf den Angaben zu den monatlichen Wohnkosten bzw. Hypothekarzinsen (plus Nebenkosten) des gesamten Haushalts. Berücksichtigt sind diejenigen Sozialhilfefälle, die den Wohnstatus Mieter, Untermieter oder Eigentümer aufweisen (siehe auch Kapitel 9).

Die Wohnkosten steigen erwartungsgemäss mit der Familiengrösse an, da auch die Wohnungsgrösse – gemessen an der Anzahl Zimmer – entsprechend der Familiengrösse zunimmt. Die Verteilung der Wohnkosten nach Fallstruktur weist daher keine Besonderheiten auf. Interessantere Ergebnisse erhält man, wenn man das Verhältnis von Wohnkosten und Anzahl Zimmer näher betrachtet, d. h. die Wohnkosten pro Zimmer. Der Median für die Sozialhilfefälle des Kanton Zürich liegt bei 363 Franken pro Zimmer, d. h. 50 % der Unterstützungseinheiten zahlen pro Zimmer eine höhere, 50 % eine geringere Miete. Mit einem Betrag von 354 Franken pro Zimmer verfügen die allein Erziehenden im Vergleich zu den anderen Falltypen über den günstigsten Wohnraum. Allerdings umfasst ihre Wohnung im Durchschnitt 3.4 Zimmer und erreicht damit fast das Niveau der Ehepaare mit Kindern (3.6). Diese Ergebnisse unterstützen die These, dass bei Trennungen bzw. Scheidungen der (Ehe-)Mann aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, während die (Ehe-)Frau mit ihren Kindern zumindest vorerst die Wohnung weiter benutzt. Für die sozialhilfeabhängigen Ehepaare mit Kindern liegen die Kosten pro Zimmer höher, und gleichzeitig haben sie als einziger Familientyp im Durchschnitt mehr Familienmitglieder als Zimmer. Diese Ergebnisse sind kohärent mit den Armutsstudien, die für Ehepaare mit Kindern eine tendenzielle Unterversorgung im Bereich Wohnen festgestellt haben.

Der Vergleich der Bezirksgruppen belegt die deutlich höheren Wohnkosten pro Zimmer in der Stadt Zürich (411 Franken) und in der Bezirksgruppe mit den reicheren Gemeinden Meilen und Horgen (419 Franken). Die Sozialhilfeabhängigen sind dort mit höheren Wohnkosten konfrontiert und wohnen im Durchschnitt in eher kleineren Wohnungen. In den peripheren und periurbanen Bezirken (Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sowie Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon) sind die Wohnkosten pro Zimmer für die Unterstützungseinheiten dagegen geringer und die Wohnungen mit 3.1 und 3.2 Zimmern grösser. Die in der Grafik ausgewiesenen durchschnittlichen Wohnungsgrössen sind nicht zuletzt auf die unterschiedliche Fallstruktur in den Bezirksgruppen zurückzuführen. Die Ein-Personen-Fälle sind in der Stadt Zürich anteilsmässig am stärksten vertreten.

Wohnkostenanteile

Neben den reinen Frankenbeträgen für die Wohnkosten ist es vor allem interessant zu wissen, wie gross ihr Anteil am berechneten Bruttobedarf der Unterstützungseinheiten und damit am verfügbaren Haushaltseinkommen ist. In der Fachliteratur spricht man in diesem Zusammenhang vom Wohnkostenanteil. Aus der Statistik weiss man, dass der Wohnkostenanteil der Haushalte mit steigendem Einkommen sinkt. Bei Haushalten mit tieferem Einkommen steigt dagegen der Anteil der Wohnkosten. Für die Sozialhilfefälle des Kantons Zürich liegt der Wohnkostenanteil im Durchschnitt bei 36.6 %, d. h. mehr als ein Drittel ihres Bruttobedarfs muss für Miet- und Mietnebenkosten aufgewendet werden. Ein-Personen-Fälle und allein Erziehende haben höhere Anteile als Ehepaare mit und ohne Kinder. Auch in der Gesamtbevölkerung (Leu et al. 1997) gehören die allein Lebenden und allein Erziehenden zu den Bevölkerungsgruppen mit weit überdurchschnittlichen Wohnkostenanteilen von mehr als 30 %. Dies nicht zuletzt deshalb, weil gerade diese Gruppen unter den Familientypen die höchsten Anteile mit tiefem Einkommen aufweisen.

Wohnkosten und Anzahl Zimmer nach Fallstruktur (G.10.4)

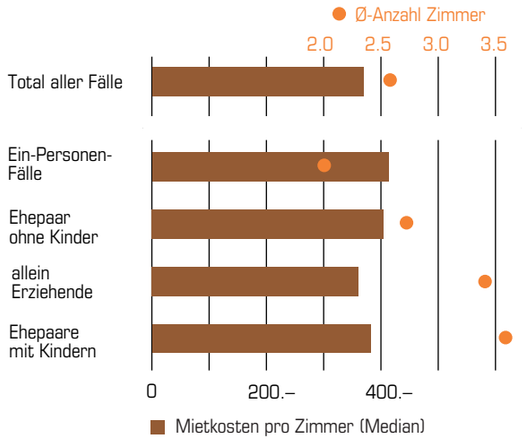

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Wohnkosten und Anzahl Zimmer (G.10.5)

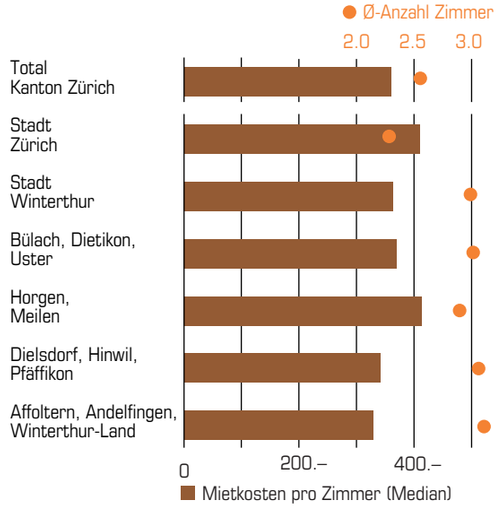

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Anteil der Wohnkosten am Bruttobedarf (G.10.6)

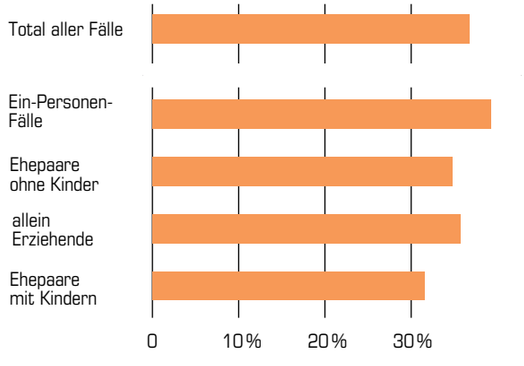

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

11

PROBLEMSITUATION DER SOZIALHILFE-BEZÜGER/-INNEN

Problemmerkmale im Kanton und in den Bezirksgruppen

Die Probleme und spezifischen Situationen, mit denen sich die Sozialhilfebezüger/-innen konfrontiert sehen, werden im Rahmen der gesamtschweizerischen Sozialhilfestatistik nur für den Kanton Zürich mit Hilfe einer Merkmalsliste (siehe Tabellen zu Kapitel 11 im Anhang) erhoben. Die Kontinuität mit den früheren Sozialberichten ist damit zwar gewährleistet, aber ein Vergleich zwischen den Kantonen ist nicht möglich.

Im Gegensatz zu den anderen Themenbereichen der Sozialhilfestatistik handelt es sich bei der Beurteilung eines Falles anhand dieser Merkmale immer um Einschätzungen der Sozialarbeitenden. Die folgenden Auswertungen basieren also nicht auf Analysen des Bundesamtes für Statistik auf der Grundlage möglichst objektiv erhobener Daten. Es sind die Sozialarbeitenden, die entscheiden, welche Probleme bei einem Klienten oder der gesamten Unterstützungseinheit vorliegen und welche Bedeutung bzw. Wichtigkeit diesen zukommt. Da bei den Sozialhilfefällen verschiedenste Probleme bzw. Problemkonstellationen auftreten können, besteht die Möglichkeit, mehrere Antworten aus dieser Merkmalsliste auszuwählen. Die präsentierten Prozentzahlen addieren sich aus diesem Grund auf über 100%. Im Folgenden werden zunächst die Häufigkeiten der einzelnen Problemmerkmale nach Nationalität und Falltyp dargestellt, im Anschluss daran werden Kombinationen von Problemen, so genannte Problemlagen, näher untersucht.

Am häufigsten sind die beiden Problemmerkmale «vollständig oder teilweise erwerbsunfähig» mit 63.7% und «Erwerbslosigkeit» mit 61.1%. Erst dann folgt «Behinderung und Krankheit». Aber auch das zu geringe Erwerbseinkommen wird immerhin bei 38% aller Sozialhilfefälle als ein Problem angegeben. Zwischen schweizerischen und ausländischen Sozialhilfe Beziehenden gibt es bemerkenswerterweise nur bei einem Merkmal einen deutlichen Unterschied: bei der beruflichen und sprachlichen Qualifikation (siehe Tabellen zu Kap. 11 im Anhang). Dieses Problem weisen die Sozialarbeitenden erwartungsgemäss den Nicht-Schweizern (37.6%) weitaus häufiger zu als den Schweizer Klienten (24%). Eine Suchtgefährdung scheint dagegen bei den Sozialhilfebezügern und -bezügerinnen ausländischer Nationalität mit 14.3% weniger häufig vorzuliegen, da bezogen auf alle Sozialhilfefälle der Prozentwert mit 18% höher liegt. In 13% der Fälle ist Überschuldung als Problem vermerkt.

Deutlichere und plausible Unterschiede ergeben sich, wenn man bei den Problemmerkmalen den Fall- bzw. Familientyp berücksichtigt. Es zeigt sich, dass für die allein Erziehenden nicht die Erwerbslosigkeit, sondern die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit aus Gründen der häuslichen Bindung (siehe Tabellen zu Kap. 11 im Anhang) – sprich Kinderbetreuung – das wichtigste Problem darstellt, nämlich für 69.1% all dieser Fälle. Dies wird auch durch den weit überdurchschnittlich hohen Wert von 56.3% beim

Problemmerkmale nach Fallstruktur (G.11.1)

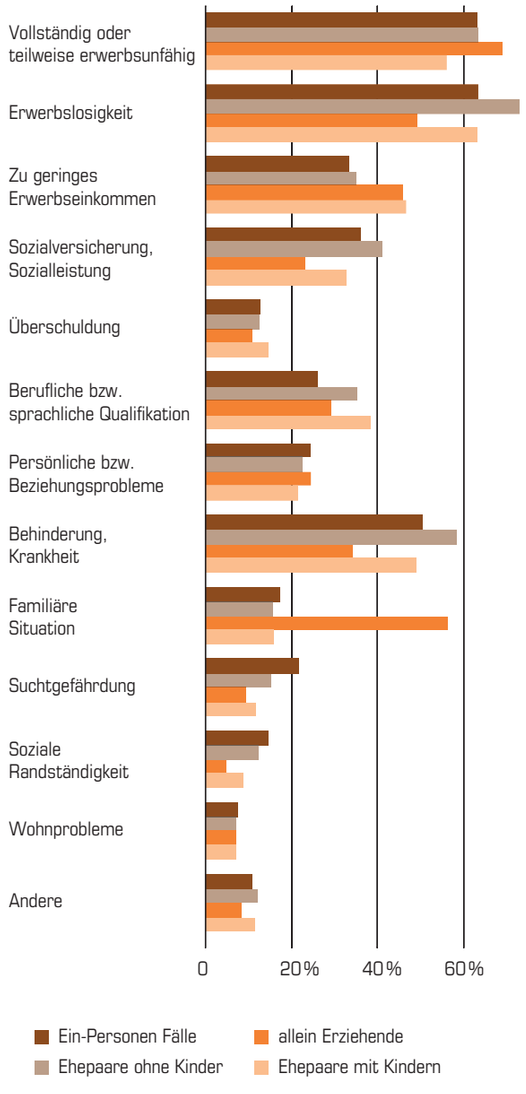

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 49.4 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Merkmal «familiäre Situation» eindrücklich bestätigt. Ehepaare mit Kindern scheinen dagegen vor allem mit den Problemen des zu geringen Erwerbseinkommens und der beruflichen und sprachlichen Qualifikation konfrontiert zu sein. Diese beiden Merkmale werden bei ihnen mit 46.8% bzw. 38.7% überdurchschnittlich oft angegeben und resultieren letztlich aus dem hohen Ausländeranteil bei den Ehepaaren mit Kindern. Das zu geringe Erwerbseinkommen ist bei den allein Erziehenden die Folge der Teilzeitarbeit aus Gründen der Kinderbetreuung, bei den Ehepaaren mit Kindern sind die Ursachen die Familiengrösse (höhere Kinderzahl) sowie der tiefere Stundenlohn, zum Teil auf Grund der geringen Ausbildung. Diese Ergebnisse stehen auch im Einklang mit den Auswertungen zum Erwerbsstatus der Familien mit Kindern in Kapitel 9. Gemäss den Sozialarbeitenden ist für 73.2% der Ehepaare ohne Kind die Erwerbslosigkeit ein Problem. Die meisten werden als ausgesteuert (Anspruch ausgeschöpft) oder als nicht bezugsberechtigt vermerkt.

Die gesamtschweizerische Armutsstudie (Leu et al. 1997) hat die mit abnehmenden finanziellen Ressourcen einhergehende Zunahme von Problemen wie Arbeitslosigkeit, hohe Wohnungskosten und gesundheitliche Schwierigkeiten umfassend beschrieben. Besonders mit Mehrfachproblemen konfrontierte Subgruppen der Armutsbevölkerung sind die Ausländer/-innen, die allein Erziehenden und die allein lebenden Männer. Ausländische Haushalte sind häufiger von Wohnungsüberbelegung, Erwerbslosigkeit und sozialer Isolation betroffen. Auch gesundheitliche Probleme spielen bei ihnen eine wesentlich grössere Rolle als bei anderen finanziell schwachen Bevölkerungsgruppen. Unter den allein Erziehenden sind neben den Phasen von Erwerbslosigkeit vor allem subjektive Probleme wie Ängste und Sorgen sowie Gefühle des Unglücklichseins weit verbreitet. Die unter der Armutsgrenze und allein lebenden Männer sind zu 60% geschieden oder getrennt lebend und zeichnen sich hauptsächlich durch fehlende Sozialbeziehungen bzw. ein mangelhaftes soziales Netzwerk aus.

Problemmerkmale in den Bezirksgruppen

Was für Problemprofile ergeben sich bei den Bezirksgruppen? Auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass Probleme der Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit bei allen Bezirksgruppen im Vordergrund stehen. Die beiden Grossstädte Zürich und Winterthur heben sich hinsichtlich der Problemfelder «Sozialversicherung/Sozialleistung (ungenügend, ausstehender Entscheid)», «berufliche bzw. sprachliche Qualifikation» und «familiäre Situation» von den anderen Bezirksgruppen ab. In beiden Städten werden diese Probleme häufiger genannt. Bei den Wohnproblemen, d. h. Obdachlosigkeit und hoher Mietzins, liegt die Stadt Zürich mit 10.6% vor Winterthur, da dort nur bei 5.2% der Sozialhilfefälle ein solches

Problemmerkmale nach Bezirksgruppen (G.11.2)

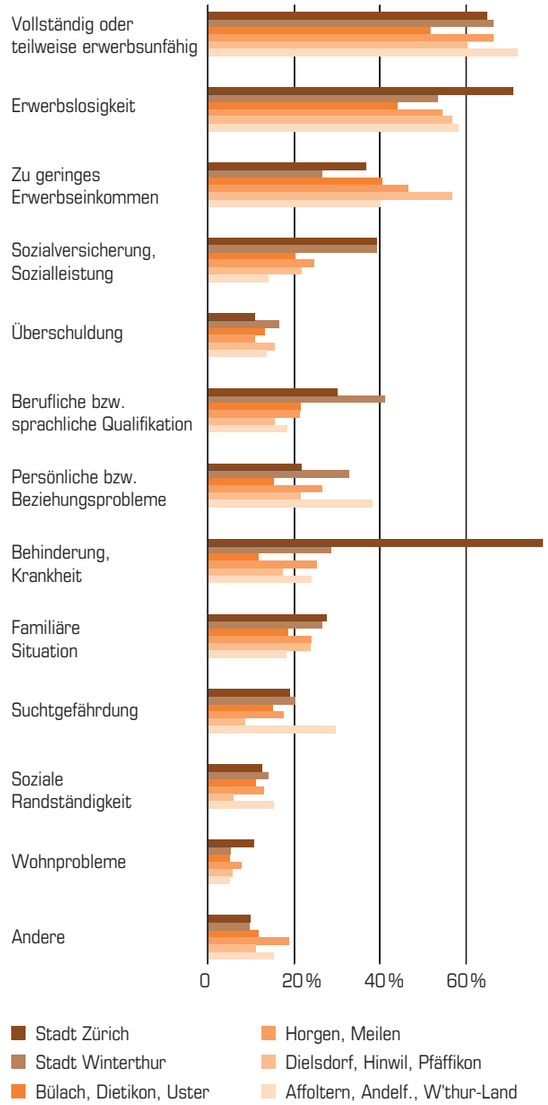

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 49.4 % der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Problem gesehen wird. Auch die Erwerbslosigkeit hat in der Stadt Zürich eine grössere Bedeutung als in allen anderen Regionen des Kantons. Erstaunlich ist die Verteilung der Prozentwerte in Bezug auf Behinderung und Krankheit: In 78% aller Sozialhilfefälle der Stadt Zürich spielt dieses Merkmal mit eine Rolle. Der hohe Wert ist aber fast ausschliesslich auf den sehr grossen Anteil an Arzt- und Zahnarztkosten zurückzuführen (siehe Tabellen zu Kap. 11 im Anhang). Bei der Interpretation der Daten muss an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass nur diejenigen aktuellen Probleme festgehalten werden, die von den Mitarbeitenden der Sozialdienste explizit als wesentlich eingeschätzt und aus der Merkmalsliste ausgewählt werden.

Gibt es bei den ländlichen, eher agrarisch-peripheren Bezirken ein spezielles Problemprofil? In der entsprechenden Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land wird die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit häufiger genannt als in allen anderen Bezirksgruppen. Das ist plausibel, da dort auch der Anteil der allein Erziehenden relativ hoch ist. Dieser Umstand schlägt sich anscheinend auch auf den hohen Wert von 38.3% bei den Beziehungsproblemen nieder. Auch Suchtgefährdung und soziale Randständigkeit werden in dieser Bezirksgruppe überdurchschnittlich oft angeführt. Für die mittelgrossen Zuzugsgemeinden in den Bezirken Dielsdorf, Hinwil und Pfäffikon haben 56.9% der Sozialhilfefälle ein Problem mit den zu geringen Erwerbseinkommen, teilweise trotz voller Erwerbstätigkeit. Auch hier scheint ein Zusammenhang mit dem relativ hohen Anteil an Familien mit Kindern vorzuliegen. Das Problem der beruflichen und sprachlichen Qualifikation ist dagegen marginal. Die Bezirksgruppen Bülach, Dietikon, Uster sowie Horgen, Meilen zeichnen sich im Grossen und Ganzen durch niedrigere Prozentwerte aus, d. h. die aufgelisteten Probleme spielen insgesamt eine geringere Rolle als im kantonalen Durchschnitt.

Problemkombinationen

Vor allem im Zusammenhang mit Armut und Erwerbslosigkeit sind so genannte kumulierte Problemlagen in mehreren Studien näher untersucht worden. Dabei wird der Frage nachgegangen, inwiefern bestimmte Bevölkerungsgruppen wie z. B. wirtschaftlich Schwache oder Erwerbslose unter Problemkombinationen leiden und damit als Problemgruppe zu bezeichnen sind. Es hat sich in diesem Zusammenhang gezeigt, dass Sozialhilfebezüger/-innen durch eine hohe Problembetroffenheit gekennzeichnet sind, d. h. durch das Vorhandensein überdurchschnittlich vieler Probleme. Sie sind häufig erwerbslos, ihr Gesundheitszustand ist oft sehr mangelhaft, und ihre subjektive Befindlichkeit ist sogar die schlechteste aller betrachteten Problemgruppen (Leu et al. 1997).

Welche Problemkombinationen ergeben sich bei den Sozialhilfefällen im Kanton Zürich? Mit Hilfe der Merkmalsliste, die die Mehrfachantworten der Sozialarbeitenden enthält, werden im Folgenden die Häufigkeiten von bestimmten Problemkombinationen dargestellt. Die mit 35.1% am häufigsten festgestellte Problemkombination umfasst mindestens die beiden Merkmale «vollständig oder teilweise erwerbsunfähig» und «Behinderung, Krankheit». 30.6% aller Sozialhilfefälle beinhalten «Erwerbslosigkeit» und «Behinderung, Krankheit» als Kombination. Erwerbslosigkeit tritt aber auch in 24.6% der Fälle in Verbindung mit zu geringem Erwerbseinkommen und in 21.4% der Fälle im Zusammenhang mit beruflicher/sprachlicher Qualifikation auf.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich, wenn man die Kombinationen der 13 Merkmalsgruppen in einer Matrix festhält (siehe Tabellen zu Kap. 11 im Anhang). Dann bestätigt sich deutlich, dass die beiden Merkmale «vollständig oder teilweise erwerbsunfähig» und «Erwerbslosigkeit» bei allen Kombinationen dominieren und den weitaus höchsten Anteil stellen. Von allen Problemmerkmalen beeinflussen sie die Problemsituation am stärksten. Wird von den Mitarbeitenden der Sozialdienste die ungenügende Leistung der Sozialversicherung/Sozialleistung als Problem angegeben, so erwähnen sie in 76.9% dieser Fälle gleichzeitig auch die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Nur das Problem der Behinderung und Krankheit kann noch einen nennenswerten Beitrag zu den möglichen Kombinationen leisten: Ist die Erwerbslosigkeit als Problem einmal bestimmt, so tritt sie in 55.1% dieser Fälle in Verbindung mit Behinderung/Krankheit auf.

Häufigkeit von Problemkombinationen (G.11.3)

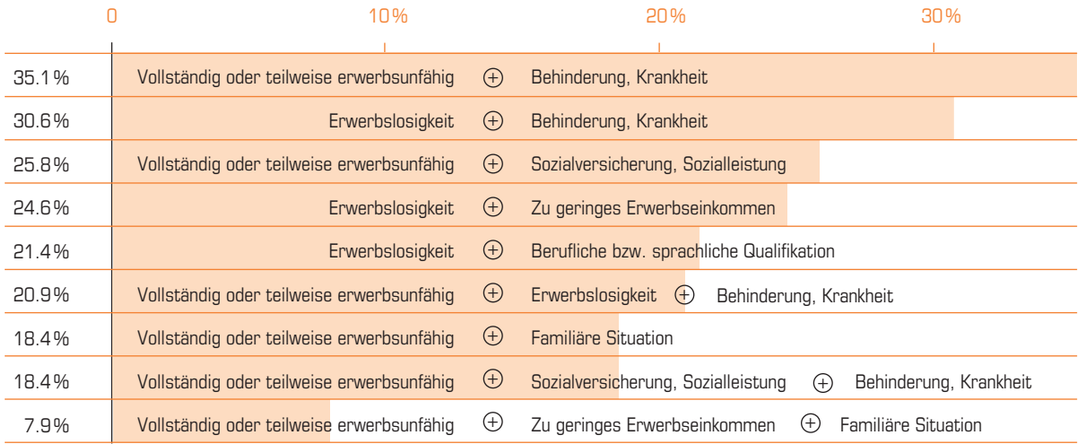

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 49.4% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

ANHANG

TABELLEN/
GLOSSAR/
LITERATUR

Tabellen zu Kapitel 4: Fallzahlen und Nettoleistungen

	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV		Kantonale Beihilfen zur AHV/IV		Sozialhilfe[1]		Arbeitslosenhilfe[2]		Alimentenbevorschussung[3]		Kleinkinder-Betreuungsbeiträge[4]		Total[5]
	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Total Kanton Zürich													
1990	22'543	188.3	16'840	31.0	14'888	37.9	239	0.9	5349	10.1	–	–	268.1
1991	25'783	230.0	20'131	34.8	17'724	61.7	434	2.0	5463	12.4	–	–	340.8
1992	27'195	261.0	21'002	39.5	18'216	78.8	1411	8.8	5288	14.2	758	6.4	408.7
1993	27'870	293.3	21'959	41.2	18'726	106.1	3562	27.2	5711	15.9	1061	10.5	494.3
1994	27'804	311.9	22'268	42.9	19'526	130.6	5934	46.8	5857	17.3	1136	10.5	560
1995	28'551	337.9	22'998	45.0	20'207	140.3	5347	47.8	6299	18.6	1023	10.3	599.9
1996	28'689	336.9	22'733	41.7	22'073	152.5	5348	45.0	6796	19.5	1131	11.0	606.6
1997	29'253	349.4	22'521	42.7	24'072	156.0	3083	21.7	7150	21.8	1351	12.5	604.1
1998	30'121	346.4	23'036	42.7	23'960	184.0	5973	57.7	7225	22.4	1345	12.6	665.8
1999	31'011	365.5	22'729	42.7	25'987	205.9	6266	55.0	7273	22.1	1340	12.3	703.5
2000	32'796	428.7	24'287	46.6	25'425	191.4	–	–	7358	20.5	1391	11.7	698.8
2001	33'187	356.1	24'582	43.9	24'904	193.2	–	–	7356	19.8	1200	11.3	624.3
Stadt Zürich													
1990	11'293	98.3	9436	19.1	7036	19.6	158	0.6	1933	4.3	–	–	141.9
1991	14'415	123.5	12'356	21.2	8727	34.5	319	1.4	1959	5.5	–	–	186.2
1992	14'815	136.0	12'561	23.1	9367	39.9	841	5.5	1595	6.0	396	3.3	213.8
1993	14'621	147.6	12'490	23.8	8983	52.7	1997	16.5	1912	6.5	531	5.4	252.6
1994	15'005	158.1	12'960	24.6	9319	63.9	3164	27.3	1855	7.2	566	5.5	286.6
1995	15'287	171.4	13'044	25.6	9492	65.6	2897	27.5	1988	7.3	513	5.2	302.6
1996	15'381	173.3	12'959	23.9	10'194	79.7	2842	25.9	1937	7.3	477	5.1	315.2
1997	15'430	176.3	12'631	23.7	10'898	77.2	1663	12.1	2092	7.8	553	5.4	302.5
1998	15'709	172.9	12'766	22.8	10'210	96.9	2982	30.1	1992	8.0	534	5.3	336
1999	15'856	181.7	12'276	22.8	11'278	111.9	2984	26.7	1930	7.4	527	5.2	355.7
2000	16'801	211.1	13'094	24.9	10'333	93.9	–	–	1880	6.6	493	4.8	341.2
2001	16'601	169.2	12'868	22.6	9761	96.6	–	–	1792	6.4	439	4.6	299.4
Stadt Winterthur													
1990	2363	16.4	1707	2.6	822	2.3	12	0.0	477	0.8	–	–	22.2
1991	1941	19.0	1452	2.8	1073	4.9	20	0.1	485	0.9	–	–	27.6
1992	2256	21.2	1688	3.2	1426	6.8	57	0.3	460	1.2	47	0.4	33.1
1993	2275	25.4	1747	3.2	1563	8.4	187	1.5	471	1.2	84	0.9	40.7
1994	2347	26.5	1818	3.5	1770	10.6	341	2.3	539	1.5	108	1.0	45.4
1995	2371	28.4	1918	3.6	2025	11.4	365	2.8	548	1.6	118	1.1	48.9
1996	2295	27.3	1815	3.5	2266	11.6	429	3.3	632	1.8	131	1.1	48.6
1997	2340	28.2	1807	3.4	2581	12.6	248	1.4	665	2.0	165	1.5	49.1
1998	2351	28.5	1792	3.6	2613	14.1	461	3.8	707	2.2	165	1.4	53.7
1999	2501	30.8	1813	3.6	2808	16.1	639	5.2	735	2.3	158	1.4	59.5
2000	2747	35.3	1998	4.0	3131	19.4	–	–	752	2.1	263	1.3	62.1
2001	2834	30.8	2083	3.7	3284	20.8	–	–	768	2.3	166	1.5	59.1
Bülach, Dietikon, Uster													
1990	3250	26.0	2289	3.9	3264	6.6	37	0.1	1163	2.1	–	–	38.7
1991	3458	30.9	2530	4.5	3767	9.1	48	0.2	1237	2.4	–	–	47.1
1992	3978	36.4	2814	5.4	3543	13.0	232	1.4	1388	2.9	129	1.1	60.1
1993	4317	42.5	3266	5.9	3931	18.4	615	4.1	1417	3.3	176	1.6	75.8
1994	3937	44.4	3033	6.3	3883	23.8	1136	8.2	1375	3.6	172	1.5	87.9
1995	4099	48.5	3248	6.7	3848	27.2	1107	9.5	1278	4.5	149	1.5	97.9
1996	4205	47.5	3269	6.2	4307	26.8	1055	7.7	1803	4.7	208	2.0	94.9
1997	4373	51.9	3366	6.8	4858	29.7	573	3.7	1719	4.6	236	2.1	98.9
1998	4639	53.9	3553	7.3	4920	30.9	1222	11.5	1761	4.9	263	2.5	111.0
1999	4912	58.3	3631	7.3	5342	34.4	1231	10.0	1666	5.1	250	2.4	117.5
2000	5209	70.5	3902	7.9	5480	34.3	–	–	1811	4.8	255	2.1	119.6
2001	5419	60.5	4021	7.5	5360	32.0	–	–	1884	4.5	224	2.1	106.6

	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV		Kantonale Beihilfen zur AHV/IV		Sozialhilfe[1]		Arbeitslosenhilfe[2]		Alimentenbevorschussung[3]		Kleinkinder-Betreuungsbeiträge[4]		Total[5]
	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Horgen, Meilen													
1990	2503	20.8	1589	2.5	1463	3.9	8	0.0	660	0.9	–	–	28.1
1991	2676	25.1	1763	3.0	1672	5.3	27	0.1	663	1.1	–	–	34.6
1992	2775	30.1	1824	3.5	1504	7.9	135	0.8	627	1.3	76	0.6	44.3
1993	2951	35.1	2045	3.9	1695	11.3	323	2.2	581	1.4	106	0.8	54.9
1994	2943	37.7	2101	4.1	1780	14.7	528	4.1	596	1.5	107	0.9	62.9
1995	3056	40.8	2230	4.3	1953	15.1	425	3.5	972	1.5	104	1.0	66.1
1996	3074	41.1	2212	3.7	2065	13.7	427	3.5	873	1.7	120	1.1	64.7
1997	3177	42.3	2201	4.0	2171	14.5	222	1.8	871	2.4	146	1.1	66.1
1998	3322	41.4	2301	4.0	2493	16.3	456	4.4	871	2.1	140	1.0	69.2
1999	3417	42.2	2306	4.0	2577	16.1	520	5.2	919	2.1	152	1.1	70.8
2000	3546	49.9	2444	4.2	2435	16.0	–	–	956	2.1	118	1.1	73.4
2001	3644	41.4	2517	4.3	2514	17.0	–	–	899	1.8	139	1.0	65.4
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon													
1990	2194	18.3	1327	1.8	1818	3.9	15	0.0	785	1.5	–	–	25.4
1991	2336	21.7	1502	2.0	2003	5.7	17	0.1	803	1.8	–	–	31.3
1992	2378	25.6	1534	2.6	1804	8.0	123	0.8	880	2.2	70	0.5	39.8
1993	2661	29.5	1804	2.3	1965	11.3	366	2.4	941	2.6	115	1.1	49.1
1994	2502	31.2	1685	3.3	2084	13.2	609	4.0	1061	2.6	123	1.0	55.2
1995	2647	33.6	1870	3.5	2159	15.0	435	3.5	1045	2.5	88	1.0	59.1
1996	2649	33.1	1818	3.2	2391	14.9	448	3.4	1061	2.5	139	1.2	58.4
1997	2806	35.1	1850	3.5	2615	15.8	301	2.2	1242	3.2	192	1.8	61.7
1998	2925	34.5	1942	3.7	2702	18.4	686	6.4	1286	3.4	172	1.7	68.1
1999	3099	36.7	2016	3.7	2994	19.8	683	5.9	1357	3.4	201	1.7	71.1
2000	3225	43.9	2121	4.2	3041	20.5	–	–	1276	3.2	197	1.7	73.4
2001	3361	37.8	2278	4.2	2975	19.4	–	–	1301	3.2	171	1.6	66.2
Affoltern, Andelfingen, Winterhur-Land													
1990	940	8.6	492	0.6	485	1.7	9	0.0	331	0.5	–	–	11.4
1991	957	9.7	528	0.7	482	2.4	3	0.0	316	0.6	–	–	13.5
1992	993	11.3	580	1.1	572	3.0	23	0.1	338	0.7	40	0.4	16.6
1993	1045	13.3	607	1.2	589	4.4	74	0.5	389	0.9	49	0.7	20.9
1994	1070	14.0	671	1.1	690	4.4	156	0.9	431	1.0	60	0.6	22.1
1995	1091	15.3	688	1.1	730	5.9	118	1.0	468	1.2	51	0.5	25.1
1996	1085	14.5	660	1.2	850	5.8	147	1.2	490	1.5	56	0.5	24.7
1997	1127	15.5	666	1.1	949	6.3	76	0.5	561	1.8	59	0.5	25.7
1998	1175	15.2	682	1.3	1021	7.4	166	1.5	608	1.7	71	0.6	27.7
1999	1226	15.7	687	1.2	988	7.6	209	2.2	666	1.8	52	0.6	29.0
2000	1268	18.1	728	1.4	1005	7.3	–	–	683	1.8	65	0.5	29.1
2001	1331	16.5	815	1.6	1010	7.4	–	–	712	1.7	61	0.5	27.6

1 Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Kanton und andere Gemeinwesen

2 Die Arbeitslosenhilfe wurde per 31.12.1999 abgeschafft.

3 Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Alimentenpflichtige

4 KKBB wurden auf 1.2.1992 eingeführt. Vorher wurden diese Leistungen teilweise durch die Sozialhilfe getragen.

5 Da ein Fall nicht bei allen Leistungen gleich definiert wird und ausserdem sehr viele EL-Bezüger/-innen auch Beihilfen beziehen, ergibt es wenig Sinn, alle Fälle zusammenzuzählen. Während bei der Sozialhilfe und den Zusatzleistungen unter einem Fall eine oder mehrere Personen im gleichen Haushalt zur Unterstützungseinheit gehören können, wird bei der Alimentenbevorschussung jedes bevorschusste Kind als ein Fall gezählt. Bei den KKBB sind es immer mehrere Personen, nämlich ein oder zwei Elternteile, das Kind und allenfalls Geschwister.

Tabellen zu Kapitel 5: Sozialhilfe Stand Dezember 2001

Sozialhilfequote, Bruttobedarf, Nettobedarf und Deckungsquote in den Bezirksgruppen

	Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Dietikon Bülach Uster	Horgen Meilen	Dielsdorf Pfäffikon Hinwil	Affoltern Andelfingen W'thur-Land	Total Kanton Zürich
Anzahl Sozialhilfefälle (gewichtet)[1]	8342	1747	3034	1337	1710	447	16'617
Anzahl unterstützte Personen	14'413	3168	5922	2353	3174	785	29'815
Sozialhilfequote 1999[2]	3.3%	2.2%	1.8%	1.1%	1.3%	0.8%	2.0%
Sozialhilfequote im 2. Halbjahr 2001	3.6% (4.0%[1])	3.5%	2.0%	1.2%	1.6%	0.7%	2.4%
Volldeckungsquote im 2. Halbjahr 2001	3.1%	2.8%	1.5%	0.9%	1.1%	0.5%	1.8%
Anteil der Dossiers							
mit Geldleistung im Monat Dezember 2001	76.0%	72.0%	70.7%	82.9%	72.6%	88.5%	75.1%
Grundbedarf gemäss Budget, Median[3]	2304	2734	2817	2525	2474	2571	2416
zugesprochener Unterstützungsbetrag, Median[4]	2025	1964	1964	1770	1540	2100	1960
Höhe der Deckungsquote:							
unter 25%	6.7%	10.7%	14.6%	14.4%	19.3%	9.8%	10.4%
25 bis 49%	14.7%	9.1%	13.3%	13.0%	19.6%	10.1%	13.6%
50 bis 74%	14.4%	9.7%	10.3%	7.4%	8.6%	11.5%	11.8%
75 bis 99%	25.8%	15.3%	16.5%	12.1%	6.8%	10.1%	19.3%
100% 38.5%	55.2%	45.4%	53.2%	45.7%	58.5%	45.0%	
Deckungsquote	0.77	0.8	0.73	0.75	0.67	0.79	0.76

1 inkl. der 851 von der Stadt Zürich nachgelieferten Fälle.
2 gemäss Rüst 1999
3 Antwortquote: 53.4 %
4 Antwortquote: 90.9 %

Tabellen zu Kapitel 6: Sozialhilfequote

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Bezirksgruppen

	Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Dietikon Bülach Uster	Horgen Meilen	Dielsdorf Pfäffikon Hinwil	Affoltern Andelfingen W'thur-Land	Total Kanton Zürich
Total	3.6 % (4.0%[1])	3.5%	2.0%	1.2%	1.6%	0.7%	2.3% (2.4%[1])
Frauen	3.3%	3.5%	2.0%	1.2%	1.7%	0.7%	2.2%
Männer	3.8%	3.5%	2.1%	1.3%	1.5%	0.6%	2.3%
Anzahl Personen	12'943	3168	5922	2352	3174	785	28'344
Anteil ohne Information	2.2%	0.0%	23.5%	27.4%	15.0%	19.2%	10.4%

1 inkl. der 851 von der Stadt Zürich nachgelieferten Fälle.

Sozialhilfequoten nach Zivilstand, Geschlecht und Bezirktsgruppen

	Anzahl Dossiers	Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Dietikon Bülach Uster	Horgen Meilen	Dielsdorf Pfäffikon Hinwil	Affoltern Andelfingen W'thur-Land	Total Kanton Zürich
Ledige								
Total	15'936	4.0%	4.8%	2.9%	1.8%	2.2%	1.0%	3.0%
Männer	8800	4.4%	4.9%	2.9%	1.9%	2.1%	1.0%	3.1%
Frauen	7138	3.6%	4.7%	2.9%	1.7%	2.4%	0.9%	2.8%
Geschiedene								
Total	3824	7.0%	6.6%	3.2%	2.6%	3.7%	2.4%	4.7%
Männer	1492	8.1%	6.4%	2.6%	2.6%	2.5%	1.2%	4.5%
Frauen	2332	6.4%	6.6%	3.6%	2.6%	4.7%	3.3%	4.7%
Verheiratete/Getrennte								
Total	8195	2.8%	2.2%	1.3%	0.6%	0.9%	0.3%	1.5%
Männer	3937	2.5%	1.9%	1.4%	0.6%	0.9%	0.2%	1.4%
Frauen	4255	3.0%	2.4%	1.2%	0.6%	0.9%	0.3%	1.5%
Verwitwete								
Total	390	0.6%	1.2%	0.7%	0.3%	0.5%	0.3%	0.6%
Männer	104	1.2%	1.1%	1.4%	0.3%	0.6%	0.1%	0.9%
Frauen	286	0.5%	1.2%	0.6%	0.3%	0.5%	0.3%	0.5%
Anzahl Personen		12'943	3168	5922	2353	3174	785	28'345
Anteil ohne Information		2.2%	0.0%	30.9%	32.0%	17.5%	20.0%	12.6%

Sozialhilfequoten nach Altersgruppen und Bezirksgruppen

	Anzahl Dossiers	Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Dietikon Bülach Uster	Horgen Meilen	Dielsdorf Pfäffikon Hinwil	Affoltern Andelfingen W'thur-Land	Total Kanton Zürich
ALTER								
0-18 Jahre	10'288	7.7%	6.9%	4.1%	2.3%	2.8%	0.9%	4.2%
19-34 Jahre	7184	3.0%	4.0%	2.3%	1.6%	1.9%	1.1%	2.4%
35-49 Jahre	7130	4.5%	3.5%	1.9%	1.3%	1.4%	0.7%	2.4%
50-64 Jahre	3283	3.2%	1.8%	0.9%	0.6%	0.9%	0.4%	1.4%
65-79 Jahre	285	0.3%	0.3%	0.2%	0.1%	0.3%	0.0%	0.2%
80 Jahre und mehr	172	0.2%	1.1%	0.5%	0.3%	0.5%	0.2%	0.4%
Anzahl Personen		12'943	3168	5922	2353	3174	785	28'345
Anteil ohne Information		2.2%	0.2%	1.2%	4.2%	0.2%	19.3%	2.2%

Tabellen zu Kapitel 7: Mehrfachbezüger/-innen

Anteil der Bezüger von mehreren Sozialhilfeleistungen

	Sozialversicherungsleistungen		Bedarfsleistungen	
	mindestens eine Leistung	mindestens eine Leistung in Abklärung	mindestens eine Leistung	mindestens eine Leistung in Abklärung
Total	12.8%	6.2%	6.9%	1.9%
0-18 Jahre	8.0%	0.7%	11.7%	2.3%
19-34 Jahre	8.2%	5.7%	7.8%	2.8%
35-49 Jahre	11.7%	7.1%	4.9%	1.3%
50-64 Jahre	18.6%	8.2%	3.4%	1.4%
65-79 Jahre	62.2%	2.0%	24.3%	2.6%
80 Jahre und mehr	77.6%	0.0%	51.7%	0.8%
Schweizer/-innen	12.7%	6.1%	7.9%	1.8%
Ausländer/-innen	13.0%	6.2%	5.1%	2.1%
Ein-Personen Fälle	14.4%	6.6%	5.3%	1.6%
Ehepaare ohne Kinder	20.7%	10.3%	2.1%	1.7%
allein Erziehende	6.9%	3.1%	14.2%	2.6%
Ehepaare mit Kindern	11.9%	7.4%	4.5%	2.5%
Anzahl Dossiers	2026	978	1084	304

Tabellen zu Kapitel 8: Erwerbsstatus und Qualifikation

Anteile der Vollzeit- und Teilzeit-Erwerbstätigen nach Bezirksgruppen

• in Prozenten der erwerbstätige Antragsteller/-innen:

	Vollzeit (über 90%)	Teilzeit	mehrere berufliche Aktivitäten
Stadt Zürich	-	-	-
Stadt Winterthur	18.1%	81.9%	keine Angaben
Bülach, Dietikon, Uster	46.1%	49.1%	4.8%
Horgen, Meilen	41.0%	52.5%	6.4%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	27.3%	64.6%	8.1%
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	22.9%	75.3%	1.8%
Kanton	36.9%	58.0%	5.2%

Bei den Erwerbstätigen fehlen in 34.9% der Fälle (in der Stadt Zürich in 92.9% der Fälle) Angaben zum Umfang der Arbeitstätigkeit.

• in Prozenten aller Antragsteller/-innen:

	Vollzeit (über 90%)	Teilzeit	mehrere berufliche Aktivitäten
Stadt Zürich	-	-	-
Stadt Winterthur	3.7%	16.8%	keine Angaben
Bülach, Dietikon, Uster	15.4%	16.4%	1.6%
Horgen, Meilen	13.9%	17.8%	2.2%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	9.6%	22.8%	2.9%
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	7.3%	24.1%	0.6%
Kanton	9.5%	14.9%	1.3%

Bei den Erwerbstätigen fehlen in 34.9% der Fälle (in der Stadt Zürich in 92.9% der Fälle) Angaben zum Umfang der Arbeitstätigkeit.

Anteil der Erwerbsgruppen in Prozenten aller Antragsteller/-innen sowie der Selbständigen an den Erwerbstätigen nach Bezirksgruppen

	Erwerbstätige	davon selbstständig Erwerbende	Erwerbslose	Nichterwerbstätige
Stadt Zürich	31.1%	9.5%	38.3%	30.7%
Stadt Winterthur	22.7%	5.0%	22.8%	54.5%
Bülach, Dietikon, Uster	33.6%	4.8%	28.6%	37.8%
Horgen, Meilen	34.1%	6.7%	24.7%	41.2%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	35.5%	4.4%	26.4%	38.1%
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	32.8%	5.8%	22.9%	44.3%
Kanton	31.7%	6.6%	30.4%	37.9%

Diese Inforamationen fehlen bei 28.1% der Fälle.

Tabellen zu Kapitel 9: Familien- und Wohnstatus

Sozialhilfefälle mit Kindern nach Kindern unter 10 Jahren, Fallstruktur und Nationalität (n = 5015)

allein Erziehende	Total	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen
kein Kind unter 10 Jahren	27.5%	28.7%	25.7%
1 Kind unter 10 Jahren	49.8%	49.6%	49.2%
2 Kinder unter 10 Jahren	18.8%	18.6%	19.5%
3+ Kinder unter 10 Jahren	3.9%	3.1%	5.5%
Ehepaare mit Kindern			
kein Kind unter 10 Jahren	25.7%	26.2%	25.5%
1 Kind unter 10 Jahren	34.5%	43.0%	31.5%
2 Kinder unter 10 Jahren	28.6%	23.8%	29.9%
3+ Kinder unter 10 Jahren	11.2%	7.0%	13.1%

Fallstruktur nach Zahl der Kinder in den Bezirksgruppen (n = 5242)

allein Erziehende	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder	Total
Stadt Zürich	58.8%	29.5%	11.6%	100.0%
Stadt Winterthur	56.0%	33.2%	10.7%	100.0%
Bülach, Dietikon, Uster	53.8%	35.3%	10.9%	100.0%
Horgen, Meilen	54.6%	33.2%	12.2%	100.0%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	54.1%	32.8%	13.1%	100.0%
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	44.1%	38.1%	17.8%	100.0%
Kanton	55.8%	32.4%	11.8%	100.0%
Ehepaare mit Kindern				
Stadt Zürich	36.7%	33.5%	29.9%	100.0%
Stadt Winterthur	28.4%	34.9%	36.7%	100.0%
Bülach, Dietikon, Uster	27.4%	43.3%	29.3%	100.0%
Horgen, Meilen	35.7%	37.3%	27.0%	100.0%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	33.8%	39.9%	26.3%	100.0%
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	29.1%	43.0%	27.9%	100.0%
Kanton	33.1%	37.1%	29.8%	100.0%

Sozialhilfefälle mit Kindern unter 19 Jahren, nach Ausbildung

	Ehepaare mit Kind	allein Erziehende	Total (alle Fälle)
höhere Ausbildung	8.6%	6.1%	7.3%
Berufslehre	37.3%	46.8%	46.0%
ohne Berufsabschluss	54.2%	47.1%	46.7%

Bei 38.5% der relevanten Dossiers fehlen Informationen zur Ausbildung.

Fälle nach Wohnstatus in den Bezirksgruppen

	Miete	Untermiete	Institution	betreutes Wohnen	ohne feste Unterkunft	Wohn-eigentum	andere
Stadt Zürich	80.9%	5.1%	8.5%	0.8%	2.3%	0.8%	1.6%
Stadt Winterthur	74.5%	4.8%	16.0%	2.1%	2.2%	0.2%	0.2%
Bülach, Dietikon, Uster	76.9%	7.1%	12.5%	1.0%	0.8%	0.6%	1.1%
Horgen, Meilen	76.6%	5.8%	11.6%	3.0%	0.6%	0.8%	1.7%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	72.2%	4.6%	15.1%	2.8%	2.8%	0.6%	1.8%
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	68.3%	6.6%	14.0%	4.5%	0.0%	3.9%	2.6%
Kanton	77.7%	5.5%	11.2%	1.5%	1.9%	0.8%	1.4%

Bei 19% der relevanten Dossiers fehlen Informationen zum Wohnstatus.

Tabellen zu Kapitel 11: Problemmerkmale

Problemmerkmale nach Nationalität und Fallstruktur

	Total	Schweizer	Ausländer	Ein-Personen-Fälle	Ehepaar ohne Kinder	allein-Erziehend	Ehepaar mit Kindern
Vollständig/teilweise erwerbsunfähig	63.7%	64.1%	62.8%	63.4%	63.6%	69.1%	56.3%
Erwerbslosigkeit	61.1%	60.1%	62.9%	63.5%	73.2%	49.6%	63.4%
Zu geringes Erwerbseinkommen	38.0%	38.5%	37.1%	33.8%	35.3%	46.0%	46.8%
Sozialversicherung, Sozialleistung	33.5%	32.5%	35.0%	36.3%	41.4%	23.6%	33.1%
Überschuldung	13.0%	13.3%	12.5%	13.1%	12.9%	11.2%	15.0%
Berufliche/sprachliche Qualifikation	29.1%	24.0%	37.6%	26.5%	35.5%	29.5%	38.7%
Persönliche-/Beziehungsprobleme	24.2%	25.5%	22.1%	24.6%	22.8%	24.7%	21.8%
Behinderung, Krankheit	47.6%	46.2%	49.4%	50.7%	58.6%	34.4%	49.2%
Familiäre Situation	25.4%	25.6%	25.0%	17.8%	16.0%	56.3%	16.2%
Suchtgefährdung	18.0%	19.9%	14.3%	22.1%	15.6%	9.8%	12.1%
Soziale Randständigkeit	12.2%	12.2%	12.2%	14.9%	12.9%	5.6%	9.3%
Wohnprobleme	7.9%	8.1%	7.2%	8.0%	7.6%	7.7%	7.6%
Andere	11.0%	10.6%	11.7%	11.3%	12.5%	9.2%	12.0%

Bei 49.9% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Matrix der Problemmerkmale

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1		52.8%	32.8%	40.5%	13.1%	29.0%	28.9%	55.1%	29.0%	21.0%	14.3%	8.2%	11.6%
2	55.0%		40.3%	33.3%	15.9%	35.0%	26.8%	50.1%	22.8%	19.2%	14.5%	9.0%	13.4%
3	55.0%	64.7%		22.1%	12.3%	29.8%	22.6%	42.0%	29.6%	12.7%	9.4%	8.0%	14.8%
4	76.9%	60.8%	25.0%		12.3%	27.8%	24.7%	63.9%	22.3%	17.1%	11.2%	7.1%	9.0%
5	64.3%	74.9%	36.2%	31.7%		38.7%	46.8%	44.8%	27.8%	35.3%	24.0%	18.3%	15.6%
6	63.5%	73.6%	39.0%	32.1%	17.2%		34.2%	48.9%	32.0%	19.8%	18.1%	9.1%	14.9%
7	76.0%	67.8%	35.5%	34.2%	25.0%	41.0%		51.6%	37.2%	33.4%	25.1%	12.2%	12.8%
8	73.8%	64.3%	33.6%	45.0%	12.2%	29.9%	26.3%		25.0%	21.3%	14.8%	9.2%	9.7%
9	72.5%	54.8%	44.3%	29.4%	14.2%	36.5%	35.4%	46.8%		11.6%	8.5%	9.5%	9.9%
10	74.2%	65.2%	26.9%	32.0%	25.5%	32.0%	45.1%	56.3%	16.4%		32.0%	14.2%	9.1%
11	74.3%	72.8%	29.4%	30.7%	25.5%	43.1%	49.8%	57.5%	17.7%	47.1%		16.6%	15.2%
12	66.4%	70.0%	38.5%	30.0%	30.1%	33.7%	37.4%	55.6%	30.9%	32.3%	25.7%		13.2%
13	67.4%	74.6%	51.1%	27.3%	18.4%	39.3%	28.3%	41.8%	22.8%	14.8%	16.9%	9.4%	

Legende:

1	Vollständig oder teilweise erwerbsunfähig
2	Erwerbslosigkeit
3	Zu geringes Erwerbseinkommen
4	Sozialversicherung, Sozialleistung
5	Überschuldung
6	Berufliche/sprachliche Qualifikation
7	Persönliche bzw. Beziehungsprobleme
8	Behinderung, Krankheit
9	Familiäre Situation
10	Suchtgefährdung
11	Soziale Randständigkeit
12	Wohnprobleme
13	Andere

Bei 49.4% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Tabellen zu Kapitel 11: Problemmerkmale in den Bezirksgruppen

	ST.ZH	W'THUR	BÜL/DIE/UST	HOR/MEI	DIE/HIN/PFA	AFF/AND/W-L	TOTAL
Vollständig/teilweise erwerbsunfähig	65.1%	66.6%	52.0%	66.7%	60.6%	72.4%	63.7%
vollständig erwerbsunfähig	12.8%	40.2%	14.0%	19.5%	17.7%	29.3%	20.4%
beschränkt erwerbsunfähig	11.9%	26.6%	12.5%	22.3%	10.9%	10.7%	15.8%
Altersrentner/-in	1.9%	4.1%	1.3%	5.9%	4.6%	2.9%	2.9%
wegen häuslicher Bindung	16.0%	17.4%	11.2%	13.7%	17.8%	19.4%	15.8%
aus gesundheitlichen Gründen	40.4%	36.0%	24.8%	29.4%	27.6%	30.0%	35.1%
andere Situation	7.8%	12.8%	8.2%	20.2%	10.5%	22.0%	10.5%
Erwerbslosigkeit	71.3%	53.6%	44.1%	54.7%	57.0%	58.6%	61.1%
nie ALV-berechtigt	10.6%	11.7%	5.2%	13.1%	26.2%	12.5%	12.1%
Anspruch auf ALV ausgeschöpft	29.3%	17.2%	12.3%	16.4%	8.7%	8.1%	20.9%
Anspruch auf ALV in Abklärung	8.0%	10.0%	7.6%	5.6%	6.5%	2.7%	7.9%
Bezug von ALV-Taggeldern	6.1%	5.2%	9.2%	4.0%	2.8%	2.7%	5.7%
In Ausbildung	2.5%	3.2%	3.9%	6.2%	2.3%	4.7%	3.1%
andere Situation	22.3%	8.9%	7.3%	16.2%	32.1%	30.8%	18.5%
Zu geringes Erwerbseinkommen	36.9%	26.6%	40.7%	46.8%	56.9%	40.1%	38.0%
trotz voller Erwerbstätigkeit	7.5%	2.5%	8.6%	4.8%	23.2%	0.9%	7.8%
bei selbständiger Erwerbstätigkeit	1.7%	0.9%	0.8%	3.7%	0.6%	0.0%	1.4%
in Ausbildung	3.4%	3.1%	4.6%	7.1%	4.1%	3.6%	3.8%
bei teilweiser Erwerbstätigkeit	15.3%	13.6%	19.1%	15.7%	12.7%	9.4%	14.9%
andere Situation	12.3%	7.3%	8.9%	19.9%	16.9%	27.1%	12.3%
Sozialversicherung, Sozialleistung	39.5%	39.5%	20.3%	24.7%	21.8%	14.2%	33.5%
Sozialversicherungsleist. ungenügend	22.8%	17.0%	5.7%	13.0%	9.9%	1.8%	16.8%
beantragt, ausstehender Entscheid	22.4%	24.5%	14.1%	11.6%	12.1%	12.4%	19.7%
Zahlung unterbrochen	0.0%	2.0%	0.5%	1.5%	0.2%	0.0%	0.6%
Überschuldung	10.9%	16.5%	13.2%	10.9%	15.6%	13.6%	13.0%
Berufliche/sprachliche Qualifikation	30.2%	41.3%	21.6%	21.5%	15.5%	18.6%	29.1%
mangelnde berufliche Qualifikation	25.2%	37.3%	19.5%	18.5%	14.4%	17.7%	25.3%
mangelnde sprachliche Qualifikation	16.5%	17.6%	7.0%	10.0%	4.5%	7.4%	13.6%
Persönliche bzw. Beziehungsprobleme	21.8%	32.9%	15.2%	26.5%	21.6%	38.3%	24.2%
persönliche Krise, psych. Probleme	15.4%	26.1%	12.8%	22.3%	15.8%	32.9%	18.5%
Ehe-/Partnerschaftsprobleme	5.9%	7.0%	3.1%	7.4%	4.1%	8.9%	5.8%
Erziehungsprobleme	2.9%	4.4%	1.7%	4.2%	4.0%	3.6%	3.3%
Behinderung, Krankheit	78.0%	28.7%	11.8%	25.4%	17.5%	24.1%	47.6%
körperliche Behinderung	6.4%	16.0%	4.5%	9.8%	9.8%	10.5%	9.0%
geistige Behinderung (IV-anerkannt)	0.9%	0.6%	0.0%	3.0%	3.0%	1.4%	1.1%
diagnostizierte psychische Krankheit	5.4%	9.5%	4.6%	7.2%	4.7%	11.4%	6.4%
altersbedingte Pflegebedürftigkeit	0.4%	3.4%	0.4%	4.2%	2.1%	0.5%	1.5%
Arzt-/Zahnarztkosten	74.5%	0.3%	3.9%	7.4%	0.4%	4.2%	35.2%
Familiäre Situation	27.6%	26.7%	18.7%	24.1%	23.9%	18.4%	25.4%
Scheidung, Trennung	9.5%	13.5%	8.5%	15.0%	14.1%	13.0%	11.2%
allein Erziehende	19.9%	18.9%	14.6%	14.9%	19.9%	7.7%	18.4%
Fremdplatzierung (Kinder, Jugendl.)	1.9%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.9%
Suchtgefährdung	19.1%	20.4%	15.1%	17.5%	8.7%	29.8%	18.0%
Alkohol	8.3%	8.2%	6.7%	10.5%	4.5%	13.2%	8.0%
illegale Drogen	11.6%	12.5%	8.9%	9.2%	4.2%	20.6%	10.8%
andere Suchtmittel (Medikamente etc.)	3.0%	2.6%	1.1%	3.1%	0.9%	4.2%	2.5%
Soziale Randständigkeit	12.7%	14.1%	11.2%	13.0%	6.0%	15.4%	12.2%
Straffälligkeit, Straf- & Massn.vollzug	2.1%	3.2%	5.0%	3.4%	1.5%	5.9%	2.8%
Wiedereingl. nach Strafvollzug	1.3%	1.2%	1.3%	1.3%	1.1%	0.5%	1.2%
soziale Isolation, Sozialisationsdefizit	9.5%	10.1%	6.3%	11.1%	3.4%	9.6%	8.7%
Wohnprobleme	10.6%	5.2%	5.0%	7.9%	5.7%	5.0%	7.9%
Obdachlosigkeit	4.9%	1.6%	2.1%	2.7%	0.9%	2.3%	3.2%
hoher Mietzins	5.7%	3.6%	2.9%	5.2%	4.8%	2.7%	4.7%
Andere/nicht feststellbar	9.9%	9.7%	11.7%	18.9%	11.0%	15.4%	11.0%

Glossar

Alimentenbevorschussung:
Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Die betreffenden Ansprüche müssen in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt sein. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen überschritten werden. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden ebenfalls zur Alimentenbevorschussung gerechnet.

Alimentenhilfe:
Staatliche Hilfe zur Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen. Sie umfasst das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung.

Alimenteninkasso:
Der Staat übernimmt das Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen für Kinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch von nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Erwachsene (Ehegattenalimente).

Armut:
Als arm gelten jene Menschen, die bei Berücksichtigung aller verfügbaren materiellen und immateriellen Ressourcen eine als Armutsgrenze bezeichnete Ausstattung mit Ressourcen unterschreiten. Für gewöhnlich wird dabei von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder der Bezugsberechtigung für EL ausgegangen.

Armutsquote:
Zahl der auf Grund einer bestimmten Armutsgrenze als arm eingestuften Personen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung.

Ausgesteuerte:
Erwerbslose Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf Grund der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit erschöpft ist.

Bedarfsabhängige Sozialleistungen/ Bedarfsleistung:
Sozialleistungen im Rahmen der sozialen Sicherheit, die vom persönlichen Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums abhängig sind. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus.

Bedürftigkeit:
Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht vollumfänglich selbst aufbringen können.

Bezirksgruppen:
Um detailliertere Auswertungen als nur gerade auf kantonaler Ebene zu ermöglichen, wurden schon in den früheren Sozialberichten Auswertungen für die beiden Städte Zürich und Winterthur und für vier Bezirksgruppen vorgenommen. Auf Grund einer Clusteranalyse, bei der die Merkmale Gemeindegrösse, Gemeindetyp, Altersgruppen, Sozialkosten pro Einwohner und Steuerkraft berücksichtigt wurden, konnten folgende Gruppen gebildet werden:
- Bülach, Dietikon, Uster
- Horgen, Meilen
- Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon
- Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land

Bruttobedarf:
Auf Grund einer vorgegebenen Bedarfsrechnung errechneter monatlicher oder jährlicher Bedarf einer Unterstützungseinheit. Je nach Leistung werden unterschiedliche Bedarfsrechnungen angewendet. Bei der Sozialhilfe wird sie auf Grund der SKOS-Richtlinien erstellt (vgl. auch Nettobedarf).

Bruttoleistungen:
Nicht zu verwechseln mit dem Bruttobedarf. In Kapitel 4 werden unter diesem Begriff die gesamten Leistungen der Gemeinden für die Bedarfsleistungen vor Kostenerstattungen durch den Kanton, durch andere Gemeinwesen oder durch die Schuldner ausgewiesen.

Deckungsquote:
Sie gibt das Verhältnis des an den Einzelfall ausgezahlten Betrags zu seinem theoretisch berechneten Bedarf (Bruttobedarf) an. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1. Je höher die Quote, desto höher der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL):
Im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/-innen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Erwerbsquote:
Gibt den Anteil der Erwerbspersonen an der ständigen Wohnbevölkerung über 15 Jahren in Prozenten an.

Existenzminimum:
Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

Gemeindezuschüsse:
Von ca. 50 der 171 Gemeinden im Kanton Zürich gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/-innen zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den kantonalen Beihilfen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Gemeindetypen:
Die Gemeindetypologie, die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung 1980 erarbeitet und nach der Volkszählung 1990 angepasst wurde, stützt sich als analytisches Werkzeug auf das Kriterium der Zentralität, auf die räumliche Organisation der Stadträume (Kernstädte, suburbane und periurbane Gemeinden) und auf die Wirtschaftsstruktur der Gemeinden ausserhalb der Agglomerationen (Pendlergemeinden, industrielle, touristische, agrarische oder gemischte Gemeinden). Die Zuordnung der Gemeinden zu den verschiedenen Typen stammt von 1990; es ist vorgesehen, sie anhand der neuen Ergebnisse der Volkszählung 2000 zu aktualisieren.

Haushaltstyp:
Grösse und Struktur des Haushalts.

Kantonale Beihilfen (BH):
Vom Kanton Zürich gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/-innen zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Kleinkinder-Betreuungsbeiträge:
Den Eltern, welche sich persönlich der Betreuung ihres bis zu zwei Jahre alten Kindes widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Es handelt sich um eine kantonale, bedarfsabhängige Sozialleistung.

Median:
Jener Wert, der eine nach ihrer Grösse geordnete Reihe von Messwerten halbiert. Der Medianlohn beispielsweise bezeichnet jene Grenze, bei dem die Hälfte aller Arbeitnehmer weniger und die andere Hälfte mehr verdienen.

Nettobedarf:
Finanzielle Leistung, die aus dem Bruttobedarf (vgl. oben) abzüglich des Einkommens der Unterstützungseinheit errechnet wird.

Nettoleistung:
Nicht zu verwechseln mit dem Nettobedarf. In Kapitel 4 werden unter diesem Begriff die gesamten Leistungen der Gemeinden für die Bedarfsleistungen nach Kostenerstattungen durch den Kanton, durch andere Gemeinwesen oder durch die Schuldner ausgewiesen.

Periurbane Gemeinden grosszentraler Regionen:
Bezüglich Gemeindezahl die grösste, hinsichtlich Einwohnerzahl die kleinste Gruppe der Gemeindetypen grosszentraler Regionen. Sie gehören meist dem äusseren Agglomerationsgürtel an. Die Bevölkerung ist vergleichsweise jung und weist extrem hohe Wegpendleranteile auf. Der Landwirtschaftsanteil liegt noch leicht über dem nationalen Durchschnitt.

SAKE:
Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung wird im Auftrag des Bundesamtes für Statistik jährlich zwischen April und Juni durchgeführt und erfasst die Arbeitssituation der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Verbindung mit sozioökonomischen und demografischen Merkmalen.

SKOS-Richtlinien:
Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Diese Richtlinien gelten im Kanton Zürich als Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe.

Soziale Sicherheit:
Das System der sozialen Sicherheit umfasst alle Massnahmen öffentlicher oder privater Institutionen mit dem Ziel, allen Personen einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten und sie vor sozialen Risiken zu schützen. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen auf Grund individueller Vereinbarungen und solcher, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Sozialhilfe:
Umfasst alle bedarfsabhängigen finanziellen Unterstützungsleistungen sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Existenzsicherung, so weit diese nicht durch die Sozialversicherungen geregelt sind. Im Weiteren fallen darunter alle Massnahmen zur Verhinderung von Armut und zur Reintegration von bedürftigen Personen.

Sozialhilfe im engen Sinne:
Leistungen, die im Rahmen der kantonalen Sozialhilfegesetze erbracht werden. Sie werden unabhängig von der Ursache nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet.

Sozialhilfe im weiteren Sinne:
Dazu werden neben der Sozialhilfe gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzen auch alle risiko- und gruppenspezifischen bedarfsabhängigen Leistungen gerechnet (im Kanton Zürich sind dies: Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge).

Sozialhilfeleistungen:
Finanzielle Unterstützungen, aufgrund der kantonalen Sozialhilfegesetze. Es handelt sich i. d. R. um eine unspezifische, nicht an eine bestimmte Ursache von Bedürftigkeit gebundene, bedarfsabhängige Leistung. Wir sprechen hier auch von Sozialhilfe im engen Sinne oder von allgemeiner Sozialhilfe.

Sozialhilfequote (auch Sozialhilfedichte):
Kennzahl für den Anteil aller Sozialhilfepersonen an der gesamten Bevölkerung. Da die Sozialhilfestatistik erst im Laufe des Jahres 2001 eingeführt wurde, kann in diesem Bericht nur die Sozialhilfequote für das 2. Halbjahr 2002 errechnet werden. Als Sozialhilfepersonen zählen alle, die im 2. Halbjahr 2002 eine Leistung erhalten haben.

Sozialquoten:
Die Quote der Sozialausgaben, der Sozialleistungen und der Sozialeinnahmen misst die Gesamtausgaben, Leistungen und Einnahmen für die soziale Sicherheit in Prozenten des Bruttoinlandprodukts (BIP). Mit Soziallast- und Sozialleistungsquote werden in der Sozialversicherungsstatistik die Anteile der Leistungen und Einnahmen der Sozialversicherungen am BIP bezeichnet. Hierbei handelt es sich um Grössen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Da weder die Ausgaben, Leistungen und Einnahmen der sozialen Sicherheit noch die Leistungen und Einnahmen der Sozialversicherungen Bestandteile des BIP sind, werden durch die Bezugnahme dieser Grössen auf das BIP in jedem Fall unechte Quoten gebildet, die keine direkten Schlüsse über die Verwendung des BIP für soziale Zwecke zulassen.

Sozialversicherungen:
Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Obligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnorientierung, Elemente einer Umverteilung zu Gunsten einkommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

Soziodemografische Merkmale:
Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand, Ausbildung oder Haushaltstyp, in dem eine Person lebt.

Suburbane Wohngemeinden grosszentraler Regionen:
Gemeinden mit grossem Ausländeranteil, wenig selbstständig Erwerbenden, aber auch wenig leitenden Angestellten und Direktoren, kleine Haushalte, extrem hoher Wegpendleranteil. Die meisten dieser Gemeinden sind im Erscheinungsbild von Grossüberbauungen geprägt.

Unterstützungseinheit (UE):
Die im Rahmen der Sozialhilfe gemeinsam unterstützten Personen eines Haushalts: Ehegatten sowie die unmündigen Kinder, die mit ihren Eltern, bzw. einem Elternteil zusammenleben.

Unterversorgung:
Nichterreichen von Mindeststandards in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, soziale Kontakte.

Working Poor:
Erwerbstätige Personen, deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgrenze liegt (gemäss SKOS-Richtlinien). Als erwerbstätig gilt eine Person, die
- mindestens einer Stunde Erwerbsarbeit pro Woche nachgeht (internationaler Standard),
- ein Erwerbseinkommen und ein Haushaltseinkommen über Null aufweist
- und zwischen 20 und 59 Jahre alt ist.

Man unterscheidet zwischen Vollzeit-Working Poor, bei denen der Erwerbsgrad des gesamten Haushalts mindestens 90% einer Vollzeitstelle (= 36 Arbeitsstunden pro Woche) entspricht, und Teilzeit-Working Poor, deren Haushalte einen niedrigeren Erwerbsgrad aufweisen.

Zusatzleistungen zur AHV/IV:
Es sind dies bedarfsabhängige Sozialleistungen an bedürftige AHV/IV-Rentner/-innen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ebene des Bundes, die kantonalen Beihilfen und die von einem Teil der Zürcher Gemeinden gewährten Gemeidezuschüsse.

Literaturverzeichnis

Bauer, Tobias/Streuli, Elisa,: Working Poor in der Schweiz. Konzepte, Ausmass und Problemlagen auf Grund der Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik 2002

Benz, Dominik: Starke Zunahme der Erwerbstätigkeit 2001. In: statistik.info, Daten Informationen, Analysen, Nr.19. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2002

Brennecke, Julia/Brülle, Heiner/Butz, Dieter/ Wulfgram, Anette: Macht Sozialhilfe abhängig? Eine Analyse zur Dauer des Sozialhilfebezugs in Wiesbaden. Wiesbaden: Beiträge zur Sozialplanung Nr. 21, 2001

Buhmann, Brigitte: Wohlstand und Armut in der Schweiz. Grüsch: Rüegger 1988

Bundesamt für Statistik: Die Raumgliederung in der Schweiz. Bern: 1990

Bundesamt für Statistik: Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Neuchâtel: 2001

Bundesamt für Statistik: Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Kommentierte Ergebnisse und Tabellen 2001. Neuchâtel: 2001

Dupuis, Monique/Rey, Urs: Armut und Armutsgefährdung im Kanton Zürich 1991-2001. Eine Analyse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. In: statistik.info, Daten Informationen, Analysen Nr. 15. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2002

Fluder, Robert/Salzgeber, Renate: Die sozialen Lasten der Zentren in der Folge des wirtschaftlichen Wandels. In Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 3/2001

Fluder, Robert/Stremlow, Jürgen: Armut und Bedürftigkeit. Herausforderungen für das kommunale Sozialwesen. Bern: Haupt 1999

Kennzahlenvergleich: Wichtige Daten für die Steuerung. In: Zeitschrift für Sozialhilfe 7/2002 (ausführlicher Bericht: Kennzahlenvergleich. Sozialhilfe in Schweizer Städten, Berichtsjahr 2001, im Auftrag der Schweizer Städteinitiative «Ja zur sozialen Sicherung», 2002)

Knöpfel, Carlo/Künzler, Gabriela: Arme sterben früher. Soziale Schicht, Mortalität und Rentenpolitik in der Schweiz. Disskussionspapier 11. Luzern: Caritas-Verlag 2002

Leu, Robert /Burri, Stefan/Priester, Tom: Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Bern: Haupt 1997

Priester, Tom: Bevölkerung und Gesellschaft im Wandel. Bern: Bundesamt für Statistik 1996

Rüst, Hanspeter: Sozialbericht Kanton Zürich 1999. Statistische Erhebung über die vom Kanton und von den Gemeinden vollständig oder überwiegend finanzierten Sozialleistungen. Zürich: Kantonales Sozialamt 2000

Renaud Anne: Statistique suisse des bénéficiaires de l'aide social. Plan d'échantillonnage des communes. Rapport de méthodes. Neuchâtel: Office fédérale de la statistique 1999

Rüst, Hanspeter: Sozialbericht Kanton Zürich 1997. Statistische Erhebung über die vom Kanton und von den Gemeinden vollständig oder überwiegend finanzierten Sozialleistungen. Zürich: Fürsorgedirektion des Kantons Zürich 1998

Salzgeber, Renate/Suter, Christian: Beginn und Ende des Sozialhilfebezuges. NeubezügerInnen und SozialhilfabgängerInnen des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich 1993-1995. Edition Sozialstatistik Nr.1. Zürich: Sozialdepartement der Stadt Zürich 1997

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe. Bern: Haupt 1997

Statistisches Amt des Kantons Zürich: Kleineres Armutsrisiko dank günstiger Wohnungen. In: Kanton Zürich in Zahlen 2002. Zürich 2002

Wyss, Kurt: Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen. In: info:social Nr.1. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik 1999